

UNTERNEHMEN OHNE GRENZEN

Aufträge abwickeln in der Bodenseeregion

DIE EUREGIO BODENSEE



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die internationale Bodenseeregion zählt zu den dynamischsten Wirtschaftsräumen Europas. Nicht nur weltweit operierende Konzerne und viele junge High-Tech-Unternehmen prägen das Bild der Region, sondern auch der Mittelstand nimmt eine tragende Funktion im wirtschaftlichen Leben ein.

Wir freuen uns, Ihnen die vierte Auflage dieser Broschüre der „EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee“ präsentieren zu können. „Unternehmen ohne Grenzen“ ist für klein- und mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer der vier Bodenseeanrainerstaaten, die im jeweiligen Nachbarland tätig werden wollen, ohne dort eine Niederlassung zu gründen, verfasst worden.

EURES-BODENSEE ist eine grenzüberschreitende Partnerschaft zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Arbeitsmarkt. Ziel ist ein offener und barrierefreier Arbeitsmarkt im Bodenseeraum. Bei EURES-BODENSEE arbeiten die Öffentlichen Arbeitsvermittlungen, die Gewerkschaften sowie die Arbeitgeberorganisationen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zusammen.

Diese Broschüre liefert Antworten auf Fragen aus den Bereichen Arbeitsrecht, Gewerbe-recht, Steuern, Sozialversicherung, Zoll.

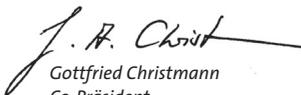
„Unternehmen ohne Grenzen“ ist als eine Art Handbuch konzipiert. Der Aufbau ist nach Ländern gegliedert. Es kann nur ein Überblick über die relevanten Regelungen gegeben werden, weiterführende Informationen können Sie anhand der angegebenen Adressen oder Links bekommen.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Vereinfachung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der Bodenseeregion zu leisten.

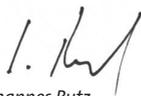
Sie finden den Inhalt dieser Broschüre auch im INFOCENTER EURES Bodensee unter www.jobs-ohne-grenzen.org, in Form einer Datenbank mit der komfortablen Möglichkeit der Stichwortsuche. Aktuelle Änderungen von Bestimmungen oder Vorschriften werden hier zeitnah veröffentlicht und ergänzen somit die vorliegende Broschüre. Noch Fragen offen? Nutzen Sie die Möglichkeit der persönlichen Anfrage per E-Mail im Info-Center EURES Bodensee!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Arbeiten über die Grenze!

EURES GRENZPARTNERSCHAFT BODENSEE



Gottfried Christmann
Co-Präsident
(Deutscher Gewerkschaftsbund)



Johannes Rutz
Präsident
(Amt für Arbeit St. Gallen)



Dr. Christoph Jenny
Co-Präsident
(Wirtschaftskammer Vorarlberg)

INHALTSVERZEICHNIS

DEUTSCHLAND

Allgemeine Daten über Deutschland	6
Inhaltsverzeichnis Länderkapitel Deutschland	7
I. Meldepflicht	8
II. Gewerberechtliche Bedingungen	18
III. Entsendung	24
IV. Allgemeines zum Handel mit Deutschland	31
V. Dienstleistungserbringung in Deutschland	42
VI. Warentransport	49
VII. Kombination von Dienstleistungen und Warentransport	59

LIECHTENSTEIN

Allgemeine Daten über Liechtenstein	64
Inhaltsverzeichnis Länderkapitel Liechtenstein	65
I. Meldepflicht	66
II. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	72
III. Gewerberechtliche Bedingungen	73
IV. Entsendung	76
V. Allgemeines zum Handel mit Liechtenstein	77
VI. Dienstleistungserbringung in Liechtenstein	83
VII. Warentransport	86
VIII. Kombination von Dienstleistungen und Warentransport	88

LEGENDE DER PIKTOGRAMME



ADRESSEN



ACHTUNG



TIPP



WEGWEISER

ÖSTERREICH

Allgemeine Daten über Österreich	90
Inhaltsverzeichnis Länderkapitel Österreich	91
I. Meldepflicht	92
II. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	101
III. Gewerberechtliche Bedingungen	102
IV. Entsendung	106
V. Allgemeines zum Handel mit Österreich	113
VI. Dienstleistungserbringung in Österreich	124
VII. Warentransport	130
VIII. Kombination von Dienstleistungen und Warentransport	139



SCHWEIZ

Allgemeine Daten über die Schweiz	144
Inhaltsverzeichnis Länderkapitel Schweiz	145
I. Meldepflicht	146
II. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	155
III. Gewerberechtliche Bedingungen	158
IV. Entsendung	159
V. Allgemeines zum Handel mit der Schweiz	166
VI. Dienstleistungserbringung in der Schweiz	174
VII. Warentransport	179
VIII. Kombination von Dienstleistungen und Warentransport	185



ANHANG

Stichwortverzeichnis	188
Abkürzungsverzeichnis	196
Begriffserklärungen	197
Adressverzeichnis	198



DEUTSCHLAND



ALLGEMEINE DATEN ÜBER DEUTSCHLAND (2010):

EXPORT-IMPORT-RATE: Exporte: 50,16 % (des BIP) / Importe: 45,05 % (des BIP)

ARBEITSLOSENQUOTE: 7,2 %

VERTEILUNG BIP NACH SEKTOREN: Dienstleistungen: 69,1 % / Industrie: 29,9 % /
Landwirtschaft: 1 %

EINWOHNER: 81.752.000

FLÄCHE: 357.092 km²

BIP GESAMT: 2.570 Mrd. €

BIP PRO KOPF: 30.566 €

LÄNDER, DIE IM BODENSEERAUM LIEGEN: Baden-Württemberg, Bayern



I. MELDEPFLICHT	8
1. Meldepflichten bei der zuständigen Handwerkskammer	8
2. Ausländerrechtliche Meldung	8
3. Meldung bei der Bundesfinanzdirektion West in Köln	10
4. Meldung beim Finanzamt für Bauunternehmen – die Bauabzugssteuer	11
5. Meldung bei den Sozialkassen der Bauwirtschaft	12
6. Verpflichtung zur Bereithaltung von Unterlagen	14
7. Einhaltung deutscher Mindestlöhne	15
8. Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes	15
9. Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten in Deutschland	16
10. Personalgewinnung in Deutschland	16
II. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN	18
1. Gewerbeliste	18
2. Gewerberechtliche Voraussetzungen für vorübergehende Dienstleistungserbringung in Deutschland	19
III. ENTSENDUNG	24
1. Einleitung	24
2. Definition	24
3. Formalien der Entsendung	24
4. Unfallversicherung	28
5. Lohnsteuer	30
IV. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT DEUTSCHLAND	31
1. Wegweiser	31
2. Einfuhrbeschränkungen	32
3. Angebotsgestaltung und Vertragsabschluss	34
4. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)	36
5. Zoll	38
V. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DEUTSCHLAND	42
1. Umsatzsteuer	42
2. Carnet ATA	46
3. Rechnungsstellung	47
VI. WARENTRANSPORT	49
1. Ausfuhr aus der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder Österreich	49
2. Einfuhr nach Deutschland	54
VII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT	59
1. Fahrzeug- und Materialmitnahme	59
2. Steuerliche Aspekte	61



I. MELDEPFLICHT

Bevor Sie als Unternehmen mit Sitz in Österreich, Liechtenstein oder der Schweiz in Deutschland grenzübergreifend tätig werden möchten, informieren Sie sich im Vorfeld über Vorschriften, die Sie in Deutschland zu beachten haben, damit Sie keine Probleme mit den deutschen Behörden bekommen.



ACHTUNG Viele der hier aufgeführten Meldepflichten und anderen Vorschriften gelten im weitesten Sinne für Bau- und Montageleistungen, Garten- und Landschaftsbau sowie für das Gebäudereinigerhandwerk – bitte informieren Sie sich unbedingt vorher, wenn Sie unsicher sind, ob die von Ihrem Unternehmen erbrachte Dienstleistung zu einer dieser Gruppe gehört! Nichtanmeldungen von Ihrer Seite aus werden im Zweifelsfall auch Ihnen zur Last gelegt, die Strafen hierfür sind hoch!

1. MELDUNG BEI DER ZUSTÄNDIGEN HANDWERKSKAMMER

Die Ausübung eines in Deutschland erlaubnispflichtigen Handwerks muss bei der Handwerkskammer in Deutschland, in deren Bezirk Sie erstmals tätig werden, gemeldet bzw. angezeigt werden.

Welche Tätigkeiten zulassungsfrei sind, weitere Informationen, Ansprechstellen sowie Adressen der Handwerkskammern finden Sie im Kapitel „Gewerberechtliche Bedingungen“ auf S. 18.

Für Handwerker aus Österreich

Merkblatt der Wirtschaftskammer Vorarlberg „Arbeiten in Deutschland“:

→ <http://infopool.wkv.at/easyLink/document.php?ID=eTITKABR&USER=AB>

Für Handwerker aus der Schweiz und Liechtenstein

Das schweizerische Business Network OSEC hat ein informatives Merkblatt zum Thema veröffentlicht. Sie finden dieses unter:

→ http://www.exporthblog.ch/sites/default/files/Merkblatt_Bauleistungen_DE_neu_o.pdf

2. AUSLÄNDERRECHTLICHE MELDUNG

EU-Bürger

Als EU-Bürger müssen Sie keinerlei ausländerrechtliche Regelungen beachten. Sie können sich von dem für Sie zuständigen Amt (das Ausländeramt, das für den Ort Ihrer Geschäftstätigkeit zuständig ist) eine Freizügigkeitsbescheinigung ausstellen lassen, die Ihren Aufenthalt in Deutschland bescheinigt.



ACHTUNG Diese Bescheinigung nimmt noch keinerlei Bezug auf gewerberechtliche Belange, diese müssen in einem gesonderten Verfahren beantragt werden! Mehr zu diesem Thema finden Sie im Kapitel „Gewerberechtliche Bedingungen“ auf S. 18.

Bürger aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten

Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten sind Unionsbürger. Sie benötigen für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel.



Diesen Unionsbürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht von der zuständigen Melde-/Ausländerbehörde ausgestellt. Sie müssen jedoch während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland einen Pass oder anerkannten Passersatz besitzen. Bitte informieren Sie sich zuvor bei der örtlichen Ausländerbehörde.

Bürger aus dem Fürstentum Liechtenstein und aus der Schweiz

Für Bürger dieser Staatengruppe besteht das uneingeschränkte Recht zur selbstständigen Erwerbstätigkeit. Sie erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung „Aufenthaltsrecht EWR“ und den Zusatz „jegliche Erwerbstätigkeit gestattet“.

Drittstaatsangehörige

Wenn Sie Arbeitskräfte aus einem Drittstaat (aus einem nicht EU-/EWR-Land) nach Deutschland zur Auftrags Erfüllung entsenden, müssen Sie für diese ein sogenanntes Vander-Elst-Visum beantragen. Sie bekommen dieses in der Regel bei der Deutschen Botschaft des Landes, in dem sich Ihr Firmensitz befindet. Grundsätzlich bedarf es dafür einer persönlichen Vorsprache bei der Botschaft.

Für die Beantragung des Visums benötigen Sie neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular für die Aufenthaltserlaubnis eine Reihe weiterer Unterlagen (Pass, Lichtbilder, Nachweis über Krankenversicherungsschutz, Aufenthaltserlaubnis etc.). Die genauen Bestimmungen hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen variieren von Land zu Land leicht, sodass es sich empfiehlt, vorab Kontakt mit der zuständigen Botschaft aufzunehmen bzw. auf deren Internetseiten die vorhandenen Merkblätter dazu einzusehen:

→ http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z/Laenderauswahlseite_node.html

ACHTUNG Grundsätzlich sind für die erfolgreiche Beantragung eines Vander-Elst-Visums mehrere Wochen einzuplanen, da teilweise allein die Wartezeit für einen persönlichen Termin einige Wochen betragen kann. Die Bearbeitungsdauer für ein Vander-Elst-Visum kann ebenfalls bis zu fünf Werktagen in Anspruch nehmen.



Hinweise für Unternehmen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein

In Bern ist eine Antragsstellung nur persönlich und nur nach voriger Terminvereinbarung möglich.

Deutsche Botschaft

Visastelle

Willadingweg 83

3006 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)313594242

Fax: 0041-(0)313594456

E-Mail: info@bern.diplo.de

<http://www.bern.diplo.de>

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo-Do 14:00-16:00





Hinweise für Unternehmen aus Österreich:

Für Antragsteller aus Österreich ist grundsätzlich die Botschaft in Wien zuständig. Diese akzeptiert auch die Übersendung von schriftlichen Anträgen auf dem Postweg mittels Einschreiben. Voraussetzung für das postalische Verfahren sind jedoch sorgfältig und komplett ausgefüllte Formulare sowie die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen. Beim postalischen Verfahren fallen zusätzlich 5 € für die Rücksendung des Passes per Einschreiben an. Die Visumsgebühr von 65 € ist in diesem Falle auf das Konto: 00501086300 der Bank Austria Creditanstalt (BLZ 12000) zu überweisen und der Original-Einzahlungsbeleg einer österreichischen Bank den Unterlagen beizulegen. Die Bearbeitungszeit bei postalischem Weg beträgt in der Regel zwei Werktage zuzüglich Postlaufzeiten.



Deutsche Botschaft Wien

Metternichgasse 3
1030 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)11711540
Fax: 0043-(0)1713866
E-Mail: info@wien.diplo.de
<http://www.wien.diplo.de>

3. MELDUNG BEI DER BUNDESFINANZDIREKTION WEST IN KÖLN

Allgemeine Informationen:

→ <http://www.zoll.de> > Unternehmen > Arbeit



ACHTUNG Alle von einem ausländischen Unternehmen in Deutschland auf Baustellen eingesetzten Arbeitnehmer müssen bei der Bundesfinanzdirektion West gemeldet werden!
Dies muss vor Beginn der Arbeiten geschehen!

Sie finden das entsprechende Formular dazu unter:

→ <http://www.zoll.de> > Bitte geben Sie oben rechts in die Suchmaske „033036“ ein.

Das ausgefüllte Formular senden oder faxen Sie bitte an:



Bundesfinanzdirektion West

Wörthstrasse 1–3
50668 Köln
Deutschland
Tel.: 0049-(0)222550
Fax: 0049-(0)222553981
E-Mail: poststelle@bfdw.bfinv.de

Telefonische Auskünfte zum Thema erhalten Sie beim Informations- und Wissensmanagement Zoll unter:



Tel.: 0049-(0)35144834520
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de
Mo–Fr 8:00–17:00



TIPP Es ist auf jeden Fall empfehlenswert, sich im Vorfeld mit der Zollbehörde in Verbindung zu setzen, da für einige Branchen Ausnahmeregelungen gelten!



4. MELDUNG BEIM FINANZAMT FÜR BAUUNTERNEHMEN – DIE BAUABZUGSSTEUER

In Deutschland gibt es eine relativ neue Form der Besteuerung, die Bauabzugssteuer. Seit dem 01.01.2002 sind unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen verpflichtet, 15 % des Rechnungsbetrages einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn Sie als ausländischer Unternehmer keine Freistellungserklärung vorzuweisen haben, so ist der inländische, deutsche Auftragnehmer verpflichtet, automatisch die Bauabzugssteuer einzubehalten. Zwangsläufig erhalten Sie als das die Bauleistungen ausführende Unternehmen vorerst 15 % weniger Entgelt für Ihre Bauleistung.

Nur wenn folgende Bedingungen vorliegen, sind Sie von der Bauabzugssteuer befreit:

- Sie können einen Freistellungsauftrag vorweisen. Dann ist der Auftraggeber nicht mehr zum Abzug der Steuer verpflichtet.
- Der Umsatz Ihrer Aufträge in Deutschland liegt unter der Grenze von 5.000 € pro Jahr.
- Es handelt sich um Leistungen, die für private Zwecke erbracht werden.

Hier ein hilfreicher Link, auf dem Sie alle relevanten Informationen finden:

→ <http://www.steuerlexikon-online.de/Bauabzugssteuer.html>

Den Freistellungsantrag können Sie bei folgenden Finanzämtern stellen:

Für Unternehmen aus Österreich:

Finanzamt München II

Deroystraße 20

80335 München

Deutschland

Tel.: 0049-(0)8912520

Fax: 0049-(0)891252222

E-Mail: poststelle@fa-muenchen-abt2.bayern.de

<http://www.finanzamt.bayern.de/muenchen-ii>



Sie können sich von der Homepage folgenden Fragebogen herunterladen und ausgefüllt an das Finanzamt schicken:

→ http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Bauleistungen/default.php?f=lfst&c=n&d=x&t=x

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/> > Klicken Sie hier unter „Themen von A bis Z“ auf Bauleistungen.



Für Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein und aus der Schweiz:

Finanzamt Konstanz

Byk-Gulden-Straße 2a

Postfach 10 05 53

78467 Konstanz

Deutschland

Tel.: 0049-(0)75312890

Fax: 0049-(0)7531289312

E-Mail: poststelle@fa-konstanz.fv.bwl.de

<http://www.fa-konstanz.de>

Die Finanzbehörden können für ein im Ausland ansässiges Unternehmen unter bestimmten Umständen die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung ablehnen. Diese Umstände sind gegeben, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zusteht oder wenn Sie als Unternehmer im Inland eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Freistellungsbescheinigung kann für einen bestimmten Zeitraum – für maximal drei Jahre – oder für einen bestimmten Auftrag erteilt werden. Sollten Sie einen ablehnenden Bescheid erhalten, können Sie Einspruch erheben.

5. MELDUNG BEI DEN SOZIALKASSEN DER BAUWIRTSCHAFT

Die primäre Aufgabe der SOKA-BAU (Sozialkassen der Bauwirtschaft) ist die Verrechnung von Urlaubsentgelten, Abfertigungen, Winter-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen für Bauarbeiter. Hierbei werden die Beitragszahlungen der Arbeitgeber durch die SOKA organisiert, das einbezahlte Kapital verwaltet und veranlagt sowie im Falle der Inanspruchnahme einer Leistung durch den Arbeitnehmer verrechnet.

Führt ein Arbeitgeber in dem Staat, aus dem die Entsendung erfolgt, weiterhin für seine Arbeitnehmer Beiträge an eine vergleichbare Einrichtung (Urlaubskasse) ab, muss der SOKA-BAU von dieser Urlaubskasse bescheinigt werden, dass für jeden entsandten Arbeitnehmer auch während der Tätigkeit in Deutschland die Zahlung der Beiträge erfolgt.

In diesen Fällen kann SOKA-BAU einen Arbeitgeber von der Teilnahme am deutschen Urlaubskassenverfahren befreien. Damit auf deutschen Baustellen nicht unterschiedliche Urlaubsregelungen („Inseln fremden Rechts“) existieren, hat der deutsche Gesetzgeber angeordnet, dass auch für entsandte Arbeitnehmer besondere Urlaubsregelungen der deutschen Bauwirtschaft zwingend gelten.

Es kann hier keine Definition darüber abgegeben werden, welche Tätigkeiten letztendlich zu den „Baustellenarbeiten“ zu rechnen sind, denn es gelten unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern. So kann es unter Umständen vorkommen, dass Sie als Unternehmer für Mitarbeiter, für die Sie in Deutschland keine Abgaben in die SOKA-BAU abführen müssen, in Österreich beitragspflichtig sind und eine Freistellung, wie oben beschrieben, nicht erreicht werden kann. Wenn Sie als ausländischer Arbeitgeber Aufträge in Deutschland auf einer Baustelle zu erfüllen haben, sollten Sie sich im Vorfeld mit der SOKA-BAU in Verbindung setzen.



Aktuelle Informationen dazu finden Sie hier::

→ http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/Europa/Grundlagen

SOKA-BAU

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Europaabteilung

Wettinerstr. 7

65189 Wiesbaden

Deutschland

E-Mail: service@soka-bau.de

<http://www.soka-bau.de>

Tel. für Arbeitgeber aus dem Inland: 08001200111 (kostenfrei)

Tel. für Arbeitgeber aus dem Ausland: 0049-(0)611707-1000

Fax für Arbeitgeber aus dem Inland: 08001200333 (kostenfrei)

Fax für Arbeitgeber aus dem Ausland: 0049-(0)6117074680



Entsendung von Bauarbeitern aus dem Fürstentum Liechtenstein

Im Fürstentum Liechtenstein gibt es keine vergleichbare Einrichtung, mit der die SOKA-BAU ein Abkommen geschlossen hat. Deshalb müssen Sie als Unternehmer aus diesem Land Beiträge an die SOKA-BAU entrichten; es besteht keine Möglichkeit eine Freistellung zu erwirken.

Entsendung von Bauarbeitern aus Österreich

Zwischen Österreich und Deutschland existiert ein Abkommen zwischen den beiden Kassen, die für Angelegenheiten der Bauarbeiter zuständig sind. Wenn Sie aus Österreich Mitarbeiter Ihres Betriebes nach Deutschland zu Arbeiten auf einer Baustelle entsenden, besteht die Möglichkeit, eine Freistellung zu bekommen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Beiträge für das Urlaubskassenverfahren an die BUAK in Österreich abführen. Bei Entsendungen aus Österreich werden Sie, sobald der SOKA-BAU durch die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ eine Entsendung bekannt geworden ist, angeschrieben und auf die Freistellungsmöglichkeit hingewiesen. Sie werden als Arbeitgeber aufgefordert, sich mit der BUAK in Verbindung zu setzen und für die entsandten Arbeitnehmer entsprechende Nachweise anzufordern, die Sie unmittelbar an die SOKA-BAU übersenden müssen.

Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)

Kliebergasse 1a

1050 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)5795795000

Fax: 0043-(0)57957995099

E-Mail: kundendienst@buak.at

<http://www.buak.at>

Telefonische Sprechzeiten:

Mo-Do 7:15-16:00, Fr 7:00-13:00





Entsendung von Bauarbeitern aus der Schweiz

Das zwischen SOKA-BAU und dem Paritätischen Vollzugsfonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes und den deutschen und den Schweizer Sozialpartnern geschlossene Abkommen über die Freistellung entsendender Arbeitgeber des Baugewerbes des jeweils anderen Staates wurde von Schweizer Seite gekündigt. Seit dem 01.01.2008 entfällt damit die Möglichkeit, sich über SOKA-BAU von der Verpflichtung, die Schweizer Bedingungen in Bezug auf Urlaub einzuhalten, freistellen zu lassen.



Parifonds Bau

Sumatrastrasse 15

8042 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)442588440

Fax: 0041-(0)442588441

<http://www.parifondsbau.ch>

6. VERPFLICHTUNG ZUR BEREITHALTUNG VON UNTERLAGEN

Wenn Sie Mitarbeiter in Deutschland beschäftigen, sind Sie als Unternehmer dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Unterlagen während der Ausführung des Auftrags am Auftragsort bereitgehalten werden. Sollten Sie als Unternehmer nicht persönlich die gesamte Zeit auf der Baustelle anwesend sein, dann müssen Sie einen Vertreter benennen. Dies soll es den Kontrollbehörden im Rahmen der oben beschriebenen Meldung zusätzlich erleichtern, Schwarzarbeit nachzuweisen.

Folgende Unterlagen müssen bereitgehalten werden:

- Arbeitsvertrag
- Letzte Lohnabrechnung im Ausland, bzw. alle Lohnabrechnungen seit Beginn der Baustelle
- Arbeitszeitnachweise seit Beginn der Bauleistung (Sie sind verpflichtet, die Aufzeichnungen der Arbeitszeiten mindestens zwei Jahre aufzubewahren!)
- Nachweis über erfolgte Lohnzahlung (Quittung/Kontoauszug), letzte im Ausland bzw. alle seit Beginn der Leistungserbringung in Deutschland
- Empfohlen: Durchschrift der Meldung an die Bundesfinanzdirektion West



ACHTUNG Als selbstständiger Einzelunternehmer müssen Sie sich nicht bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit melden! Folglich entfällt auch die Pflicht, die relevanten Unterlagen bereitzuhalten, die normalerweise bescheinigen, dass Sie die Arbeitnehmerschutzbestimmungen einhalten.



TIPP Unter folgendem Link können Sie sich ein Merkblatt für Zollkontrollen auf Baustellen herunterladen:
 → http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/FormularMerkblattSuche/FormularMerkblattSuche_BegriffSuche_form.html



TIPP Detaillierte Informationen zum Thema Meldung finden Sie auf der Website der Bundesfinanzdirektion / Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit:
 → http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/bekaempfung-der-schwarzarbeit-und-illegalen-beschaeftigung_node.html

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.zoll.de> > Fachthemen > Arbeit > Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung



Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, dann wenden Sie sich direkt an das Informations- und Wissensmanagement Zoll:

Auskunft für Unternehmen

Tel.: 0049-(0)35144834520

Fax: 0049-(0)35144834590

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de



Entsendung von Bauarbeitern aus dem Fürstentum Liechtenstein

Im Fürstentum Liechtenstein gibt es keine vergleichbare Einrichtung, mit der die SOKA-BAU ein Abkommen geschlossen hat. Deshalb müssen Sie als Unternehmer aus diesem Land Beiträge an die SOKA-BAU entrichten; es besteht keine Möglichkeit eine Freistellung zu erwirken.

7. EINHALTUNG DEUTSCHER MINDESTLÖHNE

Für bestimmte Gewerbe sind den in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmern Mindestlöhne zu zahlen. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden nicht auf die Mindestlöhne angerechnet. Die Zahlung muss durch Lohnunterlagen nachgewiesen werden.

Für welche Gewerbe Mindestlöhne gelten und wie sich diese gestalten, finden Sie auf der Webseite des deutschen Zolls unter:

→ <http://www.zoll.de> > Startseite > Fachthemen > Arbeit > Mindestarbeitsbedingungen > Mindestlohn

Eine Übersicht über die deutschen Mindestlöhne finden Sie auch bei der Wirtschaftskammer Österreich:

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=662681&dstdid=634

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://wko.at/awo/de> > Hier „Mindestlöhne“ in die Suchmaske eingeben. Das Dokument heißt „Tarifliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz“

8. EINHALTUNG DES ARBEITNEHMERENTSENDEGESETZES

In Deutschland gibt es das Arbeitnehmerentsendegesetz, auch „Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzübergreifenden Dienstleistungen“ genannt. Dieses unterscheidet zwischen zwingenden Arbeitsbedingungen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und solchen aufgrund von Tarifverträgen. Arbeitsbedingungen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind von allen inländischen und allen entsendenden Verleiherern unabhängig von der Branche einzuhalten.

Im Einzelnen sind dies die Vorschriften über:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten
- Bezahlten Jahresurlaub
- Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen



- Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen

In bestimmten Tarifbereichen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, im Gebäudereinigungshandwerk sowie in der Branche Briefdienstleistungen sind darüber hinaus derzeit tarifvertragliche Arbeitsbedingungen einzuhalten. Dazu gehören:

- der Mindestlohn
- die Überstundenzuschläge
- die Dauer des Erholungsurlaubs
- das Urlaubsentgelt
- ein zusätzliches Urlaubsgeld



ACHTUNG Die tariflichen Arbeitsbedingungen nach dem Entsendegesetz kommen nicht zur Anwendung, wenn: Ihr Betrieb zwar in Deutschland eine Bautätigkeit im weitesten Sinne erbringt, aber in der Summe die Nichtbautätigkeiten überwiegen, Sie als Einzelunternehmer alleine ohne den Einsatz von Arbeitnehmern Ihre Tätigkeiten durchführen, Ihre Arbeitnehmer lediglich reine Überwachungstätigkeiten ausführen und sie nicht selbst handwerklich tätig werden.

Wenn Sie in diesem Punkt unsicher sind, sollten Sie sich zuvor von den Handwerkskammern oder von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in dieser Frage beraten lassen.

Telefonische Auskünfte zum Thema erhalten Sie beim Informations- und Wissensmanagement Zoll unter:



0049-(0)35144834520
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de
Mo-Fr 8:00–17:00

9. FRISTEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDES ARBEITEN IN DEUTSCHLAND

Die Dauer Ihrer Dienstleistungserbringung in Deutschland wird durch keine Regelungen beschränkt. Sie sollten allerdings bei der Mitarbeiterentsendung darauf achten, dass Sie die Fristen für Entsendungen einhalten. Informieren Sie sich dazu im Kapitel „Entsendung“ auf S. 24.

10. PERSONALGEWINNUNG IN DEUTSCHLAND

Wie finde ich als ausländisches Unternehmen Personal in Deutschland zur Erfüllung meines Auftrages?

Sie finden zahlreiche Stellenbörsen sowie die offiziellen Ansprechstellen zur Personalsuche (auch Printmedien) in der EURES-Publikation „Infos für Grenzgänger“ auf S. 14 und 15. Sie finden diese Broschüre unter folgender Adresse:

→ <http://www.jobs-ohne-grenzen.org>



Was habe ich im Falle einer Anstellung zu beachten?

Planen Sie als ausländisches Unternehmen Arbeitskräfte aus Deutschland in Deutschland zu beschäftigen, wenden Sie sich bitte direkt an den

Arbeitgeber-Service

*bundesweit telefonisch unter der
Servicrufnummer für Arbeitgeber 0049-(0)1801664466
zu erreichen*



Es existiert nur diese bundesweite Servicenummer für Unternehmen, sodass sich hier die Angabe der Kontaktdaten der Agenturen für Arbeit im Bodenseeraum erübrigt.



II. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN

Als Mitglied der EU und der damit verbundenen Angleichung an EU-Standards gestaltet sich die Frage nach gewerberechtlichen Bedingungen in Deutschland kompliziert und unterliegt zudem einem stetigen Wandlungsprozess. Wünschen Sie zu diesem Thema detailliertere Informationen, so bietet der folgende Link eine gute Übersicht:

→ <http://www.kammerrecht.de/eu-dokumente.html>

1. GEWERBELISTE

In Deutschland werden in der Handwerksordnung folgende Gewerbe unterschieden:

1. 41 reglementierte, zulassungspflichtige Handwerke:
→ <http://www.hwk-duesseldorf.de/31,355,196.html>
2. 53 zulassungsfreie Handwerksgewerbe:
→ <http://www.hwk-duesseldorf.de/31,356,207.html>
3. 57 handwerksähnliche Gewerbe:
→ <http://www.hwk-duesseldorf.de/31,357,206.html>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ihk-duesseldorf.de> > Über uns > Handwerksrolle > hier kann man die richtige Kategorie auswählen



ACHTUNG Sofern es sich um eine handwerkliche oder handwerklich definierte Tätigkeit handelt, empfehlen wir Ihnen, auf jeden Fall zuerst Kontakt mit der jeweils örtlich zuständigen Handwerkskammer in Deutschland aufzunehmen, unter Umständen auch mit der zuständigen Handwerkskammer/Wirtschaftskammer in Ihrem Heimatland.



Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)75312050
Fax: 0049-(0)753120516468
E-Mail: info@hwk-konstanz.de
<http://www.hwk-konstanz.de>

Handwerkskammer Schwaben
Siebentischstraße 52-58
86161 Augsburg
Deutschland
Tel.: 0049-(0)82132590
Fax: 0049-(0)82132591271
E-Mail: info@hwk-schwaben.de
<http://www.hwk-schwaben.de>

Handwerkskammer Ulm
Geschäftsstelle Ravensburg
Zeppelinstraße 16
88212 Ravensburg
Deutschland
Geschäftsbereichsleiter Hermann Schneider
Tel.: 0049-(0)75116311
Fax: 0049-(0)7513614233
E-Mail: h.schneider@hk-ulm.de
<http://www.hk-ulm.de>

Üben Sie eine Tätigkeit aus, die nicht zu den Handwerksberufen zu zählen ist, dann wenden Sie sich – wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Gewerbe zulassungspflichtig ist – sowohl in Deutschland als auch in Ihrem Heimatstaat an die zuständige Industrie- und Handelskammer:



Deutschland

Industrie- und Handelskammer

Hochrhein-Bodensee

Schützenstraße 8

78462 Konstanz

Deutschland

Tel.: 0049-(0)753128600

Fax: 0049-(0)75312860165

E-Mail: info@konstanz.ihk.de

http://www.konstanz.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Bodensee-Oberschwaben

Lindenstraße 2

88250 Weingarten

Deutschland

Tel.: 0049-(0)7514090

Fax: 0049-(0)751409159

E-Mail: info@weingarten.ihk.de

http://www.weingarten.ihk.de



Industrie und Handelskammer Schwaben

Regionalgeschäftsstelle Lindau-Bodensee

Uferweg 9

88131 Lindau

Deutschland

Tel.: 0049-(0)838293830

Fax: 0049-(0)8382938373

E-Mail: ihg-lin@schwaben.ihk.de

http://www.ihk-schwaben.de

Fürstentum Liechtenstein

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

Ursprungszeugnis- und Beglaubigungsdienst

Altenbach 8

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)2375510

Fax: 00423-(0)2375512

E-Mail: info@lihk.li

http://www.lihk.li

Österreich

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Österreich

Tel.: 0043-(0)5522305

Fax: 0043-(0)5522305101

E-Mail: praesidium@wkv.at

http://wko.at/vlbg

2. GEWERBERECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR VORÜBERGEHENDE DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DEUTSCHLAND

Als Bürger eines Mitgliedsstaats der EU, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, der in Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, können Sie ein in Deutschland zulassungspflichtiges Handwerk unter bestimmten Voraussetzungen ohne Nachprüfung Ihrer Qualifikation und ohne Eintragung bei der Handwerkskammer gelegentlich und vorübergehend in Deutschland ausüben. Die Tätigkeit ist zur Überprüfung der Voraussetzungen anzuzeigen. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk erstmalig eine Dienstleistung erbracht werden soll.

ACHTUNG Mehr Informationen zu der erforderlichen Dienstleistungsanzeige finden Sie im Kapitel „Meldepflicht“ auf S. 8.





Sie dürfen das betreffende zulassungspflichtige Handwerk ohne Niederlassung in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben, wenn

- Sie ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz sind
- Sie keine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, aber eine rechtmäßige Niederlassung in einem vergleichbaren Beruf in einem anderen Mitgliedstaats der EU, des EWR oder der Schweiz haben
- Sie vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in Deutschland erbringen möchten und die Dienstleistung im Niederlassungsstaat in einem reglementierten Beruf oder einem Beruf mit staatlich geregelter Ausbildung oder die Ausübung der Tätigkeit im Niederlassungsstaat in den letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre erfolgte.



ACHTUNG In den Handwerken Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker darf die Tätigkeit erst nach der Mitteilung der Handwerkskammer, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgt oder eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt wurde, aufgenommen werden.

In den übrigen Handwerken der Anlage A kann die Tätigkeit sofort nach der Anzeige und dem Nachweis der erforderlichen Unterlagen (§ 8 Abs. 1 EU/EWR Handwerksverordnung) aufgenommen werden.

Unternehmen aus Österreich:

Dies ist der einfachste Weg: Wenn Sie in Österreich aufgrund einer bestandenen Meisterprüfung in das Firmenbuch eingetragen sind und Ihr Beruf zu den folgenden 26 Gewerben gehört, benötigen Sie keinerlei Genehmigungen zur Arbeitsaufnahme in Deutschland. Diese Gewerbe sind aufgrund eines bilateralen Berufsbildungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland gegenseitig anerkannt und der erforderliche Befähigungsnachweis ist somit mittels der bestandenen Meisterprüfung erbracht.

In Deutschland werden folgende reglementierte Berufe in dem bilateralen Abkommen mit Österreich als gleichwertig anerkannt: (österreichische Berufsbezeichnung in Klammern)

1. Bäcker
2. Buchbinder
3. Dachdecker
4. Damenschneider (Damenkleidermacher)
5. Drechsler
6. Fleischer
7. Fotograf
8. Friseur (Friseur und Perückenmacher)
9. Glaser (Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (alt: Glaser))
10. Herrenschnneider (Herrenkleidermacher)
11. Kälteanlagenbauer (Kälteanlagentechniker (alt: Kühlmaschinenmechaniker))
12. Karosserie- und Fahrzeugbauer (Karosseriebauer)
13. Konditor (Konditor (Zuckerbäcker))
14. Kraftfahrzeugmechaniker (Kraftfahrzeugtechniker (alt: Kraftfahrzeugmechaniker))
15. Kupferschmied
16. Kürschner



17. Landmaschinenmechaniker (Landmaschinentechniker (alt: Landmaschinenmechaniker))
18. Maschinenbaumechaniker (Maschinen- und Fertigungstechniker (alt: Mechaniker))
19. Orthopädienschuhmacher
20. Radio- und Fernsehtechniker (Radio- und Videoelektroniker (alt: Radio- und Fernseh-techniker))
21. Schuhmacher
22. Klempner (Spengler)
23. Stuckateur (Stuckateur und Trockenausbauer)
24. Tischler
25. Uhrmacher
26. Zahntechniker

ACHTUNG *Da es bei diesen Berufen keinerlei Genehmigungen oder sonstiger behördlicher Verfahren bedarf, haben Sie als Unternehmer auch keinen Nachweis in der Hand. Deshalb ist es ratsam, sich eine EU-Bescheinigung einzuholen. Die für Sie zuständige Handwerkskammer stellt Ihnen diese aus. Wenn Ihr Handwerk zu den 26 in der Liste aufgeführten Gewerben gehört, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit der für Sie zuständigen deutschen Handelskammer auf!*



EWR-Anerkennung

Für Unternehmen aus Österreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein:

Möchten Sie ein Handwerk oder Gewerbe in Deutschland ausüben, das nicht in der oben aufgeführten Liste der 26 Gewerbe enthalten ist, dann besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf eine „EWR-Anerkennung“ Ihrer liechtensteinischen, österreichischen oder schweizerischen Befähigung in Deutschland zu stellen.

Hier finden Sie bei Interesse Informationen über die Ausübung von Berufen innerhalb der Europäischen Union:

→ http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm

EU/EWR-Anerkennungsverordnung:

→ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://eur-lex.europa.eu/> > DE > Einfache Suche: Nach Celex Nummer > 32005L0036 in die Suchmaske eingeben

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden:

1. Unterlagen, die die Niederlassung im Niederlassungsstaat belegen
2. Kopie des Personalausweises oder des Passes
3. Name der Versicherungsgesellschaft, Vertragsnummer zur Berufshaftpflicht
4. EU-Bescheinigung der zuständigen Stelle im Niederlassungsstaat, die mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweist, wenn im Niederlassungsstaat weder der Beruf noch die Ausbildung reguliert ist
5. Zeugnisse über den beruflichen Werdegang in beglaubigter Kopie
6. EG Bescheinigung 99/42 über das Erfordernis einer beruflichen Qualifikation, über die staatliche Reglementierung der Ausbildung und über Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeit



7. Kopien früherer Meldungen

8. ggf. nach den Umständen des Einzelfalls weitere Unterlagen

Diese Meldung ist ein Jahr gültig und muss dann erneuert werden. Welche Formalitäten dazu notwendig sind, erfragen Sie bitte bei der Handwerkskammer in Deutschland, bei welcher Sie Ihre ursprüngliche Meldung getätigt haben.

Für Unternehmen aus der Schweiz:

Die Schweiz ist in der EU/EWG-Handwerk-Verordnung den EU-Staaten gleichgestellt. Es gelten damit für Schweizer Bürger für grenzüberschreitende Dienstleistungen im Handwerk die gleichen Voraussetzungen wie für Bürger der EU-Mitgliedsstaaten.

Für die Schweiz gilt zusätzlich, dass dort abgelegte Fachprüfungen sowie höhere Fachprüfungen der entsprechenden deutschen Ausbildung bzw. Meisterprüfung gleichwertig sind. Für eine grenzüberschreitende Tätigkeit eines Schweizer Betriebes in Deutschland ist deshalb der Nachweis einer einschlägigen schweizerischen Fachprüfung ausreichend. Es genügt jedoch auch der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in der Schweiz.



TIPP Wir empfehlen Ihnen, sofern Sie eine grenzüberschreitende Tätigkeit im Handwerk in Deutschland planen, sich im Voraus bei der jeweils für Sie zuständigen Handwerkskammer zu erkundigen!

Ausnahmebewilligung für Drittstaatsangehörige:

Für EU-Ausländer (Drittstaatler) kann gemäß § 9 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 2 der EU/EWR HwV eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter
- ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter nach Abschluss einer mindestens dreijährigen staatlich anerkannten Ausbildung im entsprechenden Gewerbe
- ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger und mindestens fünfjährige Tätigkeit als Unselbstständiger im entsprechenden Gewerbe oder
- ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre mit technischen Aufgaben betreut oder mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung betraut – dies nach Abschluss einer mindestens dreijährigen staatlich anerkannten Ausbildung im entsprechenden Gewerbe

Für sämtliche Formalitäten im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufen wenden Sie sich bitte an diejenige Kammer, die für die Region, in der Sie Ihren Auftrag erbringen, zuständig ist.



Handwerkskammer Schwaben

Siebentischstraße 52-58

86161 Augsburg

Deutschland

Tel.: 0049-(0)82132590

Fax: 0049-(0)82132591271

E-Mail: info@hwk-schwaben.de

<http://www.hwk-schwaben.de>



Handwerkskammer Ulm

Zeppelinstraße 16
88212 Ravensburg
Deutschland
Geschäftsbereichsleiter Hermann Schneider
Tel.: 0049-(0)75116311
Fax: 0049-(0)7513614233
E-Mail: h.schneider@hk-ulm.de
<http://www.hk-ulm.de>

Handwerkskammer Konstanz

Webersteig 3
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)75312050
Fax: 0049-(0)753120516468
E-Mail: webmaster@hwk-konstanz.de
<http://www.hwk-konstanz.de>



Hier finden Sie eine Liste der Adressen aller Handwerkskammern in Deutschland:

→ <http://www.zdh.de/handwerksorganisationen/handwerkskammern/adressen.html>

Einheitlicher Ansprechpartner:

Nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG übernehmen ab dem 29.12.2009 unter anderem die Handwerkskammern innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners.

Der Einheitliche Ansprechpartner (EA, EAP) gem. der EG-Dienstleistungsrichtlinie ist ein Unternehmensservice, der Dienstleistern als Verfahrensmittler und für Informationsanfragen zur Verfügung steht. Der Einheitliche Ansprechpartner vereinfacht und beschleunigt Behördengänge für Dienstleister erheblich, indem seine Inanspruchnahme alle dienstleistungsrichtlinienrelevanten Behördengänge ersetzt. Der Einheitliche Ansprechpartner steht seit dem 28. Dezember 2009, dem Ende der Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie, zur Verfügung.

ACHTUNG Wenn ein EU-Ausländer in einem zulassungspflichtigen Handwerk in Deutschland grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen will, muss er dies der Handwerkskammer in dem Bezirk, in welchem er seine Dienstleistungen erstmals erbringt, mitteilen.



Einheitlicher Ansprechpartner Bayern bei der
Handwerkskammer für Schwaben
in Lindau: Christof Brunner
Tel.: 0049-(0)82132591272
Fax: 0049-(0)821325921267
E-Mail: eap@hwk-schwaben.de
<http://www.eap.bayern.de>

Ansprechpartner bei der
IHK
Bertram Paganini
Tel.: 0049-(0)75312860139
E-Mail: bertram.paganini@konstanz.ihk.de
<http://www.konstanz.ihk.de/starthilfe/ea/>



Informationen zu den einheitlichen Ansprechpartnern im Landkreis Konstanz:

→ http://www.lrakn.de/servlet/PB/menu/1987362_h1/index.html

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.lrakn.de> > Online Dienste > Einheitlicher Ansprechpartner



III . ENTSENDUNG

1. EINLEITUNG

Grundsätze Sozialversicherung

- Jeder Staat entscheidet autonom über die Struktur des Sozialversicherungssystems.
- Das betrifft sowohl den Personenkreis als auch Regelungen bezüglich Auslandsbeschäftigung.
- Egal, in welchem Land der Arbeitnehmer versichert ist, die Versicherungspflicht gilt immer für alle Bereiche der sozialen Sicherheit. Es kann also nicht sein, dass die Krankenversicherungspflicht in einem Land besteht und die Rentenversicherungspflicht in einem anderen.
- Die jeweilige Autonomie könnte zu einer Doppelversicherung führen – es gibt deshalb Abkommen, die dies verhindern sollen.

Welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für eine in Deutschland ausgeübte Beschäftigung einzuhalten sind, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Ob die liechtensteinischen, österreichischen, schweizerischen oder deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, ist im Gemeinschaftsrecht geregelt. Im Verhältnis zu Deutschland gilt dieses Recht in erster Linie für Arbeitnehmer, die die Nationalität eines EU-Staates, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein besitzen, und damit dem Sozialversicherungssystem eines dieser Länder angehören. Grundsätzlich sind die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Landes anzuwenden, in dessen Gebiet die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Land der Mitarbeiter wohnt. Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland, so z. B. im Falle einer Entsendung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, gelten jedoch Ausnahmen.

2. DEFINITION

Damit von einer Entsendung ausgegangen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten Arbeitseinsatz im Ausland.
- Es muss schon vor der Zeit der Entsendung eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden haben, die während des Auslandseinsatzes fort dauert.
- Der entsendende Arbeitgeber muss schon längere Zeit im Ursprungsland wirtschaftlich tätig sein und er muss nachweisen können, dass er sein Unternehmen nicht nur zum Zwecke der Auslandstätigkeit gegründet hat.
- Entsandte Arbeitnehmer dürfen nicht von entsandten Arbeitnehmern abgelöst werden.

3. FORMALIEN DER ENTSENDUNG

Allgemeine Informationen

Eine Erstinformation der Wirtschaftskammer Österreich:

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=452671&DstID=0



Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.wko.at> > Service > Steuern und Förderungen > Internationales Steuerrecht: Beschäftigung von Mitarbeitern im Ausland > Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland

Informationen des schweizerischen Bundesamtes für Sozialversicherung:

→ <http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales/02765/index.html?lang=de>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales/> > Entsendungen

Was muss ich bei einer Entsendung für höchstens 12 bzw. 24 Monate tun?

Entsendung aus Österreich

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Mitarbeiter für maximal 24 Monate entsenden möchten, wenden Sie sich bitte an die

*Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Beitragsabteilung*

Peter Pichler

Jahngasse 4

6850 Dornbirn

Österreich

Tel.: 0043-(0)5084551304

Live-Hotline: Tel.: 0043-(0)5084551900

Fax: 0043-(0)50845581900

E-Mail: live@vgkk.at

<http://www.vgkk.at>



Sie bekommen das Formular A1, welches Ihnen ermöglicht einen Mitarbeiter 24 Monate zu entsenden. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, das bestätigte Formular Ihren Mitarbeitern auszuhändigen und diese darauf hinzuweisen, dass sie es mit sich zu führen haben. Auf Grund der 24 Monatsfrist wird das Formular E 102 zur Verlängerung nicht benötigt.

Das Formular A1 gilt zunächst nur für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, sowie für Flüchtlinge und Staatenlose, die in einem dieser Staaten wohnen.

Das Formular können Sie unter folgendem Link herunterladen:

→ http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf-Dateien/Antraege883/Antrag_101/Antrag_101.pdf

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.dvka.de> > Arbeiten im Ausland > Bescheinigung A1 > 1 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat

Entsendung aus der Schweiz

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Mitarbeiter für maximal 12 Monate entsenden möchten, dann füllen Sie das Formular E 101 aus.

Dieses laden Sie sich unter folgendem Link herunter:

→ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:122/lang:deu>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents> > International > Formulare > CH-EFTA > E101-103: Unterstellung



Schicken Sie das ausgefüllte Formular an die zuständige AHV-Ausgleichskasse. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, unterzeichnet die AHV-Ausgleichskasse das Formular E 101 und schickt es an Sie zurück. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, das bestätigte Formular Ihren Mitarbeitern auszuhändigen und diese darauf hinzuweisen, dass sie es immer mit sich zu führen haben.

Entsendung aus dem Fürstentum Liechtenstein

Es gelten im Prinzip die gleichen Regelungen wie für die Schweiz.

Informieren Sie sich als liechtensteinischer Unternehmer jedoch bitte genauer unter folgendem Link der Alters- und Hinterlassenenversicherung:

→ <http://www.ahv.li/>

Unter dieser Adresse finden Sie die für Sie zuständige AHV-Kasse:

→ <http://www.avs-ai.ch/Home-D/allgemeines/kassen/kassen.html>



TIPP Meistens genügt es, die Entsendung bei der zuständigen Krankenkasse telefonisch zu beantragen. Diese füllt das Formular E101 aus und schickt es Ihnen zu.

Was muss ich tun, wenn die Entsendung unerwartet die 12-Monatsfrist übersteigt?

Entsendung aus dem Fürstentum Liechtenstein

Wenn Sie als Unternehmer selbst nach Deutschland zur Auftragerfüllung kommen oder Beschäftigte entsenden und die Tätigkeit die Dauer von 12 Monaten überschreitet, dann wenden Sie sich an folgende Stelle:



Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Versicherung
 Postfach 684
 9490 Vaduz
 Fürstentum Liechtenstein
 Tel.: 00423-(0)2366871
 Fax: 00423-(0)2366889

Entsendung aus der Schweiz

Sollte sich der Einsatz Ihres Arbeitnehmers in Deutschland verlängern, würden normalerweise nach Ablauf eines Jahres die deutschen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit gelten. Wenn die Verlängerung nicht mehr als weitere 12 Monate übersteigt, besteht die Möglichkeit, einen erneuten Antrag auf Beibehaltung der schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit zu stellen.

Dies machen Sie mit Hilfe des Vordrucks E 102, den Sie unter folgendem Link herunterladen können:

→ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:122/lang:deu>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents> > International > Formulare > CH-EFTA > E101-103: Unterstellung



Diesen Antrag sollten Sie jedoch vor Ablauf der ersten 12 Monate stellen.

Hier finden Sie die zuständige AHV-Kasse:

→ <http://www.avs-ai.ch/Home-D/allgemeines/kassen/kassen.html>

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn unerwartet auch die 24-Monatsfrist einer schon verlängerten Entsendung überschritten wird?

Entsendung aus dem Fürstentum Liechtenstein

Auch in diesem Fall wenden Sie sich an die zuständige Stelle, die alle weiteren Schritte bezüglich einer Ausnahmeregelung mit Ihnen besprechen und in die Wege leiten wird.

Alters- und Hinterlassenenversicherung:

→ <http://www.ahv.li/>

Entsendung aus Österreich

Bitte wenden Sie sich an die für Ihren Mitarbeiter zuständige Krankenkasse oder direkt an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (Kontaktdaten siehe oben).

Entsendung aus der Schweiz

Wenn auch der Zeitraum von 24 Monaten für die Auftragserfüllung nicht ausreicht, so können Sie als Arbeitgeber, im Interesse des Arbeitnehmers, ein Gesuch für eine weitere Verlängerung einreichen. Diese schicken Sie bitte an:

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)313229011

Fax: 0041-(0)313227880

<http://www.suva.ch>



Dem begründeten Antrag legen Sie das ausgefüllte Formular E 101 bei. Das Bundesamt wird versuchen, mit der zuständigen ausländischen Behörde eine Sondervereinbarung nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu treffen. Falls die Vereinbarung zustande kommt, wird dem Arbeitgeber eine Bestätigung zugestellt, wonach die schweizerischen Rechtsvorschriften weiterhin anwendbar bleiben. Eine Verlängerung wird nach schweizerischer Praxis nur dann bei den Behörden des Vertragsstaates beantragt, wenn die Entsendung insgesamt einen Zeitraum von fünf bis sechs Jahren nicht überschreitet. Wenn bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen ist, dass die Frist von 12 Monaten zur Erfüllung des Auftrags nicht ausreichen wird, so kann im Interesse des Arbeitnehmers direkt beim Bundesamt für Sozialversicherung ein begründeter Antrag auf eine längere Entsendung gestellt werden. Dazu füllen Sie ebenfalls das Formular E 101 mit der Angabe der voraussichtlichen Entsendedauer aus. Das Bundesamt wird wiederum versuchen, mit der zuständigen ausländischen Behörde eine Sondervereinbarung zu treffen. Anträgen auf Entsendung, die insgesamt einen Zeitraum von fünf bis sechs Jahren überschreiten, wird nicht zugestimmt.



Hier finden Sie das Formular E 102:

→ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:122/lang:deu>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents> > International > Formulare > CH-EFTA > E101-103: Unterstellung

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn die deutschen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit in Kraft treten, weil die gesetzlichen Grundlagen für eine Entsendung nicht mehr vorliegen?

In diesem Fall finden Sie umfassende Informationen unter:

→ <http://www.deutsche-sozialversicherung.de>

4. UNFALLVERSICHERUNG

Im Regelfall ist im Rahmen der Sozialversicherung auch die Unfallversicherung mit eingeschlossen und es gelten somit die schon oben erläuterten Entsenderegeln. Bitte informieren Sie sich über einzelne Regelungen bei den zuständigen Stellen in den jeweiligen Ländern.



ACHTUNG Seit Beginn 2011 gilt eine Neuregelung bei der gesetzlichen Unfallversicherung. Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten können zwischen alternativer Betreuung oder Regelbetreuung entscheiden. Unternehmen mit elf bis 50 Beschäftigten können abhängig von Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zwischen alternativer Betreuung und Regelbetreuung entscheiden. Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten müssen die Regelbetreuung in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen nutzen Sie bitte den folgenden Link:

→ http://www.dguv.de/inhalt/presse/2010/Q4/vorschrift2/pm_das_aendert_sich_2011-dguv_vorschrift2.pdf

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.dguv.de/inhalt/presse/2010/Q4> > Hier kann man das Dokument „Das ändert sich 2011 in der gesetzlichen Unfallversicherung“ auswählen

Entsendung aus dem Fürstentum Liechtenstein

Auch im Fürstentum Liechtenstein ist die Unfallversicherung Bestandteil der obligatorischen Sozialversicherung.

Für entsandte Mitarbeiter:

Der Unfallversicherungsschutz bleibt während einer Entsendung nach Deutschland weiterhin erhalten. Die Beiträge haben Sie als Unternehmer zu entrichten. Sie sind nicht verpflichtet der Unfallversicherung Auslandseinsätze zu melden. Trotzdem ist es sinnvoll im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Bitte fragen Sie beim Amt für Volkswirtschaft nach. Die Adresse finden Sie unter folgendem Link:

→ http://www.llv.li/amtsstellen/llv-ag-versicherung/llv-ag-versicherung-unfallversicherung_neu.htm

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.llvi.li> > Regierung und Verwaltung > Amt für Gesundheit > Versicherung: Unfallversicherung



Entsendung aus Österreich

Hier bekommen Sie nähere Informationen:

→ http://www.auva.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=120&p_menuid=15&p_id=1

Entsendung aus der Schweiz

Die Unfallversicherung in der Schweiz ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und wird ausschließlich durch den Arbeitgeber finanziert.

Für entsandte Mitarbeiter:

Hier gilt ebenso wie in den anderen Ländern das Prinzip der Ausstrahlung, d. h. dass im Falle einer Entsendung ins Ausland der Versicherungsschutz erhalten bleibt.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich freiwillig versichern lassen. Dies können Sie bei der SUVA, Ihrer Krankenkasse oder über eine private Versicherungsgesellschaft tun.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie hier:

SUVA Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft

Fluhmattstrasse 1

6002 Luzern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)414195111

Fax: 0041-(0)414195828



Adressen aller Geschäftsstellen in der Schweiz:

→ http://www.suva.ch/home/unternehmen/agenturen_adressen.htm

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Bereich Kranken- und Unfallversicherung

C.F. Meyer-Strasse 14

Postfach 4288

8022 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)442082828

Fax: 0041-(0)442082800

E-Mail: info@svv.ch

<http://www.svv.ch/>



Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen in Deutschland erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

→ <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/inhalt.html>



5. LOHNSTEUER

Wenn sich Ihre Arbeitnehmer länger als 183 Tage im Jahr in Deutschland aufhalten und hier arbeiten, müssen Sie deutsche Lohnsteuer für sie abführen. Informieren Sie sich über genauere Regelungen bitte beim zuständigen Finanzamt:

Für Unternehmer aus Österreich:



Finanzamt München II

Deroystraße 20

80335 München

Deutschland

Tel.: 0049-(0)8912520

Fax: 0049-(0)891252222

E-Mail: poststelle@fa-muenchen-abtz.bayern.de

<http://www.finanzamt.bayern.de/muenchen-ii>

Ausführlichere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

→ http://www.stuttgart.ihk24.de/produktmarken/recht_und_fair_play/Arbeitsrecht/Entsendung_von_Arbeitnehmern_in_das_Ausland.jsp#9

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.stuttgart.ihk.de> > *International: Internationales Wirtschaftsrecht: Arbeitnehmerentsendung > Entsendung von Arbeitnehmern in das Ausland*



IV. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT DEUTSCHLAND

Die Europäische Union setzt sich zum Ziel, die Schranken zwischen den Mitgliedsländern abzubauen und einen Binnenmarkt zu schaffen, auf dem sich Waren, Menschen, Kapital und Dienstleistungen ungehindert bewegen können.

Die Abwicklung des Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterscheidet sich in steuerlichen sowie zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben wesentlich vom Warenverkehr mit Drittstaaten, wie dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz. Die EU bildet einen einheitlichen Handelsraum, in dem alle Waren frei verkehren. Außer für verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Alkohol, Tabak, Bier, Kaffee und Mineralöl werden im Warenverkehr zwischen den EU-Staaten keine Zölle erhoben.

Allgemeine Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgender Seite:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/index_de.htm

1. WEGWEISER

Wenn Sie die folgenden Fragen beantworten, werden Sie nach dem Ausschlussverfahren direkt zu dem für Sie relevanten Kapitel geführt:

Handelt es sich bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit um eine reine Dienstleistung?



Beispiele:

- a) Als Werbeagentur aus der Schweiz haben Sie in Deutschland den Auftrag, eine Plakatkampagne für ein Kaufhaus zu entwickeln.
- b) Sie haben einen Malerbetrieb im Fürstentum Liechtenstein und möchten einen Auftrag in Deutschland erfüllen: Bei einer Softwarefirma streichen Sie die Fassade, kaufen jedoch die benötigte Farbe direkt in Deutschland.
- c) Als Schreinermeister aus Kreuzlingen (CH) reparieren Sie für einen Privathaushalt in Konstanz (D) einen Wandschrank. Über das übliche Werkzeug hinaus benötigen Sie kein Material.

Wenn Sie Ihren Auftrag mit einem der oben genannten vergleichen können, ist für Sie Kapitel V, S. 42, relevant.

Besteht Ihr unternehmerisches Handeln darin, dass Sie lediglich Waren oder verarbeitete Produkte nach Deutschland exportieren?



Beispiele:

- a) Als Verlag, ansässig in Liechtenstein, möchten Sie die von Ihnen verlegten Bücher an einen Buchhändler in Österreich liefern.
- b) Sie haben ein Kleinunternehmen in Zürich (CH) und stellen Schmuck her. Zur Herstellung benötigen Sie viele unterschiedliche Materialien, die Sie u. a. aus Asien importiert haben. Nun möchten Sie Ihren fertig gestellten Schmuck in Deutschland an einen Zwischenhändler veräußern.
- c) Sie sind Händler für Spielzeugwaren aus China und Ihr Firmensitz liegt in Bregenz (A). In Deutschland haben Sie Kontakt zu einem Händler, der an Ihren Produkten interessiert ist.

Wenn Sie Ihren Auftrag mit einem der oben genannten vergleichen können, wird Sie Kapitel VI, S. 49, interessieren.



Ist Ihre unternehmerische Tätigkeit in Deutschland eine Kombination aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Mitnahme von Waren/Produkten?

Beispiele:

- a) Sie bauen als Schreiner eine Küche, die Sie in Ihrem Betrieb in St. Gallen (CH) gefertigt haben, bei einem Unternehmen in Deutschland ein.
- b) Als Landschaftsgärtner aus St. Margarethen (A) bekommen Sie einen Auftrag in Lindau (D). Sie exportieren selbst gezüchtete Setzlinge, um im Rahmen Ihres Auftrags eine Grünanlage zu gestalten.
- c) Sie sind Softwareingenieur und haben Ihren Betriebssitz in Vaduz (FL). Bei einer Firma in Friedrichshafen (D) installieren Sie ein Computernetzwerk. Zur Erfüllung dieses Auftrags transportieren Sie Hardwarekomponenten von Liechtenstein nach Deutschland.

Informieren Sie sich bitte in Kapitel VII, S. 55.

2. EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Importbedingungen sowie Beschränkungen wirtschaftlicher Art regelt in Deutschland das Außenwirtschaftsrecht in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und der sogenannten Einfuhrliste. Die Einfuhrliste zeigt neben möglichen Einfuhrgenehmigungspflichten oder Überwachungsmaßnahmen an, ob besondere Papiere, wie z. B. Ursprungsnachweise oder Einfuhrkontrollanmeldungen, erforderlich sind. Zur Klärung, ob die Einfuhr der Waren nach Deutschland frei ist, einer Genehmigung bedarf oder ob weitere Einschränkungen vorliegen, müssen das Herkunftsland, die genaue Warenbeschreibung sowie die Zolltarifnummer des betreffenden Produktes bzw. dessen Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bekannt sein.

Die Einfuhrliste kann in der Regel bei den Zollstellen und bei der Industrie- und Handelskammer eingesehen werden.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, dann wenden Sie sich direkt an das Informations- und Wissensmanagement Zoll:



Auskunft für Unternehmen

Tel.: 0049-(0)35144834520

Fax: 0049-(0)35144834590

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

oder an folgende Adresse:

Industrie- und Handelskammer Hochrhein Bodensee

Schützenstraße 8

78462 Konstanz

Deutschland

Tel.: 0049-(0)075312860

Fax: 0049-(0)75312860165

E-Mail: info@konstanz.ihk.de

<http://www.konstanz.ihk.de>



Verbote und Beschränkungen

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung erhalten Sie außerdem Informationen zu Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Waren dieser Kategorie, z. B. artengeschützte Tiere und Pflanzen, Betäubungsmittel oder Abfälle, unterliegen gesonderten Regelungen.

Informieren Sie sich bitte beim deutschen Zoll über Verbote und Beschränkungen sowie Ansprechpartner in diesem Zuständigkeitsbereich:

→ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaenkungen/verbote-beschaenkungen_node.html

Österreich

Im Warenverkehr zwischen den EU-Staaten werden – außer z. B. für verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Alkohol, Tabak, Kaffee und Mineralöl – keine Zölle erhoben.

Bitte informieren Sie sich über die Verbrauchssteuern in Deutschland auf der Internetseite der Zollverwaltung:

→ http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr-innerhalb-der-EU/warenverkehr-innerhalb-der-eu_node.html

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Einfuhr von Waren aus diesen Ländern sollten Sie Folgendes beachten:

1. Gibt es Einfuhrbeschränkungen oder -verbote?
2. Wie viel Zoll fällt an?
3. Welche Möglichkeiten der zollfreien Einfuhr oder präferenzierten Einfuhr gibt es?
4. Mit welchen Zollformalitäten ist zu rechnen?
5. Welche Bestimmungen sind in Bezug auf die Marktfähigkeit der Ware in Deutschland zu beachten?

Auf folgender Website finden Sie alle Zolltarifnummern:

→ <http://www.zolltarifnummern.de/>

Zuständig für Genehmigungsverfahren von Waren der gewerblichen und landwirtschaftlichen Wirtschaft ist:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Deutschland

Tel.: 0049-(0)61969080

Fax: 0049-(0)6196908800

E-Mail: über das Kontaktformular

<http://www.bafa.de>

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Deutschland

Tel.: 0049-(0)22868450

E-Mail über das Kontaktformular

<http://www.ble.de>





3. ANGEBOTSGESTALTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Wie beim Inlandsgeschäft ist es empfehlenswert, dass Sie auch mit dem ausländischen Geschäftspartner die wesentlichen Merkmale des Geschäfts – wie Ware, Preis, Lieferfristen, Gewährleistung und Verzugsfolgen – schriftlich festhalten. Damit Sie notfalls auch im Ausland zu Ihrem Recht kommen, ist zumeist die Vereinbarung einer gültigen Schiedsklausel ratsam.

Informieren Sie sich bei folgenden Stellen:

Fürstentum Liechtenstein



Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
 Altenbach 8
 9490 Vaduz
 Fürstentum Liechtenstein
 Tel.: 00423-(0)2375511
 Fax: 00423-(0)2375512
 E-Mail: info@lihk.li
<http://www.lihk.li>

Österreich

Wirtschaftskammer Österreich:

→ <http://www.wko.at>

Schweiz

Kantonale Handelskammern:

→ <http://www.zurichcci.ch>

Angebotserstellung

Darauf sollten Sie bei der Angebotserstellung unbedingt achten:

1. Geben Sie das Angebot schriftlich – auf Ihrem offiziellen Firmenbriefbogen – ab. Dieser sollte alle relevanten Daten, wie Ihre Branchenzugehörigkeit, die vollständige Adresse, Telefonaten, Bankverbindung und Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten.
2. Geben Sie die genaue Empfängeradresse mit Bezugsperson und dem unmissverständlichen Datum an.
3. Angebotsform: fix oder unverbindlich?
4. Achten Sie auf eine sachliche Warenbeschreibung: Zolltarif-Nr., Aufmachung, eventuell Markenzeichen.
5. Berücksichtigen Sie Besonderheiten, wie Qualitätsmerkmale und Einsatzmöglichkeiten.
6. Gibt es eine spezielle Umverpackung?
7. Angabe des Verkaufspreises in Verbindung mit Lieferklausel: Währung, Verkaufseinheit, INCOTERMS.
8. Vereinbaren Sie die Lieferzeit: Werkzeuge ab Auftragsbestätigung.



Vertragsabschluss

1. Legen Sie genaue Qualitätskriterien, Material und Menge fest.
2. Vereinbaren Sie einen exakten Preis.
3. Dokumentieren Sie, wie der Preis zustande gekommen ist.
4. Regeln Sie die Zahlungsweise.
5. Spezifizieren Sie, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum übertragen werden soll.
6. Legen Sie den Liefertermin fest.
7. Regeln Sie Bedingungen des Transports.
8. Regeln Sie Gewährleistungsfragen: Wann sind Mängel zu rügen und wie zu beseitigen? Legen Sie Gewährleistungsfristen fest.
9. Welches nationale Recht soll dem Vertrag zugrunde liegen?
10. Möchten Sie, dass internationales Kaufrecht nach dem Wiener Abkommen angewendet wird oder wollen Sie dies explizit ausschließen?
11. Welches Gericht ist im Streitfall anzurufen?
12. Lassen Sie sich bei Unsicherheiten von den Experten der Handelskammern oder einem Juristen beraten.

Weitere Informationen zu den Themen „Angebotserstellung“ und „Vertragsabschluss“ erhalten Sie in Deutschland bei den Industrie- und Handelskammern, in Österreich bei den Wirtschaftskammern und in der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein bei den Handelskammern. Um die Auskunft über die Solvenz von Auftraggebern zu bekommen, kann die IHK-Schuldnerliste, die bei der Industrie- und Handelskammer bestellt werden kann, eingesehen werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sie unter folgendem Link:

→ http://www.ulm.ihk24.de/servicemarken/ihk_mitglied/696004/Schuldnerliste.html

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ulm.ihk24.de> > IHK Mitglied > Zu Ihrem Schutz: IHK Schuldnerlisten

INCOTERMS

Die INCOTERMS regeln einheitlich die Vertrags- und Lieferbedingungen für den Außenhandel und werden von den jeweiligen nationalen Gerichten anerkannt. Wenn Sie in Ihrem Kaufvertrag die INCOTERMS festschreiben, erzielen Sie ein Höchstmaß an Rechtssicherheit.

ACHTUNG Seit 2010 gibt es eine aktualisierte Version der INCOTERMS, die „INCOTERMS 2010“. Diese können Sie unter folgendem Link einsehen:

→ <http://www.logistikrecht.info/incoterms-2010/incoterms-2010/>

ACHTUNG Die INCOTERMS regeln keine typischen Fragen des Kaufvertragsrechts und gelten nur dann, wenn sie zwischen Käufer und Verkäufer ausdrücklich vereinbart werden. Bei der Verwendung von INCOTERMS sollten Sie grundsätzlich den Zusatz „INCOTERMS 2010“ anfügen, um klarzustellen, dass die aktuelle Version anzuwenden ist.





Allgemeine Informationen zu den Incoterms:

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=276731&DstID=1389&titel=Incoterms,2000,allgemein

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.wko.at> > *Wir über uns* > *Außenwirtschaft* > *Import- Export Informationen* > *Ausfuhr- Einfuhrbestimmungen, Handelspolitik: Ausfuhrbestimmungen, Embargos, Exportkontrolle EU-Österreich* > *Incoterms* > *Incoterms 2010 allgemein*

Auskünfte zu Lieferbedingungen erhalten Sie unter folgenden Adressen:



ICC Austria - Internationale Handelkammer

Wiedner Hauptstraße 73
1040 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)15048300
Fax: 0043-(0)150483002703
E-Mail: icc@wko.at
<http://www.icc-austria.org>

ICC Switzerland

Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)444213450
Fax: 0041-(0)444213488
E-Mail: info@icc-switzerland.ch
<http://www.icc-schweiz.ch>

4. UMSATZSTEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (UST-IDNR.)

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer ist im Wesentlichen bei Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU von Bedeutung. Sie ist dann notwendig, wenn Sie Waren in ein anderes Land der EU liefern oder Waren aus einem anderen Mitgliedsstaat erwerben.

Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Für österreichische Unternehmen:

Grundsätzlich wird die USt-IdNr. den österreichischen Unternehmern automatisch vom Finanzamt zugeteilt.

Folgende Personen erhalten die USt-IdNr. auf Antrag

1. Pauschalierte Land- und Forstwirte
2. Unternehmer, die nur Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Antrag auf die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

→ <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/BMF/Internet/2004/U15.pdf>

Informationen zur Umsatzsteueridentifikationsnummer:

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=561244&dstid=0&titel=Umsatzsteueridentifikationsnummer%2c%28UID-Nummer%29

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.wko.at> > *Service* > *Steuern und Förderungen* > *Umsatzsteuer: Spezielles zur Umsatzsteuer* > *Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID)*



Für Unternehmen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein:

→ <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00589/0107/index.html?lang=de>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.estv.admin.ch> > Themen > Mehrwertsteuer > Unternehmensidentifikationsnummer (UID)

Bestätigungsabfrage mit Hilfe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die USt-IdNr. kann über die steuerfreie Lieferung hinaus eine weitere Funktion erfüllen. Damit Sie sich von der Gültigkeit der USt-IdNr. Ihres Geschäftspartners aus Deutschland überzeugen können, haben Sie die Möglichkeit, die USt-IdNr. überprüfen zu lassen. Somit erlangen Sie zusätzliche Sicherheit im innergemeinschaftlichen Handel.

TIPP Bei der Anbahnung von neuen Geschäftsbeziehungen ist eine qualifizierte Bestätigungsabfrage sehr zu empfehlen! Legen Sie diese zu Ihren Buchhaltungsunterlagen. Dies hat einen Grund: Nach §6 a Abs. 4 Umsatzsteuergesetz erwartet der deutsche Gesetzgeber, dass der Unternehmer sich wie ein ordentlicher Kaufmann über die Identität seines innergemeinschaftlichen Abnehmers vergewissert. Bestätigungen von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sind über das Internet bei der EU-Kommission möglich:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=de



Zusammenfassende Meldung (ZM) über innergemeinschaftliche Warenlieferungen

Für Unternehmen aus Österreich:

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausführen, sind verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) beim Finanzamt einzureichen. Darin sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers sowie der Gesamtbetrag der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen anzugeben. Ab dem 01.01.2010 sind auch grenzüberschreitende Dienstleistungen (innerhalb der EU) in der ZM anzugeben, wenn sie an einen anderen Unternehmer erbracht wurden und die Steuerschuld auf diesen übergegangen ist. Die ZM muss monatlich beim Finanzamt eingereicht werden. Eine Ausnahme besteht für Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich abgeben. Sie können auch die ZM vierteljährlich einreichen.

Beachten Sie bitte, dass es sich bei der „Zusammenfassenden Meldung“ um eine Abgabenerklärung handelt. Diese ist vierteljährlich auf den amtlichen Vordrucken (U 13, U 14) abzugeben.

Informieren Sie sich beim Bundesministerium für Finanzen in Österreich über den Meldezeitraum und das Ausfüllen der „Zusammenfassenden Meldung“:

→ http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/UIDNummerBinnenmarkt/DieZusammenfassende_4353/_start.htm

Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen müssen Sie als Unternehmer eine sogenannte „Zusammenfassende Meldung“ über Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft bei Ihrem Umsatzsteuerfinanzamt einreichen.

Adressen der zuständigen Ämter finden Sie auf folgender Internetseite:

→ http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp



Allgemeine Informationen zur USt-IdNr. oder zur Umsatzsteuer erteilen die Wirtschaftskammer Österreich oder das Finanzamt:



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Österreich
Tel.: 0043-(0)5522305
Fax: 0043-(0)5522305113
E-Mail: praesidium@wkv.at
<http://portal.wko.at/portal.wk>

Finanzamt Feldkirch

Reichsstraße 154
6800 Feldkirch
Österreich
Tel.: 0043-(0)5522301
E-Mail: über Kontaktformular
https://www.bmf.gv.at/steuern/_start.htm

Für Unternehmen aus der Schweiz und aus dem Fürstentum Liechtenstein:

Ein hilfreiches Merkblatt finden Sie hier:

→ http://www.swissvat.ch/cms/fileadmin/editors/publikationen/mf_MWST-CH-EU.pdf

Bei diesem Unternehmen können Sie sich (kostenpflichtig) beraten lassen:



SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38
8006 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442196666
Fax.: 0041-(0)442196667
E-Mail: info@swissvat.ch
<http://www.swissvat.ch>

Offizielle Stelle:



**Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer**

Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
Schweiz
E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
<http://www.estv.admin.ch/mwst/org/00338/00344/index.html>

5. ZOLL

Ist es für mich angebracht, die Zollformalitäten mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erledigen?

Die Europäische Union hat schon 2003 das Projekt e-zoll ins Leben gerufen um alle papiergestützten Zollverfahren durch EU-weite elektronische Verfahren zu ersetzen.

Hier gibt es zu diesem Thema mehr Informationen:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/policy_issues/electronic_customs_initiative/index_de.htm

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm > Zoll > Zollpolitik > Elektronischer Zoll



Langfristig wird die Teilnahme an elektronischen Zollverfahren Standard werden. Wie dies in den jeweiligen Ländern umgesetzt wird und welche Konsequenzen es für Sie als Klein- oder Mittelständisches Unternehmen hat, erfahren Sie in hier diesem Kapitel.

Österreich

Seit April 2006 ist die Verzollung von Gütern nur noch auf elektronischem Weg mit dem e-zoll-System möglich. Gerade Klein- und Mittelständische Unternehmen sollten abwägen, ob sich die Anschaffung der kostenpflichtigen Software und die damit verbundene Schulung der Mitarbeiter lohnt. Als Alternative bietet sich an, mit der gesamten Verzollung der Ware eine Spedition zu beauftragen.

Bitte kontaktieren Sie die Competence Center der österreichischen Zollverwaltung, wenn Sie Unterstützung benötigen:

→ http://www.bmf.gv.at/Zoll/Zollauskfte/CompetenceCenterZoll/_start.htm

Zu den Serviceleistungen der Competence Center zählen:

- Die rasche Beantwortung komplexer und fachspezifischer Anfragen
- Die rasche Information der Wirtschaft über eingetretene Veränderungen im Rechts- oder Verfahrensbereich (mittels Internet, Newsletter, Serienbriefe etc.)
- Die Kontaktpflege mit den zentralen Stellen anderer Zollverwaltungen der EU

Schweiz

In der Schweiz gibt es das elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“. Es sorgt unter anderem für eine schnellere Abfertigung am Zoll. Informieren Sie sich über das elektronische Zollverfahren auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung:

→ <http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/02278/02376/index.html?lang=de>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Themen > e-dec Export: Allgemeine Informationen

Seit 01.01.2012 läuft die öffentliche Übergangsphase „Parallelbetrieb Papierformulare / e-dec web – elektronische Erfassung von Zollanmeldungen“ und es gibt einen Testlink für diese Zeit:

→ <http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/03181/03184/index.html?lang=de>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Themen > Internetzollanmeldung e-dec web

Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund der Zollunion mit der Schweiz können Sie als liechtensteinischer Unternehmer ebenfalls das schweizerische elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“ in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgender Internetseite des Amtes für Handel und Transport der liechtensteinischen Landesverwaltung:

→ <http://www.llv.li/rss/amtsstellen/llv-aht-home/llv-aht-home-kurzvorstellung.htm>



Welche Abgaben muss ich an der Grenze entrichten?

Als Zölle werden Abgaben oder Steuern bezeichnet, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern (Schweiz und Liechtenstein) zu entrichten sind. Die Zölle werden beim Eingang einer Ware nach Deutschland oder beim Verlassen aus dem EG-Wirtschaftskreislauf durch die Zollverwaltung erhoben. Die Höhe des zu zahlenden Zolls richtet sich nach dem Zolltarif der Gemeinschaft, TARIC. Zu den Abgaben an der Grenze zählen darüber hinaus die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchssteuer, Zusatzzölle, Agrarteilbeträge sowie Antidumpingzölle. Nehmen Sie bitte direkten Kontakt zum deutschen Zollamt auf, damit Sie spezielle Fragen zu den oben genannten Abgaben klären können.

Auskünfte speziell für Unternehmen zum gesamten Thema erhalten Sie beim Informations- und Wissensmanagement Zoll:

→ http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zollthemen/zollthemen_node.html



**Anwenderfragen zu EMCS, EAS und zu den
Internetzollanmeldungen
Service Desk Zoll**

Tel.: 0800 80075452 (Inland)
oder 0049-(0)35144834555
Fax: 0049-(0)6920971584
E-Mail: servicedesk@zivit.de

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Waren aus Ländern, mit denen die Europäische Gemeinschaft so genannte Präferenzabkommen abgeschlossen hat, können entweder zollfrei oder zu einem geringeren Zollsatz importiert werden. Dazu müssen entsprechende Nachweise, z. B. eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, ein Ursprungszeugnis etc. vorgelegt werden. Fehlen diese Belege, ist der Drittländersoll zu zahlen. Neben dem Zollsatz ist die Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Diese beträgt in Deutschland 19 % bzw. 7 %.

Österreich

Außer für verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Mineralöle, Alkohol, alkoholische Getränke und Tabakwaren sind im innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine Zölle oder sonstige Abgaben zu entrichten.

Informationen zu den Verbrauchssteuern, den Zusatzzöllen sowie den Antidumpingzöllen können Sie bei der deutschen Zollbehörde einholen:

→ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/verbrauchsteuern_node.html

Muss ich für Dienstleistungen, die ich in Deutschland erbringe, Zoll bezahlen?

Dienstleistungen, die in Deutschland erbracht werden, sind grundsätzlich zollfrei. Wenn im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung Waren dauerhaft oder vorübergehend eingeführt werden, müssen gegebenenfalls Zollvorschriften beachtet werden. Informieren Sie sich bitte auf S. 58 über die Zollbestimmungen bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren.



Abfertigungszeiten der Zollämter

Die Abfertigungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Zolldienststellen. Hier finden Sie die Kontaktdaten der deutschen Zollämter:

→ <http://www.zolltarifnummern.de/zollamt.php>

Öffnungszeiten der Schweizer Zollämter im Thurgau:

→ http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/01808/index.html?lang=de&webgrab_path=http://www.afd.admin.ch/publicdb/newdb/d121/karten/tg.php?sprache=1

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Dienstleistungen > Öffnungszeiten und Adressen > Thurgau auf der Karte wählen



V . DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DEUTSCHLAND

1. UMSATZSTEUER

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelung über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterfallen, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Diese an sich einfache Grundregel ist allerdings durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen beansprucht. Daher sollten Sie, bevor Sie den angeführten Grundsatz anwenden, stets prüfen, ob eine der zahlreichen Ausnahmen auf Ihre Art von Dienstleistung zutrifft. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Experten der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist es wichtig, bereits im Voraus zu klären, was Sie steuer- und abgaberechtlich zu beachten haben. Um eine korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der grenzübergreifenden Leistungen zu klären, sollten Sie Folgendes berücksichtigen:

1. In welchem Land wird die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst?
2. Wie hat infolgedessen die jeweilige Rechnungsausstellung auszusehen (mit Umsatzsteuerausweisung oder mit Hinweis auf das reverse-charge-Verfahren (siehe hier))?
3. Habe ich die Steuerpflicht des Leistungsempfängers (Unternehmer oder juristische Person) geprüft?

Kleinunternehmerregelung



ACHTUNG In Deutschland ist die Sonderregelung der Nichterhebung der Umsatzsteuer von Kleinunternehmern nur auf in Deutschland ansässige Unternehmer anzuwenden. Im Ausland ansässige Unternehmer profitieren nicht von dieser Ausnahmeregelung.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Katalogleistungen?

Katalogleistungen weichen von der angeführten Grundregel ab und sind immer dort steuerbar, wo der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt. Zu den Katalogleistungen gehören unter anderem:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Leistungen als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Ingenieur
- Datenverarbeitung
- Telekommunikationsdienste
- Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände
- Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung
- Organisation und Durchführung von Kongressen und Seminaren im Ausland

Ausführlichere Informationen zu Katalogleistungen finden Sie auch im Kapitel „Dienstleistungserbringung in der Schweiz“ ab S. 174.



Übergang der Steuerschuld

Im Falle einer Katalogleistung wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet (Übergang der Steuerschuld, reverse-charge-System), wenn

1. der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat
2. und der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

BEISPIEL

Ein österreichischer Rechtsanwalt wird von einer deutschen Firma beauftragt. Hierbei handelt es sich um eine Katalogleistung gemäß § 3a Abs 10 Z 3 UStG.

Lösung: Wird die Art der Leistung in Deutschland erbracht, so ist diese auch in Deutschland steuerbar. Hat der österreichische Rechtsanwalt weder Sitz noch Betriebsstätte in Deutschland, kann er die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen. Es kommt zum Übergang der Steuerschuld auf den deutschen Leistungsempfänger. Der Rechtsanwalt sollte auf der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen. Die deutsche Firma hat die Umsatzsteuer mit deutschem Steuersatz an das Finanzamt in Deutschland abzuführen.

Folgendes sollten Sie bei der Erstellung der Rechnung im Falle des „Übergangs der Steuerschuld“ beachten:

1. Stellen Sie die Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus.
2. Geben Sie folgenden Hinweis auf der Rechnung an: „Steuerschuld verlagert“. (Es ist nicht notwendig, die Rechnung mit diesem Hinweis zu versehen. Dies wird jedoch wegen des reibungsloseren Ablaufs mit den Finanzbehörden empfohlen).
3. Für österreichische Unternehmer: Geben Sie die Ust-IdNr. an.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit des Übergangs der Steuerschuld, d. h. Sie müssen als Unternehmer aus Liechtenstein nicht die deutsche Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und sind, anders als österreichische Unternehmer, nicht verpflichtet, eine umsatzsteuerliche Registrierung durchzuführen.

Ausführliche Informationen zu umsatzsteuerlichen Aspekten und zur Rechnungsstellung erhalten Sie hier:

*Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
Schweiz
E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
<http://www.estv.admin.ch/mwst/org/00338/00344/index.html>*

*Osec Business Network Switzerland
Stampfenbachstrasse 85
8021 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)443655151
Fax: 0041-(0)443655221
E-Mail: info@osec.ch
<http://www.osec.ch>*





Österreich

Die zu verrechnende Umsatzsteuer richtet sich in der Regel nach dem Ort, an dem Sie als Unternehmer die Leistung erbringen. Dies gilt auch, wenn Sie im Zusammenhang mit einer Dienstleistung Waren nach Deutschland mitführen (z. B. Geschäftsausstattung, die eingebaut wird). In der Regel unterliegt die ausgeführte Leistung der deutschen Umsatzsteuer.

Einige Ausnahme: Der Anteil der Leistung in Deutschland ist technisch und wirtschaftlich unbedeutend (z. B. Installation mit wenigen Handgriffen). Im Falle einer Katalogleistung (siehe oben) berechnet der Rechnungsempfänger die Steuer auf Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes selbst, deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer ab. Somit müssen Sie als österreichischer Unternehmer nicht die deutsche Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und sind nicht verpflichtet, eine umsatzsteuerliche Registrierung vorzunehmen.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Grundstücksleistungen?

Leistungen, die sich auf ein Grundstück beziehen, werden dort umsatzsteuerlich erfasst, wo das Grundstück liegt. Zu den Grundstücksleistungen zählen zum Beispiel:

- Vermietungsleistungen
- die Begutachtung von Grundstücken
- das Erstellen von Bauplänen sowie Maklertätigkeiten
- Bau- und Montageleistungen, die auf einem im Ausland gelegenen Grundstück ausgeführt werden.

Die genaue Abgrenzung muss im Einzelfall sorgfältig vorgenommen werden. Im Zweifel ist es jedoch angebracht, sich fachkundigen Rat zu holen. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall an die Industrie- und Handelskammern oder an einen Steuerfachmann.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie im Portal der Wirtschaftskammer Österreich unter der Rubrik „Umsatzsteuer“ auf der Seite „Grundstücke und Umsatzsteuer“:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen erhalten Auskunft bei der Industrie- und Handelskammer in ihrer Umgebung:

→ <http://www.cci.ch/de/map.htm>

Was muss ich tun, wenn ich in Deutschland steuerpflichtig werde?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen müssen sich, wenn sie mit dem deutschen Umsatzsteuerrecht in Berührung kommen, beim deutschen Finanzamt registrieren lassen.

Hier finden Sie ein Informationsblatt des Finanzamtes Konstanz zum Thema:

→ <http://www.fa-konstanz.de/servlet/PB/show/1331264/1331264.pdf>

**BEISPIEL**

Steuerliche Meldepflicht für Schweizer Bauunternehmer

Antwort: Werden Arbeiten für deutsche Firmen oder öffentliche Einrichtungen ausgeführt, obliegt die Abführung der Umsatzsteuer dem Auftraggeber. Das Schweizer Unternehmen darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, muss aber auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers hinweisen. Bei Privatkunden muss die Schweizer Firma von sich aus in Deutschland eine Steuererklärung abgeben. Dafür benötigt sie vorab eine deutsche Umsatzsteuernummer, bitte wenden Sie sich an das Finanzamt Konstanz.

Finanzamt Konstanz

Byk-Gulden-Str. 2 a
78467 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)75312890
<http://www.fa-konstanz.de>

**Österreich**

Österreichische Unternehmen kommen mit dem deutschen Umsatzsteuergesetz in Berührung, wenn sie betriebliche Ausgaben in Deutschland tätigen, die eine deutsche Mehrwertsteuer enthalten und/oder Lieferungen bzw. Leistungen in Deutschland durchführen.

ACHTUNG Informieren Sie sich unbedingt bei einem deutschen Finanzamt, was Sie genau zu beachten haben, wenn Sie in Deutschland steuerpflichtig werden!



TIPP Österreichische Unternehmer, die beim Finanzamt München II eine Steuernummer beantragen müssen, können dort auch den Antrag auf eine deutsche USt-IdNr. einbringen.

**Finanzamt München II****Bearbeitungsstelle Straubing**

Postfach 0311
94302 Straubing
Deutschland
Tel.: 0049-(0)8912520
Fax: 0049-(0)8912522888
E-Mail: poststelle@fa-muenchen-abtz.bayern.de
<http://www.finanzamt.bayern.de/muenchen-ii/>



Im Fall, dass Sie das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beanspruchen möchten, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. Erkundigen Sie sich dort bitte über dem Antrag beizulegende Unterlagen sowie über Abgabefristen:

Bundeszentralamt für Steuern**Hauptdienstsitz Bonn-Beuel**

An der Kuppe 1
53225 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)2284060
Fax: 0049-(0)2284062661
<http://www.bzst.bund.de>





2. CARNET ATA

Vorübergehende Verwendung von Berufsausrüstung oder anderen Gütern und Gegenständen in Deutschland

Das Carnet ATA (frz.: admission temporaire, heißt frei übersetzt vorübergehende Einfuhr) ist ein Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren. Mit dem internationalen Zollpapier wird im Regelfall die vorübergehende Verbringung folgender Waren ins Ausland erleichtert:

1. **Berufsausrüstung:** Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messungen, Prüfung oder Überwachung sowie für Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.
2. **Messe- und Ausstellungsgüter:** Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen. Standardausrüstungen, Werbematerial, zur Vorführung benötigte Maschinen und Geräte, wie z. B. Tonbandaufnahmegeräte.
3. **Warenmuster:** Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist.

Vorteil des Carnet ATA ist die zügige Grenzabfertigung. Das Carnet ATA ist für ein Jahr gültig und kann während dieser Zeit beliebig häufig genutzt werden. Zusätzlich kann zum Teil auf die üblichen Ausfuhrdokumente, wie Handelsrechnung, Ausfuhranmeldung, Warenverkehrsbescheinigung etc., verzichtet werden. Mit dem Carnet ATA wird u. a. auch der Transit durch andere Länder abgedeckt, so dass nicht bei jedem Grenzübergang zusätzliche Zollpapiere ausgefüllt oder gar Kautionen oder Einfuhrabgaben gezahlt werden müssen.



ACHTUNG Von dem Carnet ATA-Verfahren ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr nach Deutschland beim jeweiligen Zollamt ein Freipass bzw. ein Vormerkschein beantragt werden.

BEISPIEL

Ihre Firma nimmt an einer Messe in Deutschland teil. Die Ausstellungsgüter werden vom Fürstentum Liechtenstein oder von der Schweiz mitgenommen und nach der Messe auch wieder ins Heimatland zurückgebracht.

Antwort: In diesem Fall können Sie ein Carnet ATA beantragen.

BEISPIEL

Sie sind Handwerker und möchten lediglich Ihren Werkzeugkasten mitnehmen.

Antwort: In diesem Fall sollten Sie eine Inventarliste erstellen, die Ihren Werkzeugbestand dokumentiert. Kopieren Sie die Inventarliste mehrfach und legen Sie diese Ihrem zuständigen Zollamt sowie dem österreichischen Zoll zur Kontrolle vor.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Hier wird das Carnet ATA ebenfalls von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Auf folgender Internetseite können Sie zusätzliche Informationen zum Carnet ATA bekommen:

→ <https://app1401.webexpert.ch/?chamber=ZHK&language=DE>



Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5
Postfach 3058
8022 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442174040
Fax: 0041-(0)442174041
<http://www.zurichcci.ch>

Österreich

Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung der oben genannten Waren (Berufsausrüstung, Messe- und Ausstellungsgüter, Warenmuster) von Österreich nach Deutschland ist keine Zollabfertigung notwendig. Falls Sie zur Verbringung dieser Waren nach Deutschland ein Drittland durchqueren müssen und für den Transit das Zolldokument Carnet ATA benötigen, können Sie dieses bei der Wirtschaftskammer in Ihrer Umgebung beziehen.

In Österreich erhalten Sie Informationen zum Carnet ATA bei der Wirtschaftskammer Österreich:

→ <http://portal.wko.at> > Im Bereich „Außenwirtschaft“ können Sie unter „Export/Import, Zoll, Handelspolitik“ das Thema „Carnet ATA“ auswählen.

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Wird eine Leistung in Deutschland erbracht, dann ist dieser Umsatz in der Regel auch in Deutschland zu versteuern. Um Vorsteuern aus einer Rechnung geltend machen zu können, müssen bestimmte Merkmale vorhanden sein. Diese Bestimmungen über die Rechnungslegung gelten auch für Anzahlungsrechnungen und Gutschriften.

Ihre Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Namen und Anschrift des Abnehmers der erbrachten Leistung
3. Umfang der erbrachten Dienstleistungen
4. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung
5. Entgelt für die ausgeführte Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (Im Fall einer Steuerbefreiung weisen Sie etwa in folgender Form darauf hin: „steuerfreie Lieferung“)
6. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
7. Ausstellungsdatum
8. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (Bei ausländischen Unternehmern ist ein gesonderter Nummernkreis für die inländischen Umsätze nicht zwingend erforderlich, aber empfehlenswert)



9. Steuernummer oder USt-IdNr. des Rechnungsausstellers

Der leistende Unternehmer ist immer verpflichtet, an Unternehmer eine Rechnung auszustellen, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Der leistende Unternehmer hat keine Pflicht, zu prüfen, ob seine Leistung/Rechnung bei seinem Kunden ein Recht auf Vorsteuerabzug auslöst.

Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz erhalten Auskunft zur Rechnungsstellung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter folgender Internetadresse:

→ <http://www.estv.admin.ch>

Möchten Sie auf traditionellem Wege Kontakt zur Eidgenössischen Steuerverwaltung aufnehmen, so entnehmen Sie die entsprechenden Angaben bitte dem Kapitel „Dienstleistungserbringung in der Schweiz“ auf S. 174.

Unternehmen aus Österreich erhalten Auskunft zur Rechnungsstellung bei der Wirtschaftskammer Österreich auf folgender Internetadresse:

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=294761&DstID=o&titel=Erfordernisse,einer,Rechnung,-,Die,h%C3%A4ufigsten,Fragen

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.wko.at> > Service > Steuern und Förderungen > Umsatzsteuer: Allgemeines zur Umsatzsteuer > Erfordernisse einer Rechnung



VI. WARENTRANSPORT

1. AUSFUHR AUS DER SCHWEIZ, LIECHTENSTEIN ODER ÖSTERREICH

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Ausfuhr von Waren haben Sie Folgendes zu beachten:

1. Anmeldung zur Ausfuhr, siehe dieses Kapitel auf S. 52
2. Exportrechnung (Handelsrechnung), siehe dieses Kapitel S. 50
3. Warenverkehrsbescheinigung EUR1, siehe dieses Kapitel auf S. 57

Liechtenstein und Schweiz bilden eine Zollunion, so dass die Formalitäten hinsichtlich der Ausfuhr übereinstimmen. Umfassende Informationen zum Thema Ausfuhr erhalten Sie bei der jeweiligen Zollbehörde:

Amt für Handel und Transport (AHT)

*Haus der Wirtschaft
Poststrasse 1
94904 Schaan
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366904
Fax: 00423-(0)2366907
E-Mail: Kontaktformular
<http://www.aht.llv.li>*

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

*Altenbach 8
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2375510
Fax: 00423-(0)235512
E-Mail: info@lihk.li
<http://www.lihk>*



Oberzolldirektion

*Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313226511
Fax: 0041-(0)313227872
E-Mail: Kontaktformular
<http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>*

Informationen zum elektronischen Zollabwicklungssystem e-dec finden Sie hier:

→ <http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/02278/index.html?lang=de>

und im Kapitel über Zoll auf S. 38.

Neuerungen im Rahmen der elektronischen Zollabwicklung e-dec beim Erstellen von Ausfuhrzollanmeldungen:

→ http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=definitive_info_externer_02_10_de

Österreich

Bei grenzüberschreitenden Geschäften innerhalb der EU handelt es sich nicht um Ausfuhren oder Einfuhren, sondern um innergemeinschaftliche Lieferungen. Wie bereits erwähnt, gibt es für den Güterverkehr, seit der Einführung des Binnenmarktes 1993, weder Zollgrenzen noch Zollkontrollen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten. In diesem Fall sind Sie nicht an die Formalitäten, die für die Ausfuhr benötigt werden, gebunden, es sei denn, Sie handeln mit Waren, die besondere Bewilligungspflichten erfordern. Mehr dazu finden Sie auf S. 31.



Diesbezüglich erhalten Sie außerdem Auskunft bei folgenden Stellen:

Competence Center Zoll (A):

→ http://www.bmf.gv.at/Zoll/Zollauskfnfte/CompetenceCenterZoll/_start.htm



Informations- und Wissensmanagement Zoll (D)

Auskunft für Unternehmen

Tel.: 0049-(0)35144834520

Fax: 0049-(0)35144834590

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Welche Angaben muss meine Exportrechnung enthalten?

Die Rechnung dient der Ausfuhr für die zollamtliche Abfertigung und beinhaltet alle Daten zur Erstellung der Zollanmeldung. Im Empfängerland verwendet sie der Importeur zum Nachweis des Transaktionswertes der Waren. Sie dient somit als Grundlage für die Berechnung von Zöllen und Steuern. Darüber hinaus kann sie auch Basis für eventuell notwendige Importbewilligungen sein; daher sollte man bei einer Handelsrechnung den Vorschriften des Einfuhrlandes folgen. Die Exportrechnung dient zudem als Basis für statistische Erhebungszwecke und ist Grundlage für die Erstellung der Transport- und Versicherungsdokumente. Die von Ihnen als Exporteur auszustellende Rechnung enthält im Allgemeinen folgende Rechnungsinhalte, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr üblich sind:

1. Anschrift und Bankverbindung des Absenders
2. Vollständige Anschrift des Empfängers
3. Rechnungsnummer und Auftragsnummer
4. Ort und Datum der Rechnungsausstellung, sowie Lieferdatum
5. Transportart und -weg
6. Präzise Warenbezeichnung und Warenmenge
7. Einzel- und Gesamtpreis sowie gegebenenfalls separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten
8. Verpackungsdaten, u. a. für die Identifizierung der Ware
9. Lieferkonditionen
10. Zahlungsbedingungen
11. Zolltarifnummer (Warennummer oder Codenummer, z. B. des Österreichischen Gebrauchsolltarifs, sind weitere Bezeichnungen für die Zolltarifnummer.)



TIPP Um Missverständnisse und Streitigkeiten im Schadensfall zu vermeiden, ist es empfehlenswert, schon im Kaufvertrag die Käufer- und Verkäuferplichten durch Verwendung einer INCOTERMS-Klausel festzulegen; siehe ab S. 31.

Zusätzliche Angaben

1. Eides- und Schwurklauseln gemäß den Einfuhrvorschriften, Ursprungserklärungen
2. Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Preise, Herstellererklärungen



ACHTUNG Lieferungen innerhalb der EG sind erwerbssteuerpflichtig. Als Nachweis der Steuerbefreiung bei Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Personen in anderen EG-Mitgliedsstaaten sollte auf allen Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust.-IdNr.) des Empfängers und des Lieferanten sowie der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vermerkt sein.



Beabsichtigen Sie lediglich Waren zu versenden, dann finden Sie hier ein Online-Formular, mit dem Sie Ihre Handelsrechnung bzw. Proforma-Rechnung (Waren haben keinen Handelswert) erstellen und auf dem Briefpapier Ihres Unternehmens ausdrucken können:

→ <http://www.dpd.com/ch/Home/Versand/Internationaler-Versandz>

Ausfuhr aus Österreich

Sie erhalten Informationen zur Rechnungsstellung bei der Wirtschaftskammer Österreich unter:

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=276730&DstID=0&titel=Export-Rechnung

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.wko.at> > *Wir über uns* > *Außenwirtschaft* > *Import- Export Informationen* > *Ausfuhr- Einfuhrbestimmungen, Handelspolitik: Ausfuhrbestimmungen, Embargos, Exportkontrolle EU-Österreich* > *Sonstige Informationen: Export-Rechnung*

Informationen zu Warentransport ohne Verbindung zu Dienstleistungserbringung:

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=597485&dstid=1375

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.wko.at> > *Oberösterreich* > *Bezirksstellen* > *Schärding* > *WKO Schärding: Die Kompetenz beim Arbeiten nach Deutschland*

Ausfuhr aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Sie erhalten ausführliche Informationen zur Rechnungsstellung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Hier finden Sie Erläuterungen zum Export:

→ http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=D3o_1_4_d

Wann benötige ich eine Zollnummer?

Österreich

Umstellung auf EORI

Die EU ersetzt die bisherigen nationalen Zollnummern der EU-Mitgliedstaaten durch eine EU-weit einheitlich zusammengesetzte Kennnummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten. Das neue System heißt Economic Operators Registration and Identification Number (EORI) und ist in der Verordnung (EG) 312/2009 geregelt. Die EORI-Kennnummer ist 17-stellig und setzt sich aus dem Staatenkürzel und einer alphanumerischen Ziffernfolge zusammen. In einzelnen Ländern wird die bestehende Zollnummer in die EORI-Kennnummer integriert. Voraussetzung für die Generierung der EORI-Kennnummer ist die schriftliche Zustimmung des Unternehmens, dass seine Daten an die EU-Datenbank weitergeleitet werden dürfen. Insbesondere bedarf es der Einwilligung, dass die Stammdaten künftig an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur dortigen Abfrage durch Behörden anderer europäischer Mitgliedstaaten übermittelt werden dürfen. Für Firmen, die bis zum 30.06.2009 nicht in der EORI-Datenbank registriert sind, sind ab dem 01.11.2009 zollrechtliche Handlungen in der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich nicht mehr möglich.



Informationen finden Sie hier:

→ https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/EORIEconomicOperato_10202/AllgemeineInformati_10205/_start.htm

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmf.gv.at> > Themen von A bis Z > ALSAG > e-zoll > Allgemeine Informationen zum EORI-Antragsverfahren

Für Anfragen wenden Sie sich bitte an:



Kundenadministration
Zollamt Eisenstadt Zollstelle Heiligenkreuz
CC Kundenadministration
 Österreich
 Tel.: 0043-(0)151433563052
 Erreichbarkeit: Mo–Fr 7:00–17:00

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen benötigen für die Ausfuhr von Waren ins Ausland keine Zollnummer, wie Sie in Deutschland vorgeschrieben ist. Die Zollnummer, die als Identifikationszeichen verwendet wird, ist nicht zu verwechseln mit der Zolltarifnummer. Die Zolltarifnummer ermittelt man, wenn Sie beispielsweise den Tarif der zu exportierenden Waren erfahren möchten.

Ausfuhranmeldung

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei einem Warenwert ab 1.500 SFr. ist, neben der Handelsrechnung, ein Formblatt (11.030 ED-Einzelgarnitur / Ausfuhr) zur Anmeldung der Waren notwendig. Dieses können Sie bei der Eidgenössischen Zollverwaltung gegen Entgelt (0,3 SFr. inkl. MwSt.) beziehen. Liegt der Gesamtwert der Ware unter 1.500 SFr., reicht es aus, wenn Sie die Ausfuhr mündlich anmelden. Es wird Ihnen jedoch empfohlen, sich trotzdem mit diesem Formblatt anzumelden, da Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer neben der Handelsrechnung einen zusätzlichen Nachweis in der Hand haben.

Auf folgender Seite können Sie die notwendigen Formulare, die zur Ausfuhr benötigt werden, herunterladen und gleichzeitig kaufen:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/index.html?lang=de>

Es ist zu empfehlen, sich im Voraus bei der Eidgenössischen Zollverwaltung über den Ablauf der Zollanmeldung zur Warenausfuhr zu informieren. Eine telefonische Auskunft von Experten im Bereich „Ausfuhr“ ist ratsam.

Österreich

In Bezug auf Ihre unternehmerische Tätigkeit mit Geschäftspartnern aus Deutschland werden beim Warenverkehr keine Zollpapiere durch die Zollverwaltung verlangt, sofern es sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Waren wie z. B. Alkohol oder Tabak, handelt.

In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an das Zoll-Infocenter in Offenbach (siehe Adressverzeichnis).



Auf der Internetseite des Zoll-Infocenters finden Sie außerdem ausführliche Informationen zu „Verbrauchssteuern“:

→ <http://www.zoll.de/infocenter/index.html>

→ http://www.zoll.de/mod_sitemap/index.html

Was ist unter dem Ausdruck „ermächtigter Ausführer“ zu verstehen?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Exportieren Sie häufiger Waren aus der Schweiz (mindestens 15 Sendungen im Monat, welche je Sendung Ursprungswaren im Wert von über 10.300 SFr. enthalten), so kann die Oberzolldirektion einen Ausführer ermächtigen, Ursprungserklärungen auf der Rechnung ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung anzufertigen. Sie können einen Antrag auf Zulassung als „ermächtigter Ausführer“ an die Eidgenössische Oberzolldirektion, Sektion Ursprung, 3003 Bern, stellen. Die Antragsformulare können auch über die Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung ausgedruckt werden.

Detaillierte Angaben finden Sie hier:

→ http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=D3o_1_6_2_d

Informationen zum Ermächtigten Ausführer und zur Beantragung auf Zulassung erhalten Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung:

→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/00470/index.html?lang=de_index.html?lang=de

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Zollinformationen Firmen > Abfertigungshilfen > Ermächtigter Ausführer (links unter „Publikationen“)

Der Schweizer Zoll hat ein Informationsblatt zum Thema „Vereinfachung der Exportformalitäten“ herausgegeben:

→ <http://www.finesolutions.ch/fscms/res//Diverses/VAR.pdf>

Österreich

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist das sogenannte vereinfachte Verfahren „Ermächtigter Ausführer“ nicht vorgesehen. Dieses sieht vor, Ursprungserklärungen auf der Rechnung durch den Ausführer anzufertigen. Das vereinfachte Verfahren findet Anwendung beim Warenverkehr mit Präferenzländern wie z. B. mit der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein.

Was habe ich in Bezug auf umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen zu beachten?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Lieferungen von Waren (mit Ausnahme der Überlassung von Beförderungsmitteln zum Gebrauch oder zur Nutzung), die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit:



1. Die Lieferung erfolgt durch den schweizerischen (liechtensteinischen) Unternehmer selbst oder die Ware wird von seinem Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt.
2. Die Ausfuhr von Waren hat nur dann steuerbefreiende Wirkung, wenn sie zollamtlich nachgewiesen ist. Hierzu ist eine Ausfuhrdeklaration erforderlich. Die zollamtlichen Ausfuhrdokumente betreffend erkundigen Sie sich bitte bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (siehe Adressverzeichnis). Eine telefonische Auskunft bei der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Ausfuhr ist ratsam.

Österreich

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Das heißt, wenn Sie als österreichischer Unternehmer Waren nach Deutschland liefern, müssen Sie keine Umsatzsteuer ausweisen.

Mehr Informationen gibt es hier:

→ http://www.fjfoost.de/produkte/export_buch-html/node57.php#SECTION0092350

2. EINFUHR NACH DEUTSCHLAND

Seit der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes zum 01.01.1993 wird der Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EG nicht mehr von den Zollbehörden überwacht. Einfuhrabgaben wie Zölle, Einfuhrumsatzsteuer oder die besonderen Verbrauchsteuern auf beispielsweise Zigaretten, Spirituosen oder Mineralöl werden an den Binnengrenzen nicht mehr erhoben.

Warenimport aus dem Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz

Führen Sie Waren aus der Schweiz oder Liechtenstein nach Deutschland ein, so handelt es sich bei den Waren um Nicht-Gemeinschaftswaren.

Welche Einfuhrabgaben möglicherweise anfallen, können Sie anhand der jeweiligen Warentarifnummer TARIC ermitteln:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dsd2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&redirectionDate=20110517

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm > Datenbanken > TARIC

Informationen zur Zollanmeldung:

→ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollanmeldung/Formen_der_Zollanmeldung/formen_der_zollanmeldung.html

Informieren Sie sich bitte zusätzlich beim deutschen Zollamt, was Sie bei der Wareneinfuhr hinsichtlich der Zollanmeldung und der Abgaben zu beachten haben:



Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35
63069 Offenbach am Main
Deutschland
Tel.: 0049-(0)6946997600
Fax: 0049-(0)6946997699
E-Mail: info@zoll-infocenter.de
http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/unternehmen_node.html

Warenimport aus Österreich

Führen Sie Waren aus Österreich nach Deutschland ein, so handelt es sich um Gemeinschaftswaren. Für Gemeinschaftswaren, abgesehen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, sind keine Zollformalitäten erforderlich.

Was sind Gemeinschaftswaren?

Alle Waren, die sich im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Das können sowohl in der Gemeinschaft hergestellte oder gewonnene Waren als auch aus einem Drittland importierte und in der Gemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigte Waren sein.

BEISPIEL

In Österreich gefertigte Wanduhren, aber auch Zuchttiere, die in Österreich geboren und aufgezogen wurden.

BEISPIEL

Ein aus Japan importiertes Fernsehgerät, das unter Erhebung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in den freien Verkehr der Gemeinschaft gelangt ist.

Einfuhrdeklaration

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Neben der Zollanmeldung mittels Datenverarbeitung (ATLAS) hat die schriftliche Zollanmeldung in der Praxis die größte Bedeutung für den kommerziellen Warenverkehr. Sie ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu fertigen und zu unterschreiben. Es müssen alle erforderlichen Angaben enthalten sein und die notwendigen Unterlagen mit der Anmeldung abgegeben werden.

Informieren Sie sich bitte im Voraus über die Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr nach Deutschland. Auf der Internetseite der Zollverwaltung erhalten Sie ausführliche Informationen zur Einfuhr:

→ http://www.zoll.de/mod_sitemap/index.html

Folgende Papiere werden für die Zollabwicklung benötigt:

- Handelsrechnung (in dreifacher Ausfertigung)
- Einfuhranmeldung mit Einheitspapier 0737 (Ergänzungsblatt 0738): Bei Warensendungen bis zu einem Wert von 1000 € oder 1000 kg Eigenmasse genügt dem Zoll in der Regel eine mündliche Zollanmeldung.



- Zollwertanmeldung D.V. 1: Die Zollwertanmeldung wird von der Einfuhrzollstelle verlangt, wenn für Drittlandswaren ein Zoll festgelegt worden ist und die Ware endgültig importiert werden soll. Die Anmeldung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn der Zollwert der Waren 10.000 € je Sendung nicht übersteigt.
- Einfuhrerklärungen, Einfuhrgenehmigungen, Einfuhrlizenzen für bestimmte Waren: Sie werden für gewerbliche Produkte vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und für landwirtschaftliche Produkte vom Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erteilt.
- Präferenzielle Ursprungszeugnisse (Form A), Ursprungserklärung: Sie werden im Lieferland ausgestellt und dienen der Inanspruchnahme von Zollpräferenzen.
- Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1, EUR.2, A.TR), Ursprungserklärung: Sie werden im Lieferland zur zollbegünstigten oder zollfreien Einfuhr in die EG ausgestellt.
- Transportrechnungen, die je nach Lieferbedingung den Zollwert beeinflussen.

Österreich

Für Gemeinschaftswaren ist eine Einfuhrdeklaration aufgrund der bestehenden Zollunion nicht erforderlich. Abgesehen von einigen Einfuhrbeschränkungen (siehe S. 31) sind im innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine Zollformalitäten notwendig.

Einfuhrumsatzsteuer und Zoll

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Einfuhr von Waren aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz wird neben Zöllen und besonderen Verbrauchssteuern eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Die Einfuhrumsatzsteuer entspricht weitgehend der Umsatzsteuer, die beim Verkauf oder Verbrauch von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland bzw. bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Zollrechts als Einfuhrabgabe anfällt. Die Einfuhrumsatzsteuer wird von der Bundeszollverwaltung erhoben. Der Regelsteuersatz entspricht dem der Mehrwertsteuer. Er beträgt 19 % und ermäßigt sich bei bestimmten Waren auf 7 % (insbesondere Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke sowie orthopädische Apparate und Vorrichtungen).

Informieren Sie sich bitte beim deutschen Zollamt über die Bestimmungen betreffend der Einfuhrumsatzsteuer:

→ <http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/Besteuerungsverfahren/besteuerungsverfahren.html>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.zoll.de> > Fachthemen > Steuern > Einfuhrumsatzsteuer > Besteuerungsverfahren



TIPP *Schuldet z. B. ein in der Schweiz ansässiger Unternehmer für eine Warenlieferung nach Deutschland die Einfuhrumsatzsteuer, unterliegt der Verkaufsumsatz der deutschen Umsatzbesteuerung. Der schweizerische Unternehmer ist verpflichtet, diesen Umsatz beim Finanzamt Konstanz zur Umsatzbesteuerung anzumelden. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem Finanzamt in Verbindung, damit Sie über Regelungen bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer aufgeklärt werden.*



Österreich

Im kommerziellen innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird keine Einfuhrumsatzsteuer von der Bundeszollverwaltung erhoben. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Waren innergemeinschaftlichen Erwerbs erfolgt durch die Finanzämter. Informationen hierzu erteilt die Wirtschaftskammer Österreich:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Wann benötige ich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1?

Für Waren, deren Ursprung im Präferenzabkommen der Schweiz mit der EU geregelt ist, muss entweder kein oder nur der ermäßigte Zollsatz gezahlt werden. Allerdings ist für diesen Nachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zu beantragen. Unter Berücksichtigung der Einfuhrzollanmeldung, der Handelsrechnung und eventuell der EUR.1 werden der Zoll sowie die Einfuhrumsatzsteuer errechnet und es wird sofort ein Steuerbescheid erlassen, der an Ort und Stelle bezahlt werden muss. Erst danach sind die Waren frei und dürfen weiter transportiert werden.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Der Ursprungsnachweis EUR.1, auch Warenverkehrsbescheinigung genannt, dient dazu, die Präferenzeigenschaft einer Ware nachzuweisen. Die Schweiz und Liechtenstein gehören zu den Ländern, mit denen die EU ein Präferenzabkommen geschlossen hat, d. h. dass unter bestimmten Voraussetzungen eine zollfreie bzw. zollbegünstigte Einfuhr von Waren ermöglicht wird. Eine Ware unterliegt allerdings nur dann der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermäßigung), wenn ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt.

Wann Waren Präferenzursprungseigenschaften besitzen, können Sie hier einsehen:

→ <http://www.ihk-bonn.de/index.php?id=512&L=hlqchhpts>

Folgender Ursprungsleitfaden kann Ihnen außerdem bei der Feststellung behilflich sein, ob Ihre Ware über einen präferenziellen Ursprung verfügt oder nicht. Nehmen Sie diesen Service der Eidgenössischen Zollverwaltung auf folgender Seite in Anspruch:

→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de

Die Ursprungserklärung ist folgendermaßen zu formulieren:

„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte 1a) Ursprungswaren sind.“

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)“

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift).

ACHTUNG Der Exporteur ist verpflichtet, eine Rechnungskopie mit dieser Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren!





Liegt der Warenwert über 10.300 SFr., reicht der Vermerk auf der Rechnung nicht aus. Es muss das vorgesehene Formular (Warenverkehrsbescheinigung EUR1) verwendet werden.

Antragsformulare für EUR.1 erhalten Sie unter:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Geben Sie in die Suchmaske „Warenverkehrsbescheinigung“ ein.

Österreich

Die Warenverkehrsbescheinigung ist ein Präferenznachweis und wird daher nur für den Warenverkehr mit jenen Staaten, mit denen die Europäische Gemeinschaft Freihandels-, Präferenzabkommen abgeschlossen hat, benötigt. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind Präferenznachweise nicht erforderlich.

Wann benötige ich ein Ursprungszeugnis?

Falls die Zollbehörde des Importlandes oder der Kunde laut Kaufvertragsbedingungen ein Ursprungszeugnis der Waren ausdrücklich vorschreibt, ist es notwendig, dass Sie dieses bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung beantragen. Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Deshalb gelten strenge Formvorschriften, die grundsätzlich eingehalten werden müssen.



TIPP Zum Zeitpunkt der Beantragung muss die Ware versandbereit sein. Es sind die in der Europäischen Gemeinschaft gültigen Vordrucke – Original, Antrag (rot), Durchschrift (gelb) – zu verwenden. Radierungen und Übermalungen (Tipp-Ex) sind nicht zulässig!

Bitte beachten Sie:

- Der Ursprung der Waren ist immer nachzuweisen.
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind ohne Zustimmung der IHK Urkundenfälschungen.
- Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses unterschreibt, haftet für die Richtigkeit der Angaben.
- Ursprungszeugnisse dürfen nur ausgestellt werden, wenn das vorgeschriebene Formular richtig ausgefüllt worden ist und alle Angaben und Nachweise korrekt sind.
- Die IHK muss die vom Antragsteller gemachten Angaben überprüfen.
- Die IHK muss die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ablehnen, wenn die eingereichten Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind.

Informationen zu Ursprungszeugnissen erhalten liechtensteinische und schweizerische Unternehmen bei der Zürcher Handelskammer:

→ <http://www.zurichcci.ch/de/ursprung.html>

Österreichische Unternehmen erhalten Auskunft zu Ursprungszeugnissen bei der Wirtschaftskammer Österreich.

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=276724&DstID=o&titel=Best%C3%A4tigung,von,Ursprungszeugnissen,und,Beglaubigung,sonstiger,Exportdokumente

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.wko.at> > Wir über uns > Außenwirtschaft > Import- Export Informationen > Ausfuhr-Einfuhrbestimmungen, Handelspolitik: Ausfuhrbestimmungen, Embargos, Exportkontrolle EU-Österreich > Bestätigung von Ursprungszeugnissen und Beglaubigung sonstiger Exportdokumente



VII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WAREN-TRANSPORT

1. FAHRZEUG- UND MATERIALMITNAHME

Was ist zu empfehlen, wenn für die Abwicklung eines Auftrags in Österreich der tatsächliche Materialbedarf nur schwer abzuschätzen ist?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Für verbrauchbare Waren kann bei ihrer Verbringung nach Deutschland nicht das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in Anspruch genommen werden, da für diese Waren die Voraussetzung der Wiederausfuhrabsicht nicht erfüllt ist. Verbrauchsmaterialien sind daher unter Entrichtung der Eingangsabgaben in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft zu überführen.

ACHTUNG Eine Erstattung von Eingangsabgaben allein aufgrund der (teilweisen) Wiederausfuhr zuvor unter Entrichtung von Eingangsabgaben eingeführter Waren ist nicht vorgesehen.

TIPP Klein-Ersatzteile wie Schrauben, Dichtungen, Verschleißteile, Reservematerial und Ähnliches, die von Monteuren und Servicetechnikern neben ihrer üblichen Berufsausrüstung mitgeführt werden, können im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nach Deutschland eingeführt werden.

Die Entrichtung von Eingangsabgaben für nicht gebrauchte Materialien lässt sich mittels des Zolllagerverfahrens verhindern. Durch Überführung von Verbrauchswaren in ein Zolllagerverfahren kann nicht gebrauchtes Material aus dem Zolllager ohne Abgabentrachtung wieder ausgeführt werden. Dazu benötigen Sie jedoch einen in Deutschland ansässigen Lagerhalter, sodass sich im Hinblick auf Lagerkosten die Frage nach der Rentabilität einer solchen Vorgehensweise stellt.

Detaillierte und fallbezogene Auskünfte zur Einbringung von Verbrauchsmaterialien sowie zur Fahrzeug- und Materialmitnahme erhalten Sie beim Zoll Deutschland:

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Carusufer 3–5

01099 Dresden

Postfach 10 07 61

01077 Dresden

Deutschland

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zollthemen/zollthemen_node.html

Informieren können Sie sich zusätzlich hier:

→ http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Ausfuhr-in-einen-Nicht-EU-Staat/Verfahren/verfahren_node.html

Für Unternehmen aus Österreich

Beim Warenverkehr innerhalb der EU sind keine Eingangsabgaben zu entrichten. Daher macht es hinsichtlich der Wiederausfuhr keinen Unterschied, ob Sie zu viel Material nach Deutschland transportiert haben.



Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich Baustellenfahrzeuge und Material mit nach Österreich nehmen möchte?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Mitnahme von Materialien für den auszuführenden Auftrag oder anderen Waren nach Deutschland sind Grenzformalitäten zu erfüllen (Handelsrechnung, Aus- und Einfuhrdeklaration, Warenverkehrsbescheinigung, Freipass, Carnet ATA). Für Berufsausrüstung wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben bewilligt.

Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn die Art und der Verwendungszweck der jeweiligen Berufsausrüstung spielen eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Art der Zollanmeldung (mündlich oder schriftlich) und der vollständigen Befreiung von Einfuhrabgaben. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, sich im Voraus beim deutschen Zollamt über die jeweiligen Regelungen zu informieren. Die vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben wird jedenfalls nicht für Berufsausrüstung bewilligt, die zur gewerblichen Herstellung, zum Abpacken von Waren oder, soweit es sich nicht um Handwerkzeuge handelt, zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll.

Für detaillierte und fallbezogene Auskünfte über das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung steht Ihnen das Informations- und Wissensmanagement zur Verfügung (Kontaktaten siehe oben).

Ein Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein oder aus der Schweiz, das mit dem Firmen-LKW Material nach Deutschland transportiert, kann das Fahrzeug formlos (ohne mündliche oder schriftliche Zollanmeldung) in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben überführen. Die güterbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sind jedoch zu beachten.



ACHTUNG Dies gilt nicht für die auf dem Fahrzeug geladenen und nach Deutschland eingebrachten Waren. Diese sind der jeweiligen Eingangszollstelle Deutschlands vorzuführen und einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen.

Gewerbliche Transporte (= Beförderung von Personen gegen Entgelt oder industrielle oder gewerbliche Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt) innerhalb Deutschlands sind im Rahmen der vorübergehenden Verwendung nur zulässig, wenn dafür gültige güterbeförderungsrechtliche Genehmigungen vorliegen.



ACHTUNG Bei der Durchführung von Binnentransporten ohne entsprechende gültige Güterbeförderungsgenehmigungen entsteht für die betroffenen Fahrzeuge die Eingangsabgabenschuld! Die allgemeine maximale Verwendungsfrist in der vorübergehenden Verwendung beträgt für andere Waren als Beförderungsmittel grundsätzlich 24 Monate.



Was gilt es beim Transport von Material mit dem Firmen-Fahrzeug nach Deutschland zu beachten?

Hinsichtlich der technischen Beschaffenheit der Transportfahrzeuge gibt es keine zollrechtlichen Bestimmungen und die Zollbehörden sind nicht zuständig!

Bezüglich der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, wenden Sie sich bitte an das Verkehrsministerium:

→ <http://www.bmvbs.de>

TIPP Der Transport von Gefahrgut unterliegt ebenfalls gesonderten Regelungen. Informieren Sie sich in diesen Fällen über die Bestimmungen in Deutschland beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.



*Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Referat Bürgerservice und Besucherdienst*

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Deutschland

Tel.: 0049-(0)30183003060

Bürgertelefon Mo–Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Fax: 0049-(0)30183001942

E-Mail: buengerinfo@BMVBS.bund.de

<http://www.bmvbs.de/>



2. STEUERLICHE ASPEKTE

Sie sind als Lieferant in Deutschland nicht als Steuerpflichtiger registriert

Wenn Sie als ausländisches Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz Umsätze in Deutschland tätigen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, müssen Sie sich in Deutschland nicht registrieren lassen.

Steht beim Grenzübertritt die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, müssen Sie provisorisch verzollen. Die deutsche Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, den der deutsche Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat. Die voraussichtliche Rechnungssumme sollten Sie durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvoranschläge usw. belegen können. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

ACHTUNG Im Steuerrecht gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung. Unter diesem Gesichtspunkt dürfen Rechnungen nicht willkürlich aufgeteilt werden. Informieren Sie sich umgehend bei der Wirtschaftskammer in Österreich oder bei der Handelskammer in der Schweiz darüber, wie Rechnungen im Falle einer Werklieferung (Kombination von Dienstleistung und Warenlieferung) ausgestellt werden müssen.



Möchte der Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausgewiesen haben, sollten Sie von Ihrem Steuerberater Rat einholen, da in diesem Zusammenhang gesonderte zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen gelten. Fragen bezüglich der Mehrwertsteuer und der Rechnungsstellung kann Ihnen außerdem das jeweilige regionale Finanzamt beantworten (siehe Adressverzeichnis).

DEUTSCHLAND



Sie sind als Lieferant in Deutschland als Steuerpflichtiger registriert

Erwirtschaften Sie Umsätze mit Mehrwertsteuer, müssen Sie sich als liechtensteinisches oder schweizerisches Unternehmen beim Finanzamt in Konstanz registrieren lassen.

Österreichische Unternehmen nehmen eine Registrierung beim Finanzamt München vor. Sie bekommen dann eine Steuernummer zugeteilt. Diese müssen Sie beim Abzugsverfahren dem deutschen Unternehmen mitteilen, damit dieses die Umsatzsteuer auf das neue Steuerkonto abführen kann. Genaue Informationen zur Registrierung bekommen Sie bei den jeweiligen Finanzämtern.

DEUTSCHLAND





LIECHTENSTEIN



ALLGEMEINE DATEN ÜBER LIECHTENSTEIN (2010):

EXPORT-IMPORT-RATE: Importe: 38,41 % / Exporte: 67,86 % (des BIP)

ARBEITSLOSENQUOTE: 2,6 %

SEKTORENVERTEILUNG: allg. Dienstleistungen: 29 %, Finanzdienstleistungen 27 % /
Industrie: 37 % / Landwirtschaft: 8 %

EINWOHNER: 36.149

FLÄCHE: 160 km²

BIP GESAMT: 4,9 Mrd. SFr. (2009)

BNE PRO KOPF: 117.900 SFr.

LÄNDER, DIE IM BODENSEERAUM LIEGEN: Keine an den See angrenzenden,
Zollunion mit der Schweiz



I. MELDEPFLICHT	66
1. Allgemeine Meldepflicht	66
2. Meldebedingungen für Arbeiten auf Baustellen	68
3. Besondere Regelungen für Drittstaatsangehörige	68
4. Meldekosten	69
5. Arbeitnehmerschutzbestimmungen	69
6. Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten	70
7. Personalgewinnung in Liechtenstein	70
II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG	72
III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN	73
IV. ENTSENDUNG	76
V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT LIECHTENSTEIN	77
1. Wegweiser	77
2. Einfuhrbeschränkungen	78
3. Angebotsgestaltung und Vertragsabschluss	78
4. Zoll	80
VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN LIECHTENSTEIN	83
1. Umsatzsteuer	83
2. Carnet Ata	84
3. Rechnungsstellung	84
VII. WARENTRANSPORT	86
1. Ausfuhr aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz	86
2. Einfuhr nach Liechtenstein	87
VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT	88
1. Fahrzeug- und Materialmitnahme	88
2. Steuerliche Aspekte	88



I. MELDEPFLICHT

Das Fürstentum Liechtenstein hat im Vergleich zu den anderen drei Bodenseeanrainerstaaten eine sehr hohe Beschäftigungsquote. Auf 36.525 Einwohner kommen 34.334 Beschäftigte. Fast die Hälfte der Beschäftigten sind Pendler. 58,6 % aller Stellen des Fürstentums entfallen auf den Dienstleistungssektor (Zahlen von 2010).

1. ALLGEMEINE MELDEPFLICHT

Wenn Sie selbstständig in Liechtenstein tätig werden oder Mitarbeiter dorthin entsenden, müssen Sie bei den zuständigen Behörden die notwendigen Meldungen vornehmen bzw. entsprechende Bewilligungen einholen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie für Ihre Leistungen Geld verlangen oder sie unentgeltlich erbringen. Die gewerberechtliche Bewilligung ist Voraussetzung für eine ausländerrechtliche Bewilligung (Meldung der Personen, siehe auf dieser Seite weiter unten).



ACHTUNG *Lassen Sie sich nicht verwirren! Aufgrund länderspezifischer Begriffsbestimmungen ist es nicht immer möglich, die jeweiligen Unterscheidungen von Bewilligungen/Meldungen/Gesuchen klar zu erkennen: Die hier aufgeführte Bewilligung bezieht sich lediglich auf die juristische Person* oder die Firma bzw. das Unternehmen und ist vergleichbar mit einer Art „Gewerbezulassung“. Für die Meldung oder Bewilligung der Personen, ob für Sie als Einzelunternehmer oder für Ihre Mitarbeiter, ist das Ausländer- und Passamt zuständig.*



ACHTUNG **Juristische Personen sind Personen- oder Sachgesamtheiten, die zusammengeschlossen werden, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Es gibt juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Juristische Personen des privaten Rechts sind der eingetragene Verein (e. V.), die Genossenschaft (e. G.), die Stiftung, die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Körperschaften (z. B. Bund, Länder, Gemeinden), Anstalten und Stiftungen (z. B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz) des öffentlichen Rechts).*



ACHTUNG *Es bestehen Unterschiede hinsichtlich der Regelungen für Unternehmen/Einzelunternehmer aus der Schweiz und aus der EU. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld beim Ausländer- und Passamt! (Adresse siehe folgende Seite)*

Meldung der Personen

Für die Meldung der Personen, die Dienstleistungen ausführen, ist das Ausländer- und Passamt zuständig. Sie schließt sich an die weiter unten genannten Schritte beim Amt für Volkswirtschaft an. Die meldepflichtige Dienstleistungserbringung ist grundsätzlich auf 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Für die Dauer der Dienstleistungserbringung besteht ein Anwesenheitsrecht in Liechtenstein.

Keine Meldung ist notwendig,

- wenn absehbar ist, dass die Abwicklung des Auftrags weniger als acht Arbeitstage innerhalb von 90 Tagen pro Jahr in Anspruch nimmt.



ACHTUNG *Auch wenn keine ausländerrechtliche Meldung notwendig ist, müssen sie immer die gewerberechtliche Meldung/Bewilligung im Vorfeld einholen (siehe S. 73)!*



Die Meldung ist verpflichtend

- ab dem neunten Tag der Dienstleistungserbringung
- ab dem 91. Tag, wenn Liechtenstein nach jedem Arbeitstag verlassen wird

ACHTUNG Wird Liechtenstein ab dem 91. Tag nicht täglich verlassen, so fallen Sie unter die Bewilligungspflicht (siehe S. 72).



Ausländer- und Passamt (APA)

Städtle 38
Postfach 684
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366141
Fax: 00423-(0)2366166
E-Mail: info@apa.llv.li
<http://www.apa.llv.li>



Hier finden Sie alle Informationen, die sie benötigen, um die Meldung vorzunehmen:

→ http://www.llv.li/amtstellen/llv-apa-erwerbstaetigkeit_ohne_wohnsitznahme/llv-apa-dienstleistungserbringung-2/llv-apa-meldepflicht-bewilligung-2.htm

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.llv.li> > Onlineschalter > Onlineschalter Regierung und Verwaltung > Ausländer- und Passamt > Grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL) aus EU/EWR, Gesuch um Bestätigung/Bewilligung

Alles, was Sie zum Bewilligungsgesuch wissen müssen, finden Sie inklusive der dazugehörigen Merkblätter hier:

→ http://www.llv.li/amtstellen/llv-apa-erwerbstaetigkeit_ohne_wohnsitznahme/llv-apa-dienstleistungserbringung-2/llv-apa-meldepflicht-bewilligung-2.htm

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.llv.li> > Regierung und Verwaltung > Ausländer- und Passamt > Erwerbstätigkeit ohne Wohnsitznahme > Dienstleistungserbringung

Was habe ich zu beachten, wenn ich für einen Auftrag eine Tätigkeit über einen Zeitraum von zehn Tagen gemeldet habe, die Arbeiten jedoch wider Erwarten bereits nach fünf Tagen fertig gestellt sind?

In diesem Fall schicken Sie Ihre Meldung mit Belegen zurück, die nachweisen, warum Ihr Auftrag in kürzerer Zeit fertig gestellt worden ist. In Liechtenstein gibt es nicht, wie in der Schweiz, ein Konto, auf dem die Tage gutgeschrieben werden. Der zeitliche Umfang der Bewilligung kann jedoch schon bei der Antragstellung an die zu erwartende Länge des Auftrags angepasst werden.

Was muss ich als Unternehmer beachten, wenn ich mehrere Aufträge gleichzeitig oder hintereinander zu erfüllen habe?

Sie müssen die Bewilligung für alle zu erfüllenden Aufträge gemeinsam beantragen. Dazu erstellen Sie eine Liste Ihrer Aufträge inklusive Angaben zu Zeitrahmen, Ort und Umfang.



Das Ausländer- und Passamt entscheidet dann im Einzelfall, in welcher Form es Ihrem Gesuch entspricht. So kann es zum Beispiel sein, dass wenn Sie im Laufe eines Jahres mehrere Aufträge zu erfüllen haben, Sie von vornherein eine Bewilligung für ein ganzes Jahr erhalten. Bitte informieren Sie sich in solchen Fällen unbedingt im Vorfeld.

2. MELDEBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AUF BAUSTELLEN

Im Fürstentum Liechtenstein sind Sie verpflichtet, unter gewissen Umständen Baustellen gesondert zu melden und im Vorfeld anzukündigen.

Dies muss geschehen, wenn:

- die Arbeiten länger als 30 Tage dauern
- Sie mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigen
- der voraussichtliche Umfang mehr als 500 Personentage beträgt

Sie finden umfangreiche Informationen mit allen dazugehörigen Merkblättern und Formularen unter dieser Adresse:

→ <http://www.llv.li/llv-avw-arbeit-arbeitssicherheit-baustellenkoordination>



ACHTUNG Diese Anmeldung beinhaltet jedoch lediglich die Meldung der Baustelle, nicht die Anmeldung Ihrer gewerblichen Tätigkeit oder die Meldung der beschäftigten Personen!

3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Für entsandte Mitarbeiter:

Beschäftigen Sie Mitarbeiter in Ihrem Betrieb, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten sind und Sie möchten diese im Rahmen eines Auftrags ins Fürstentum Liechtenstein entsenden, so gelten für diese die gleichen Regelungen wie für EU/EFTA-Bürger. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Mitarbeiter über einen gültigen und auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen und zum Zeitpunkt der Entsendung in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis in Ihrem Betrieb stehen. Liegt kein entsprechender Aufenthaltstitel vor, dann sollten diese Mitarbeiter nachweisen können, dass sie seit mindestens zwölf Monaten auf dem Arbeitsmarkt im Arbeitgeberland integriert waren. Abgesehen davon müssen die entsprechenden Visumvorschriften eingehalten werden.

Die Meldung sollte in den genannten Fällen mindestens vier Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn eingereicht werden. Eine Entscheidung darüber, ob Ihre Mitarbeiter, die aus Drittstaaten stammen, im Rahmen Ihres Auftrags im Fürstentum Liechtenstein arbeiten dürfen, können Sie innerhalb einer Woche nach Einreichung erfragen.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Für diesen Personenkreis ist es sehr schwer, in Liechtenstein sowohl eine ausländer- als auch gewerberechtliche Bewilligung zu bekommen.



Voraussetzung dafür ist ein langjähriger Aufenthalt in Liechtenstein oder ein anderer (möglichst zeitlich unbefristeter) Titel in der Schweiz bzw. in einem anderen Land der EU. Sind Sie Bürger der neuen EU-Beitrittsstaaten, so gelten für Sie bis zur Gleichstellung besondere Übergangsfristen. Bitte informieren Sie sich unbedingt im Vorfeld bei den beiden oben genannten Ämtern.

4. MELDEKOSTEN

Für entsandte Mitarbeiter und selbstständige Einzelunternehmer:

Das liechtensteinische Ausländer- und Passamt macht formal gesehen keinen Unterschied zwischen entsandten Mitarbeitern und Einzelunternehmern. In beiden Fällen sind Sie als Unternehmer verpflichtet, den Arbeitseinsatz zu melden. Informationen zu Meldegebühren finden Sie hier:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-apa-gebuehren_mit_schengenbetrtritt.pdf

und hier:

Ausländer- und Passamt (APA)

Städtle 38

Postfach 684

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)236 6141

Fax: 00423-(0)236 6166

E-Mail: info@apa.llv.li

<http://www.apa.llv.li>



Genauere Angaben finden Sie unter folgendem Link:

→ <http://www.llv.li/pdf-llv-apa-gdl.pdf>

Hier liegt das Formular „Gesuch um Bestätigung/Bewilligung für grenzüberschreitende Dienstleistung“ (GDL) mit einem dazugehörigen Merkblatt. Sie haben die Möglichkeit, das Formular auszudrucken und es ausgefüllt entweder per Fax oder per Post zu versenden.

Unterschiede hinsichtlich der beizufügenden Dokumente werden in Bezug auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz gemacht. In bestimmten Fällen, wenn Ihr Auftrag die 90-Tage-Grenze übersteigt und Sie sich auch außerhalb Ihrer Arbeitszeit in Liechtenstein aufhalten, also nicht täglich in Ihr Heimatland zurückkehren, ist eine Bewilligung notwendig.

5. ARBEITNEHMERSCHUTZBESTIMMUNGEN

2005 wurde in Liechtenstein ein Entsendegesetz verabschiedet. Darin sind im Wesentlichen die gleichen Standards festgehalten wie im Schweizer Entsendegesetz.

Unter folgendem Link können Sie Gesetze und Verordnungen einsehen:

→ <http://www.gesetze.li>



6. FRISTEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDES ARBEITEN

Wie lange darf ich als selbstständiger (Einzel-)Unternehmer in Liechtenstein ohne (ausländerrechtliche) Bewilligung/Meldung tätig sein?

Davon ausgehend, dass Ihr Auftrag einen längeren Zeitraum als die melde- und bewilligungspflichtigen acht Tage in Anspruch nimmt, sind Sie auf jeden Fall dazu verpflichtet, eine ausländerrechtliche Meldung vorzunehmen. Als selbstständiger oder entsandter Pendler genügt es, nach Ablauf der 90 Tage im Jahr lediglich eine Verlängerung der Meldung einzuholen.

Es ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ämter, ab welchem Zeitpunkt von Ihnen verlangt wird, Ihre grenzübergreifende Dienstleistungserbringung in eine Firmengründung in Liechtenstein umzuwandeln und es wird in diesem Zusammenhang nachdrücklich empfohlen sich zuvor mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen, um sich dort genau zu informieren.

Es gelten außerdem unterschiedliche Bedingungen für Unternehmen aus der Schweiz und aus der EU. Bitte informieren Sie sich vorher beim Ausländer- und Passamt! (siehe Adressverzeichnis)

7. PERSONALGEWINNUNG IN LIECHTENSTEIN

Wie finde als ausländische Unternehmen Personal in Liechtenstein zur Erfüllung meines Auftrages?

Die Kapazitäten des liechtensteinischen Arbeitsmarkt für die Bereitstellung von liechtensteinischem Personal sind relativ begrenzt, da täglich nach Liechtenstein über 17 000 Pendler zur Arbeit aus dem Ausland einreisen.

Der Arbeitsmarkt Service Liechtenstein bietet jedoch einen virtuellen Service für Unternehmen unter:

→ <http://www.amsfl.li/unternehmen/>

Es besteht auch die Möglichkeit offene Stellen entweder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu melden:



Arbeitsmarktservice Liechtenstein

Haus der Wirtschaft

Poststr. 1

Postfach 684

9494 Schaan

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)2366875

Fax: 00423-(0)2366895

E-Mail: stellenmeldung@amsfl.li

<http://www.amsfl.li/>



Die wichtigsten Informationsquellen (auch Printmedien) finden Sie in der EURES-Broschüre „Infos für Grenzgänger“ auf Seite 12. Sie finden diese Broschüre unter:

→ <http://www.jobs-ohne-grenzen.org>

Ergänzend bietet sich die Personalsuche über eine der zahlreichen Personalvermittlungsagenturen in Liechtenstein an, Sie finden diese unter den gängigen Stichworten im Internet.

Was habe ich im Fall einer Anstellung von liechtensteinischem Personal zu beachten?

Über alle Bedingungen der Anstellung von Personal aus Liechtenstein und an welche Stellen/Ämter Sie sich zu richten haben, informiert Sie das Amt für Volkswirtschaft:

Amt für Volkswirtschaft

Hermine Haug

Tel.: 00423-(0)2366871

<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-avw-home.htm>



Hilfreiche Informationen gibt auch folgende Stelle:

Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein

Schwindgasse 20

1040 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)151259590

Fax: 0043-(0)1512595979

E-Mail: info@hk-schweiz.at

<http://www.hk-schweiz.at>





II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG

Wann muss ich einen Antrag auf einen Titel stellen?

Dauert Ihre Dienstleistungserbringung länger als 90 Tage, so ist sie bewilligungspflichtig; allerdings nur dann, wenn Sie nicht täglich an Ihren Wohnsitz ins benachbarte Ausland zurückkehren.

Bei täglicher Rückkehr an den Heimatwohnsitz

Wenn Sie während der Ausführung Ihrer Arbeiten erkennen, dass Ihr Auftrag länger als 90 Tage dauern wird, sollten Sie mindestens vier Wochen zuvor einen Antrag auf eine Verlängerung der Meldebestätigung stellen. Diese kostet, ebenso wie die ursprüngliche Meldung, 20 SFr. pro Person. Falls Sie schon vor Beginn wissen, dass Ihr Auftrag mehr als 90 Tage pro Jahr in Anspruch nehmen wird, können Sie von Anfang an die gesamte Auftragsdauer beantragen und sparen somit die zweite Gebühr von 20 SFr. pro Person.

Bei dauerndem Aufenthalt in Liechtenstein

In diesem Fall benötigen Sie ab dem 91. Tag eine Bewilligung. Das Gesuch dafür sollten Sie mindestens vier Wochen zuvor stellen. Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt 60 SFr. pro Person. Wissen Sie schon vor Beginn Ihrer Dienstleistungserbringung in Liechtenstein, dass Ihr Auftrag länger als 90 Tage dauernd wird, und dass Sie oder Ihre Mitarbeiter während dieser Zeit nicht täglich pendeln werden, dann besteht auch die Möglichkeit, vom ersten Tag an eine Bewilligung über den gesamten Zeitraum zu beantragen – Sie sparen dann die Gebühr von 20 SFr. am Beginn Ihrer Arbeiten.

Wie und wo beantrage ich eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung?

Für die Verlängerung der Meldung, die Beantragung der Bewilligung und eine evtl. Bewilligungsverlängerung verwenden Sie das gleiche Formular mit dazugehörigem Merkblatt wie für die Meldung:

→ <http://www.llv.li/pdf-llv-apa-gdl.pdf>

Zuständig ist wiederum das Ausländer- und Passamt (Adresse siehe S. 69).



III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN

Gesuch um Bestätigung einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung

Die gewerberechtliche „Meldung“ der „grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung von selbstständig Erwerbstätigen“ ist beim Amt für Volkswirtschaft zu beantragen. Sie sind nicht berechtigt, Ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein ohne die erfolgte Bewilligung aufzunehmen. Um eine grenzüberschreitende gewerberechtliche Bewilligung zu erhalten, müssen Sie mindestens zehn Tage zuvor ein Gesuch beim Amt für Volkswirtschaft stellen.

Unter folgendem Link finden Sie das Formular für das „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung“:

→ http://www.llv.li/schaltonline/amtsstellen-formlisting/form-llv-avw-avw_gg.htm

Dienstleistungserbringer aus der Schweiz müssen den Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen nicht einreichen.

Dieses Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen: Sie müssen es anschließend jedoch ausdrucken und per Post versenden oder persönlich abgeben.

Dem Formular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Aktueller Nachweis der Zulassung im Heimatstaat
- Nachweis der Einzahlung der Bewilligungsgebühr
- Aktueller Handelsregisterauszug (falls vorhanden)
In Deutschland erstellt diese Bestätigung des Handelsregisterauszugs (falls Ihr Unternehmen dort eingetragen ist) das Amtsgericht gegen Gebühr. Die Bestätigung der Gewerbeanmeldung können Sie bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung einholen. In Österreich erstellt diese Bestätigung das Firmenbuchgericht (in Vorarlberg ist dies das Landesgericht Feldkirch) gegen Gebühr. Einen aktuellen Auszug der Gewerbeanmeldung können Sie kostenlos bei Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer anfordern. Schweizer Unternehmen haben lediglich einen aktuellen Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.
- MWST-Fragebogen (nur für Unternehmen aus der EU), welchen Sie hier finden:
 → http://www.llv.li/form-llv-stv-stv_fb_mwstausl.htm
- Passkopie einer verantwortlichen Person

Das Gesuch können Sie am Bildschirm ausfüllen, die nötigen Unterlagen müssen Sie in Papierform bei folgender Stelle einreichen, wo Sie sich auch im Vorfeld telefonisch erkundigen können:

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Postfach 684

9490 Vaduz

Besucheradresse:

Haus der Wirtschaft

Poststrasse 1

9494 Schaan

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)2366871

Fax. 00423-(0)2366889

<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-avw-home.htm>





Meldung bei dauernder Geschäftstätigkeit in Liechtenstein

Beabsichtigen Sie, Ihre gesamte Geschäftstätigkeit langfristig ins Fürstentum Liechtenstein zu verlagern, so müssen Sie ein „Gewerbebesuch – Meldebestätigung (Sitz im Ausland)“ stellen. Diese „Gewerbebewilligung“ ist Voraussetzung dafür, dass Sie im Fürstentum Liechtenstein langfristig gewerberechtlich tätig sein dürfen.

Sie finden das Formular und Informationen hier:

→ http://www.llv.li/form-llv-avw-avw_gg-2

Sind in Liechtenstein Befähigungsnachweise für bestimmte Berufe erforderlich?

Es wird zwischen einfachen und qualifizierten Gewerben unterschieden. Die qualifizierten Berufe, bei denen Fachkenntnisse nachzuweisen sind, sind im Gewerbegesetz geordnet.

Dieses finden Sie hier:

→ <http://www.gesetze.li/DisplayLGBL.jsp?Jahr=2006&Nr=184>

Es ist empfehlenswert, sich im Zweifelsfall vorher zu informieren und Kontakt mit dem Gewerbeamt aufzunehmen. Das Gewerbeamt ist dem Amt für Volkswirtschaft zugeordnet. Auf der Homepage finden Sie auch einen Kontakt-Link mit Eingabemaske – hier können Sie spezielle Fragen stellen:

→ <http://www.avw.llv.li>

Arbeitsvermittler und Personalverleiher

Reglementiert wird u. a. die Tätigkeit von Leiharbeitsunternehmen, was auf den hohen Pendleranteil im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist. Zu dieser Branche rechnen die liechtensteinischen Behörden auch die Tätigkeit von Agenturen, die Personen für künstlerische und ähnliche Darbietungen (Musiker, Schauspieler, Tänzer usw.) vermitteln, selbst wenn diese Vermittlung lediglich über Printmedien, Telefon, Fernsehen, Teletext oder Internet erfolgt.

Schweizer Unternehmen

Wenn Sie als Schweizer Unternehmen in dieser Branche grenzüberschreitend im Fürstentum Liechtenstein tätig werden möchten, müssen Sie ein „Bewilligungsgesuch zur Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes“ stellen.

Sie finden das entsprechende Formular hier:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-gewerbebesuch_avg_ch-2

Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Genehmigung der schweizerischen Behörde vorliegt (sowohl des Kantons als auch des seco). Zu beachten ist hier jedoch, dass nur Unternehmen zugelassen werden, deren verantwortliche Person entweder die schweizerische oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt.



ACHTUNG Beachten Sie hier: Als Schweizer müssen Sie eine Bewilligungsbestätigung des seco beifügen. Diese muss zuvor noch beantragt werden.



Unternehmen aus Deutschland und Österreich

Sie finden das entsprechende Formular hier:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-gesuch_gdl_avg.pdf

Zu beachten ist hierbei, dass eine Bewilligung im Bereich Personalverleih an die Hinterlegung einer Kautions geknüpft ist, die im Falle eines Konkurses der Lohnsicherung der Leiharbeitnehmer dienen soll (100.000 SFr.).

Für die Gründung eines liechtensteinischen Unternehmens im Bereich Arbeitsvermittlung/ Personalverleih ist zu beachten, dass eine Bewilligung nur erteilt wird, wenn als selbstständiger Unternehmer oder auch als angestellter Geschäftsführer Qualifikationsnachweise erbracht werden können, die denen im Fürstentum Liechtenstein entsprechen. Ob diese Nachweise ausreichen, entscheidet die zuständige Stelle. Ferner können Sie verpflichtet werden, eine Eignungsprüfung in für das Fürstentum Liechtenstein spezifischen Rechtsfächern abzulegen. Es ist für den Personalverleih eine Kautions zu hinterlegen, die Höhe richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit.

Das Gesuchsformular zur Gründung einer liechtensteinischen AVG-Firma finden Sie hier:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-gewerbe-gesuch_avg1



IV. ENTSENDUNG

Für das Fürstentum Liechtenstein gelten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen bei der Entsendung von Mitarbeitern wie in der Schweiz. Informieren Sie sich dazu im Länderkapitel Schweiz.

Sollten Ausnahmevereinbarungen bei Verlängerung einer Entsendung getroffen werden, so ist in Liechtenstein zuständig:



*Amt für Gesundheit
Abteilung Kranken- und Unfallversicherung
Haus Risch
Aeulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2367334
Fax: 00423-(0)2367564
E-Mail: info@ag.llv.li
<http://www.ag.llv.li>*

Wenn die liechtensteinischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit in Kraft treten, da die gesetzlichen Grundlagen für eine Versicherung im Heimatland nicht mehr vorliegen, finden Sie umfangreiche Informationen im liechtensteinischen Soziallexikon unter folgendem Link:
→ <http://www.solex.llv.li>



V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT LIECHTENSTEIN

Das Fürstentum Liechtenstein, ein Nicht-EU-Staat, hat als wichtigsten Partner die benachbarte Schweiz. Die Währung in Liechtenstein ist der Schweizer Franken. Außerdem bildet das Land zusammen mit der Schweiz seit dem 01.01.1924 eine Zollunion (Zollvertrag vom 29. 03.1923). Seit 1995 ist Liechtenstein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): In diesem Zusammenhang erfolgt nach und nach die Angleichung an Standards der Europäischen Union.

Aufgrund der bestehenden Zollunion mit der Schweiz dürfen Waren zu dem nach schweizerischem Recht und zu den nach EWR-Recht geltenden Bestimmungen eingeführt, hergestellt und vertrieben werden.

Möchten Sie mehr über dieses Thema wissen, dann finden Sie weiterführende Informationen unter:

→ <http://www.llv.li/llv-aht-home.htm>

→ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/16/o.631.112.514.6.de.pdf>

Allgemeiner Link:

Merkblatt der Wirtschaftskammer Vorarlberg „Arbeiten im Fürstentum Liechtenstein“:

→ <http://infopool.wkv.at/easyLink/document.php?ID=eTBcoiNU&USER=AB>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://wko.at> > Suchmaske: „Arbeiten im Fürstentum Liechtenstein“

1. WEGWEISER

Damit Sie sich im Dschungel der unzähligen Vorschriften und Formalitäten zurechtfinden, ist es sinnvoll, dass Sie zu Beginn einige grundlegende Fragen beantworten, anhand derer Sie nach dem Ausschlussverfahren direkt zu dem für Sie relevanten Kapitel geführt werden:

Handelt es sich bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit um eine reine Dienstleistung?

Beispiele:

a) Als Werbeagentur aus Feldkirch (A) haben Sie in Liechtenstein den Auftrag, eine Plakatkampagne für ein Kaufhaus zu entwickeln.

b) Sie haben einen Malerbetrieb in Dornbirn (A) und möchten einen Auftrag im Fürstentum Liechtenstein erfüllen: Bei einer Softwarefirma streichen Sie die Fassade, kaufen jedoch die benötigte Farbe direkt in Liechtenstein.

c) Als Schreinermeister aus Konstanz (D) reparieren Sie für einen Privathaushalt in Vaduz (FL) einen Wandschrank. Außer dem üblichen Werkzeug benötigen Sie kein Material.

Dann informieren Sie sich bitte unter Kapitel VI „Dienstleistungserbringung in Liechtenstein“, S. 83.



Besteht Ihr unternehmerisches Handeln darin, dass Sie lediglich Waren oder verarbeitete Produkte nach Liechtenstein exportieren?

Beispiele:

- a) Als Verlag, ansässig in Dornbirn (A), möchten Sie die von Ihnen verlegten Bücher an einen Buchhändler in Schaan (FL) liefern.*
- b) Sie haben ein Kleinunternehmen in Feldkirch (A) und produzieren Weihnachtsschmuck. Zur Herstellung benötigen Sie viele unterschiedliche Materialien, u. a. Glaswaren, die Sie aus Asien importiert haben. Nun möchten Sie Ihren fertiggestellten Schmuck in Liechtenstein an einen Zwischenhändler veräußern.*
- c) Sie sind Händler für Schmuck, Kleider und Kleinwaren aus Indien, und haben Ihren Firmensitz in Singen (D). In Vaduz (FL) haben Sie Kontakt zu einem Händler, der an Ihren Produkten interessiert ist.*

In diesem Fall wird Sie das Kapitel VII „Warentransport“ auf S. 86 interessieren.



Ist Ihre unternehmerische Tätigkeit in Liechtenstein eine Kombination aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Mitnahme von Waren/Produkten?

Beispiele:

- a) Sie bauen als Schreiner eine Küche, die Sie in ihrem Betrieb in Feldkirch (A) gefertigt haben, bei einem Unternehmen oder einem Privathaus im Fürstentum Liechtenstein ein.*
- b) Als Landschaftsgärtner aus Vorarlberg (A) bekommen Sie einen Auftrag in Vaduz (FL). Sie exportieren selbstgezüchtete Setzlinge, um im Rahmen Ihres Auftrags eine Grünanlage zu gestalten.*
- c) Sie sind Softwareingenieur und haben Ihren Betriebsitz in St. Gallen (CH). Bei einer Firma in Liechtenstein installieren Sie ein Computernetzwerk. Zur Erfüllung dieses Auftrags transportieren Sie Hardwarekomponenten von der Schweiz nach Liechtenstein.*

Informieren Sie sich bitte in Kapitel VIII „Kombination von Dienstleistung und Warentransport“ auf S. 88.

2. EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Import-, Export-, und Transitabfertigung werden durch die Eidgenössische Zollverwaltung nach den Bestimmungen des schweizerischen Zollrechts abgewickelt. Hier können Sie die notwendigen Informationen betreffend Warengruppen, Bewilligungspflichten und anderen Regelungen einsehen und Sie werden dort auf hilfreiche Links verwiesen. Einzelne Waren (z. B. Salz, Fisch, Kork und bestimmte gefährliche Stoffe) werden im Unterschied zur Schweiz gesondert behandelt. Informieren Sie sich im Zweifelsfall bei der liechtensteinischen Landesverwaltung.

3. ANGEBOTSGESTALTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Informieren Sie sich zu diesem Thema im Länderkapitel Schweiz. Auch im Fürstentum Liechtenstein fällt bei der Einfuhr die Einfuhrumsatzsteuer an.



Sie beträgt ebenso wie in der Schweiz (MWST-Vertrag vom 01.01.2011) 8 % bzw. einen reduzierten Steuersatz von 2,5 % für gewisse Produkte, wie Lebensmittel, Bücher etc., was bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden sollte.

INCOTERMS

Wenn Sie als Geschäftspartner die INCOTERMS 2010 in Ihrem Kaufvertrag festschreiben, erzielen Sie ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die INCOTERMS regeln in 13 Handelsklauseln die Pflichten des Exporteurs und Importeurs, wobei ihre Inhalte nur dann unter den Vertragspartnern bindend sind, wenn durch Verwendung einer Klausel ausdrücklich auf die INCOTERMS Bezug genommen wird.

ACHTUNG Seit 2010 gibt es eine aktualisierte Version der INCOTERMS, die „INCOTERMS 2010“. Diese können Sie unter folgendem Link einsehen

→ <http://www.logistikrecht.info/incoterms-2010/incoterms-2010/>

ACHTUNG Die INCOTERMS regeln keine typischen Fragen des Kaufvertragsrechts. Beispielsweise werden Aspekte wie Eigentumsübergang, Mängelrüge etc. weiterhin dem internationalen Privatrecht eines jeden Staates überlassen.

Aufgabe der INCOTERMS ist es, je nach Klausel eine klare Aufteilung von

- Transportkosten (Kostenübergang)
- Transportrisiko (Gefahrenübergang)
- Sorgfaltspflicht (Dokumentenbeschaffung, Benachrichtigungspflichten etc.)

zwischen Exporteur und Importeur zu erreichen

Hier können Sie die Liste der INCOTERMS beziehen:

Deutschland

ICC Deutschland - Vertriebsdienst
Internationale Handelskammer

Mittelstraße 12-14

50672 Köln

Deutschland

Tel.: 0049-(0)2212575571

Fax: 0049-(0)2212575593

E-Mail: icc@icc-deutschland.de

<http://www.icc-deutschland.de/>

Österreich

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Österreich

Publikationsnummer 560ED

Tel.: 0043-(0)55223050

Fax: 0043-(0)5522305100

E-Mail: info@wkv.at

<http://wko.at/vlbg>

Schweiz

Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5

Postfach 3058

8022 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)442174050

Fax: 0041-(0)442174051

E-Mail: direktion@zurichcci.ch

<http://www.zurichcci.ch>



Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgenden Seiten:

→ http://www.ubs.com/1/g/ubs_ch/bb_ch/finance/trade_exportfinance/incoterms.html

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ubs.com> > in Suchmaske „Incoterms“ eingeben

4. ZOLL

Ist es für mich angebracht, die Zollformalitäten mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erledigen?

Es ist vorteilhaft, sich am elektronischen Zollabwicklungsverfahren zu beteiligen, insbesondere wenn Sie häufiger Waren ins Fürstentum Liechtenstein transportieren. Im Fürstentum Liechtenstein wird das schweizerische elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem e-dec“ in Anspruch genommen (siehe S. 170).

Deutschland

Hier gibt es das elektronische Ausfuhrsystem ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem). Es ersetzt schriftliche Dokumente durch elektronische Nachrichten. Alles, was Sie darüber wissen müssen, finden Sie unter:

→ <http://www.zoll.de> > in Suchmaske „Atlas“ eingeben

Österreich

Das System in Österreich heißt „e-zoll“ und existiert in zwei Modulen für den Import und den Export.

→ https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/_start.htm

Welche Abgaben muss ich an der Grenze entrichten?

Allgemein

Bei einem Warentransport aus Deutschland oder Österreich werden Einfuhrabgaben erhoben.

Zu den Abgaben zählen:

1. Zölle
2. Einfuhrumsatzsteuer
3. Verbrauchssteuer
4. Zusatzzölle und Agrarteilbeträge

An der Grenze zu Liechtenstein fallen analog zu den Schweizer Regelungen 8 %, bzw. 2,5 % Einfuhrumsatzsteuer an. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für die Schweiz. Bei einigen Waren bestehen Unterschiede hinsichtlich des Zolltarifs zwischen Liechtenstein und der Schweiz. So kann es sein, dass Sie bei der Einfuhr bestimmter Güter nach Liechtenstein Zollbeiträge an der Schweizer Grenze leisten müssen, obwohl diese nach dem EWR-Abkommen mit Liechtenstein nicht zollpflichtig sind.



Haben Sie im Zusammenhang mit diesen tarifären Unterschieden an einem Schweizer Zollamt eventuell zu viel Zoll gezahlt, besteht die Möglichkeit der Zollrückerstattung.

Im Gegensatz zur Schweiz sind folgende EWR-Ursprungsprodukte zollfrei: Kork, Flachs sowie gewisse Fischarten und Fischprodukte. Mehr dazu erfahren Sie im Portal der liechtensteinischen Landesverwaltung:

→ <http://www.llv.li>

→ <http://www.llv.li/llv-aht-zollverfahren.htm>

→ http://www.llv.li/pdf-llv-aht-marktkontrollsystem_merkblatt_20080312.pdf

Für die Zollabfertigung, speziell für Güter nach Liechtenstein, ist folgendes Zollamt zuständig (alle anderen Zollämter fertigen ausschließlich nach dem Schweizer Zollrecht ab):

Zollamt Schaanwald

Vorarlberger Strasse

9496 Schaanwald

Fürstentum Liechtenstein

Handelswarenabfertigung

Tel.: 00423-(0)3771277

Ausfuhr Tel.: 00423-(0)3771275

Grenzübergang Tel.: 00423-(0)3771280

Fax: 00423-(0)3771279

E-Mail: ZentraleNCTS.DABuchs@ezv.admin.ch



Muss ich für Dienstleistungen, die ich in Liechtenstein erbringe, Zoll bezahlen?

Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, sind grundsätzlich nicht zollpflichtig. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass sich dieser Sachverhalt sofort verändert, wenn Sie zur Erbringung Ihrer Dienstleistung Material nach Liechtenstein transportieren und dort verwenden. Im Kapitel VIII auf S. 88 erfahren Sie mehr zum Thema Transport von Material im Falle einer Dienstleistungserbringung in Liechtenstein.

Abfertigungszeiten der Zollämter

Das Zollamt Schaanwald ist von 5:00 bis 22:00 für Transitfahrten geöffnet. Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben keine Berechtigung, die Grenze zwischen 18:00 und 6:00 zu passieren. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Leerfahrten, Zubringerdienste und Zollverfahren mit Spezialbewilligung.

Die Verkehrsanordnung erfolgt zum Schutze der Anwohner vor Belästigung durch Lärm und Luftverschmutzung.

Zollamt Buchs

Postfach

9471 Buchs

Schweiz

Tel.: 0041-(0)817555011

Fax: 0041-(0)817555033

E-Mail: ZentraleNCTS.DABuchs@ezv.admin.ch



LIECHTENSTEIN



<i>Schaanwald FL, Zollinspektorat</i>	<i>Abfertigungszeiten Handelswaren</i>	<i>Buchs SG, Dienstabteilung</i>	<i>Abfertigungszeiten Handelswaren</i>
<i>Schaanwald FL</i>	<i>Montag-Donnerstag: 07:30-17:30 Freitag: 07:30-17:00 Samstag: 08:00-12:00 Sonntag: geschlossen</i>	<i>Buchs SG</i>	<i>Montag-Freitag: 07:00-12:00 / 13:00-17:15 Samstag-Sonntag: geschlossen</i>
<i>Internationaler Transit</i>	<i>Montag-Samstag: 05:00-22:00</i>	<i>Internationaler Transit</i>	<i>Montag-Freitag: 07:00-12:00 / 13:00-17:15 Samstag-Sonntag: geschlossen</i>
<i>Ausfuhr</i>	<i>Montag-Freitag: 07:30-18:00</i>	<i>Öffnungszeiten Freilager</i>	<i>10:30-12:00 sowie auf Abruf</i>



VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN LIECHTENSTEIN

Allgemeine Links

Merkblatt der Wirtschaftskammer Vorarlberg „Arbeiten im Fürstentum Liechtenstein“:

→ <http://infopool.wkv.at/easyLink/document.php?ID=eTBcoiNU&USER=AB>

Oder geben Sie „Arbeiten in Liechtenstein“ in die Suchmaske der folgenden Seite ein:

→ <http://portal.wko.at/wk/startseite.wk>

1. UMSATZSTEUER

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelung über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterliegen, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Diese an sich einfache Grundregel ist allerdings durch eine Vielzahl von den nachstehend angegebenen Ausnahmeregelungen beansprucht. Daher sollten Sie, bevor Sie den angeführten Grundsatz anwenden, stets prüfen, ob eine der zahlreichen Ausnahmen auf Ihre Art von Dienstleistung zutrifft. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Experten der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Allgemein

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist es wichtig, im Voraus zu klären, was Sie steuer- und abgaberechtlich zu beachten haben. Um die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Leistungen zu klären, sollten Sie berücksichtigen,

1. in welchem Land die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst wird.
2. wie die jeweilige Rechnungsausstellung infolgedessen auszusehen hat.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Katalogleistungen?

Katalogleistungen sind, abweichend von der Grundregel, in dem Land zu versteuern, in dem sich der Sitz des Leistungsempfängers befindet. Im Länderkapitel Schweiz auf S. 175 erfahren Sie mehr zu den darunter fallenden Dienstleistungen.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Grundstücksleistungen?

Im Länderkapitel Schweiz erhalten Sie auf S. 174 unter dem Unterpunkt Umsatzsteuer die notwendigen Informationen, um welche Leistungen es sich hierbei handelt und was Sie betreffend der Steuerpflicht zu beachten haben.

Umsatzsteuerliche Aspekte bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie in der Schweiz. Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen in Liechtenstein erbracht werden, sind (wenn sie unter der 75.000 SFr.-Grenze liegen) nicht in Liechtenstein zu versteuern.

Steuerpflichtig ist in Liechtenstein, wer zur Erzielung von Einnahmen eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt. Dies gilt jedoch nur, sofern die Lieferungen, Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich einen Gesamtwert von 75.000 SFr. übersteigen.



Weitere Informationen über die wichtigsten Bestimmungen für ausländische Unternehmen erhalten Sie unter folgendem Link. Dort finden Sie zusätzlich ein Merkblatt zum Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen, das jeder Unternehmer bereits im Zuge der gewerblichen Anmeldung auszufüllen hat.

→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-merkblatt_fragebogen.pdf

Was muss ich tun, wenn ich in Liechtenstein steuerpflichtig werde?

Im Zuge der Meldung Ihrer gewerblichen Tätigkeit beim Amt für Volkswirtschaft im Fachbereich Gewerbe sind die relevanten Daten im Fragebogen erfasst. Für die Abklärung der Steuerpflicht ist der Gesamtumsatz aus allen steuerbaren Tätigkeiten, einschließlich der Exporte und des Eigenverbrauchs, maßgebend. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Schweiz. Sollten Sie in Liechtenstein steuerpflichtig werden, so informieren Sie sich unbedingt genauer über dieses Thema unter:

→ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-stv-home.htm>



Liechtensteinische Steuerverwaltung

Lettstrasse 37

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)2366817 (Sekretariat)

Fax: 00423-(0)2366830

E-Mail: info@stv.llv.li

2. CARNET ATA

Für die vorübergehende Verwendung von Berufsausrüstung oder anderen Gütern/Gegenständen in Liechtenstein informieren Sie sich im Länderkapitel Schweiz auf S. 176.

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Bei der Rechnungsstellung sind die jeweils im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bestimmungen zu beachten. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei der Liechtensteiner Steuerverwaltung (Kontaktdaten siehe oben).

Es gelten die gleichen Steuersätze wie in der Schweiz. Für die Besteuerung der Lieferungen und Dienstleistungen gibt es drei unterschiedliche Steuersätze:

Normalsatz:	8 %
Sondersatz:	3,8 % auf Beherbergungsleistungen
Reduzierter Satz:	2,5 % auf Ess- und Trinkwaren (außer auf alkoholische Getränke), Getreide, Futter- und Düngemittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher



Ihre Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Adresse der steuerpflichtigen Person, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder die sie im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet, sowie die Nummer, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist
2. Name und Adresse des Empfängers der Lieferung oder der Dienstleistung, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt
3. Datum oder Zeitraum der Lieferung bzw. der Dienstleistung
4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Dienstleistung
5. Entgelt für die Lieferung oder die Dienstleistung, den Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schließt das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des Steuersatzes.

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Lettstrasse 37
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366817
Fax: 00423-(0)2366830
<http://www.stv.llv.li/>





VII. WARENTRANSPORT

1. AUSFUHR AUS DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH ODER DER SCHWEIZ

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung des Amtes für Zollwesen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung wird die Abwicklung von Import und Export weiterhin an allen schweizerischen Zollabfertigungsstellen durchgeführt. Somit ist der Transport von der Schweiz nach Liechtenstein nicht als Ausfuhr zu verstehen.

Da Liechtenstein nicht an Deutschland grenzt, werden die Waren entweder über die Grenze Deutschland/Schweiz oder Österreich/Liechtenstein nach Liechtenstein transportiert.

Die Zollabfertigung wird in jedem Fall durch die Eidgenössische Zollverwaltung durchgeführt. Bei der Ausfuhr von Waren sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausfuhranmeldung/Warenverkehrsbescheinigung
- Handelsrechnungen in dreifacher Ausfertigung (mit allen handelsüblichen Angaben oder anderen Wertnachweisen)

Umfassendere Informationen über das Thema erhalten Sie bei den unten angegebenen Stellen:



Deutschland

Informations- und Wissensmanagement Zoll

*Cariusufer 3 - 5
01099 Dresden
Deutschland
<http://www.zoll.de/>*

Österreich

Zentrale Auskunftsstelle Zoll

*für allgemeine Auskünfte
Zollamt Klagenfurt Villach
Ackerweg 19
9500 Villach
Österreich
Tel.: 0043-(0)424233233
Fax: 0043-(0)424233233426
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at
<https://www.bmf.gv.at>*

Welche Angaben muss die Exportrechnung enthalten?

Bei einem Warenwert unter 1.000 € benötigen Sie keine Ausfuhranmeldung. Es genügt lediglich die Vorlage einer einfachen Handelsrechnung. Welche Angaben Sie bei der Rechnung machen müssen, erfahren Sie im Kapitel VI auf S. 178, unter dem Unterpunkt „Rechnungsstellung“.

Wann benötige ich eine Zollnummer?

Deutschland

Möchten Sie Waren aus Deutschland ausführen, so benötigen Sie ab einem Warenwert von 1.000 € eine schriftliche Ausfuhranmeldung. Für die Ausfuhranmeldung brauchen Sie wiederum eine Zollnummer. Sie sollten diese mindestens drei Wochen vor dem geplanten Export beantragen, da für deren Zuteilung ungefähr dieser Zeitraum einzurechnen ist.

Zur Anmeldung für die Vergabe einer Zollnummer können Sie sich das Formular o870 auf folgender Internetseite herunterladen:

→ http://www.zoll.de/DE/Service/Formulare-Merkblaetter/formulare-merkblaetter_node.html



Schicken Sie das ausgefüllte Formular an folgende Adresse:

**Koordinierende Stelle der
Oberfinanzdirektion Karlsruhe**
Postfach 100265
76232 Karlsruhe
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7219260
Fax: 0049-(0)7219262725
E-Mail: poststelle@ofdka.bwl.de
<http://www.ofd-karlsruhe.de>



Weitere Informationen erhalten Sie beim Zoll-Infocenter (siehe Adressverzeichnis).

Österreich

Aktuelle Informationen über die Zollidentifikationsnummer erhalten Sie beim Competence Center Zoll auf folgender Seite:

→ <http://www.bmf.gv.at> > Geben Sie in die Suchmaske „competence center zoll“ ein, dann finden Sie alle Veröffentlichungen dieser Stelle sowie deren Adresse.

Ausfuhranmeldung

Eine Ausfuhranmeldung ist bei einem Warenwert über 1.000 € notwendig. In Deutschland benötigen Sie, wie bereits angegeben, eine Zollnummer. Informationen zu den entsprechenden Formularen, die Sie für die Ausfuhr aus Deutschland oder Österreich benötigen, können Sie sich auf S. 179 einholen.

2. EINFUHR NACH LIECHTENSTEIN

Alle Bestimmungen bezüglich der Einfuhr in dieses Land orientieren sich, aufgrund der bestehenden Zollunion, an den Vorschriften der Schweizer Zollverwaltung. Ausnahmen sind auf S. 182 aufgeführt. Sollten Sie spezielle Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an:

Bundesverwaltung
Finanzdepartement Eidgenössische Oberzolldirektion
Monbijoustr. 40
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313226511
Fax: 0041-(0)313227872
E-Mail: ozd.zentrale@ezv.admin.ch
<http://www.ezv.admin.ch>





VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT

1. FAHRZEUG- UND MATERIALMITNAHME

Was ist zu empfehlen, wenn für die Abwicklung eines Auftrags in Liechtenstein der tatsächliche Materialbedarf nur schwer abzuschätzen ist?

Hier gelten die gleichen Regelungen wie in der Schweiz; für solche Fälle gibt es den Freipass. Informieren Sie sich ausführlicher ab S. 185.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich größere Baustellenfahrzeuge mit nach Liechtenstein nehmen möchte?

Für die vorübergehende Einfuhr von größeren Baustellenfahrzeugen ist die Abfertigung mit dem Schweizer Freipass vorzunehmen, wobei die Sicherstellung der Eingangsabgaben (in Höhe der Zölle und Einfuhrumsatzsteuer) durch Hinterlegung von Barmitteln oder Bürgschaften erforderlich ist. Beachten Sie bitte, dass für eine solche Freipass-Abfertigung vorab bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern die Bewilligung eingeholt werden muss. Das Freipass-Verfahren findet ausserdem auch im „aktiven Veredelungsverkehr“ Anwendung. Informationen zum „aktiven Veredelungsverkehr“ finden Sie unter folgendem Link:

→ <http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dienstleistungen/formulare/index.htm>



Bundesverwaltung
 Finanzdepartement Eidgenössische Oberzolldirektion
 Monbijoustrasse 40
 3003 Bern
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)313226511
 Fax: 0041-(0)313227872
 E-Mail: ozd.zentrale@ezv.admin.ch
<http://www.ezv.admin.ch>



TIPP Die Wiederausfuhrfrist für Berufsausrüstung beträgt mindestens 12 Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung. Für Fahrzeuge kann die Wiederausfuhrfrist jedoch je nach Zweck und beabsichtigter Aufenthaltsdauer im Gebiet der vorübergehenden Verwendung festgesetzt werden.

Was gilt es beim Transport von Material mit dem Firmen-Fahrzeug nach Liechtenstein zu beachten?

Hier gelten die gleichen Regelungen wie für die Schweiz (siehe Kapitel VIII, S. 185).

2. STEUERLICHE ASPEKTE

Hier gelten zu 99,9 % die gleichen Regelungen wie für die Schweiz: Lediglich so genannte „Briefkastenfirmen“ werden gesondert behandelt. Informieren Sie sich im Kapitel VIII, S. 186.

LIECHTENSTEIN



ÖSTERREICH



ALLGEMEINE DATEN ÜBER ÖSTERREICH (2010):

EXPORT-IMPORT-RATE: Importe: 42,4 % / Exporte: 41,7 %

ARBEITSLOSENQUOTE: 4,2 %

SEKTORENVERTEILUNG: Landwirtschaft: 2 % / Industrie: 33 % / Dienstleistungen: 68 %

EINWOHNER: 8.387.742

FLÄCHE: 83.871 km²

BIP GESAMT: 286.197 Mrd. €

BIP PRO KOPF: 34.120 €

LÄNDER, DIE IM BODENSEERAUM LIEGEN: Vorarlberg

I. MELDEPFLICHT	92
1. Allgemeine Meldepflicht	92
2. Meldebedingungen für Arbeiten auf Baustellen	94
3. Besondere Regelungen für Drittstaatsangehörige	97
4. Meldekosten	97
5. Arbeitnehmerschutzbestimmungen	98
6. Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten	98
7. Personalgewinnung in Österreich	98
II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG	101
III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN	102
1. Gewerbe, Handwerke und Berufe in Österreich	102
2. Dienstleistungserbringung in Österreich	102
IV. ENTSENDUNG	106
1. Einleitung	106
2. Definition	106
3. Formalien der Entsendung	106
4. Unfallversicherung	110
5. Lohnsteuer	112
V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT ÖSTERREICH	113
1. Wegweiser	113
2. Einfuhrbeschränkungen	114
3. Angebotsgestaltung und Vertragsabschluss	115
4. Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)	117
5. Zoll	121
VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN ÖSTERREICH	124
1. Umsatzsteuer	124
2. Carnet ATA	127
3. Rechnungsstellung	129
VII. WARENTRANSPORT	130
1. Ausfuhr aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz	130
2. Einfuhr nach Österreich	134
VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT	139
1. Fahrzeug- und Materialmitnahme	139
2. Steuerliche Aspekte	141

I. MELDEPFLICHT

Österreich ist Mitglied der Europäischen Union. Im Rahmen der EU-Angleichung, formuliert durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie, wird die Freizügigkeit in Bezug auf ausländerrechtliche Meldepflichten mehr und mehr gelockert. Gewerberechtliche Belange, wie die Anerkennung von Berufen, sind jedoch noch immer kompliziert gestaltet und befinden sich in einem andauernden Veränderungs- und Angleichungsprozess.

1. ALLGEMEINE MELDEPFLICHT

Ausländerrechtliche Meldung

Für Bürger der Europäischen Union, der Schweiz und Liechtensteins bestehen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt theoretisch keinerlei Beschränkungen. Dies trifft jedoch nur auf den ersten Blick zu, denn in der Realität gibt es zahlreiche Ausnahmen. Diese greifen bei längerem Aufenthalt oder bei der Beschäftigung in ausgewählten Branchen.

Bürger aus Deutschland und aus dem Fürstentum Liechtenstein

Dauert Ihr Aufenthalt oder der Ihrer entsandten Mitarbeitern in Österreich länger als 90 Tage, so können Sie eine Anmeldebestätigung beantragen.

Bürger aus der Schweiz

Wenn Sie aus der Schweiz kommen, haben Sie in diesem Rahmen keinerlei Meldepflichten einzuhalten.

Meldung der Entsendung – Dienstleistungsanzeige

Wenn Ihr Unternehmen mit eigenen Arbeitnehmern Leistungen in Österreich erbringt, müssen Sie diese Tätigkeiten spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der „Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung“ melden. Diese Meldung kann formlos erfolgen. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, einen Vordruck anzufordern (Adresse siehe folgende Seite).

Hier finden Sie das dafür notwendige Formular:

→ http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_det.asp?Typ=SD&STyp=fix&MidVal=16891

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmf.gv.at> > Themen von A bis Z > ALSAG > Formulardatenbank > ZKO 3 in die Suchmaske eingeben

Auf jeden Fall aber müssen in der Meldung folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name des vom Arbeitgeber Beauftragten
- Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers
- Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer

- Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich
- Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer gebührenden Entgelts
- Ort der Beschäftigung mit genauer Adresse

ACHTUNG Sie sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme diese Meldung zu tätigen.



Bitte schicken Sie die Meldung per Einschreiben oder als E-Mail mit Empfangsbestätigung an folgende Adresse:

*Zentrale Koordinationsstelle für die
Kontrolle illegaler Beschäftigung des BMF*

*Erdbergstraße 192-196
1030 Wien
Österreich*

Tel.: 0043-(0)171117510441 oder 0043-(0)171117510441

Fax: 0043-(0)1514335910069

E-Mail: post.zko@bmf.gv.at



ACHTUNG Es gelten besondere Vorschriften für Einsätze auf Baustellen und für die Beschäftigten aller damit verbundenen Berufsgruppen (siehe nächstes Seite).



Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen

Wenn Sie Mitarbeiter in Österreich beschäftigen, sind Sie als Unternehmer (aus allen drei Nachbarstaaten) dafür verantwortlich, dass diese während der Ausführung des Auftrags die Abschrift der obigen Meldung mit sich führen. Als Unternehmer oder Weisungsbefugter des Unternehmens müssen Sie außerdem „Dienstzettel“ mit sich tragen. Dies soll es den Kontrollbehörden im Rahmen der oben beschriebenen Meldung zusätzlich erleichtern „Schwarzarbeit“ nachzuweisen. Folgende Angaben müssen die „Dienstzettel“ enthalten:

- Abschrift der obigen Meldung
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist
- Sozialversicherungsnummer und das Formular A1 (siehe Kapitel IV, S. 106)
- Gehalt, Urlaub, Arbeitszeitregelung
- gegebenenfalls anzuwendender Kollektivvertrag (Tarifvertrag)

ACHTUNG Wenn Sie Informationen zu Kollektivverträgen (einschließlich Mindestlöhnen) benötigen, dann wenden Sie sich bitte an die regional zuständige Wirtschaftskammer:

→ <http://portal.wko.at>



ACHTUNG Wenn Sie diese Vorschriften nicht einhalten, d. h. nicht rechtzeitig Meldung erstatten oder die erforderlichen Unterlagen nicht bereithalten, müssen Sie mit erheblichen Strafen rechnen!



2. MELDEBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AUF BAUSTELLEN

Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle für illegale Ausländerbeschäftigung

Wenn Sie eigene Mitarbeiter auf eine Baustelle nach Österreich mitnehmen oder sie dorthin entsenden, so müssen Sie diese, wie oben bereits erläutert, spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn bei der „Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung“ beim Bundesministerium für Finanzen melden. Diese Meldung wird weitergeleitet an:

- die zuständige Krankenkasse
- die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse
- das Arbeitsinspektorat



ACHTUNG Zwar wird Ihre Meldung an die obigen Stellen weitergeleitet, trotzdem müssen Sie sich persönlich mit der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse in Verbindung setzen!

Weitere Informationen zu diesem Thema und den Link zum notwendigen Formular finden Sie unter:

→ http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_det.asp?Typ=SD&STyp=fix&MidVal=16891

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmf.gv.at> > Themen von A bis Z > ALSAG > Formulardatenbank > ZKO 3 in die Suchmaske eingeben

Sie müssen in diesem Formular Angaben machen über

- Ihr Unternehmen
- evtl. Verantwortliche vor Ort
- den österreichischen Auftraggeber
- die entsandten Mitarbeiter sowie deren Sozialversicherungsnummern
- den Beginn und die voraussichtliche Dauer Ihrer Arbeiten
- den Verdienst der einzelnen Mitarbeiter
- die Art der Tätigkeit und den Einsatz der Mitarbeiter auf der Baustelle
- Einsatzorte in Österreich mit genauer Angabe der Adresse

Das ausgefüllte Formular schicken Sie bitte per Einschreiben, Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an folgende Adresse:



Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen

Erdbergstr. 192 – 196

1030 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)17117510441 oder 0043-(0)17117510441

Fax: 0043-(0)1514335910069

E-Mail: post.zko@bmf.gv.at

<http://www.bmf.gv.at>

Meldung beim Arbeitsinspektorat

Im Rahmen der Bauarbeiterschutzverordnung müssen Arbeiten auf Baustellen unter Umständen beim zuständigen Arbeitsinspektorat gemeldet werden. Dies ist notwendig, um die Sicherheit und den Arbeitsschutz auf Baustellen zu gewährleisten und die Unfallgefahr so niedrig wie möglich zu halten, denn im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen sind Beschäftigte im Baubereich einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

Zu diesem Thema gibt es ein Merkblatt über sicheres Arbeiten am Bau:

→ <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/9ED255EC-BoED-4F5F-6EA-oAo93470927A/o/bau.pdf>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.arbeitsinspektion.gv.at> > Bauarbeiten > Koordination > Koordination und Absturzsicherung

Sie müssen Ihre Arbeiten auf der Baustelle dem für Sie zuständigen (regionalen) Arbeitsinspektorat melden, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- Die Arbeiten dauern länger als fünf Arbeitstage; dann müssen Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit spätestens eine Woche im Voraus melden. Verantwortlich für die Meldung ist diejenige Firma, die als erstes auf der Baustelle tätig ist. Sind Sie lediglich Subunternehmer, so haben Sie keine Meldepflicht zu erfüllen. Ausnahme: Für bestimmte Arbeiten mit besonderen Gefahren besteht immer eine Meldepflicht! Informieren Sie sich bitte im Voraus!
- Die Dauer der Arbeiten beträgt mehr als 30 Arbeitstage, mehr als 20 Arbeitnehmer werden gleichzeitig beschäftigt und der Umfang der Bauarbeiten übersteigt 500 Personentage. Dann muss die Vorankündigung der Arbeiten zwei Wochen vor deren Beginn erfolgen.
- Sie hantieren mit gefährlichen Stoffen (Asbest, anderen krebserregenden, erbgutverändernden oder giftigen Materialien). Dann muss die Meldung 30 Tage vor Beginn der Arbeiten geschehen.
- Sie beschäftigen Jugendliche (zwei Wochen vor Beginn, nur wenn Sie an aufeinander folgenden Sonntagen beschäftigt werden sollen) oder Schwangere (unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft).

Welche Meldepflichten Sie im Einzelnen für Ihre Tätigkeiten einzuhalten haben, erfahren Sie unter folgendem Link. Hier können Sie sich auch gleich die passenden Formulare oder Vordrucke für die jeweiligen Meldungen ausdrucken:

→ <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Formulare/default.htm>

Das für Sie zuständige Arbeitsinspektorat finden Sie hier:

→ <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsinspektion/Standorte/default.htm>

Meldung bei der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse

Die primäre Aufgabe der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ist die Verrechnung von Urlaubsentgelten, Abfertigungen, Winter- und Feiertags- sowie Schlechtwetterentschädigungen für Bauarbeiter. Hierbei werden die Beitragszahlungen der Arbeitgeber durch die BUAK organisiert, das einbezahlte Kapital verwaltet und veranlagt sowie im Falle der Inanspruchnahme einer Leistung durch den Arbeitnehmer verrechnet.

Möchten Sie mehr über diese Institution erfahren? Dann informieren Sie sich hier:

→ <http://www.buak.at>

Es kann hier keine Definition darüber abgegeben werden, welche Tätigkeiten letztendlich zu „Baustellenarbeiten“ gerechnet werden können. Es gelten unterschiedliche Regelungen in Österreich und Deutschland. So kann es unter Umständen vorkommen, dass Sie als Unternehmer für Mitarbeiter, für die Sie in Deutschland keine Abgaben in die SOKA-BAU abführen müssen, in Österreich beitragspflichtig werden und eine Freistellung, wie unten beschrieben, nicht erreicht werden kann.



ACHTUNG Bitte informieren Sie sich unbedingt vor Auftragsbeginn über dieses Thema bei der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Entsendung von Bauarbeitern aus Deutschland

Zwischen den beiden für die Angelegenheiten der Bauarbeiter zuständigen österreichischen und deutschen Kassen existiert ein Abkommen. Wenn Sie aus Deutschland Mitarbeiter Ihres Betriebes nach Österreich zu Arbeiten auf eine Baustelle entsenden, dann besteht die Möglichkeit, eine Freistellung zu erwirken, sofern Sie nachweisen können, dass Sie die Beiträge für das Urlaubskassenverfahren an die SOKA-BAU in Deutschland abführen.

Hier finden Sie umfangreiche Informationen zum Freistellungsverfahren sowie die notwendigen Formulare:

→ http://www.buak.at/servlet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK_6.5

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.buak.at> > *Europaverfahren* > *Weitere Institutionen*

Den ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte an die:



Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse

Kliebergasse 1a

1050 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)5795795000

Fax: 0043-(0)57957995099

Telefonische Sprechzeiten sind:

Mo-Do 7:15-16:00, Fr 7:15-13:00

E-Mail: kundendienst@buak.at

<http://www.buak.at>

Entsendung von Bauarbeitern aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Zwischen diesen beiden Staaten und Österreich bestehen keine zwischenstaatlichen Abkommen. Das bedeutet, dass schweizerische und liechtensteinische Unternehmer keinen Freistellungsauftrag stellen können und die entsprechenden Beträge direkt an die BUAK abführen müssen.

3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

EU-Entsendebestätigung

Wenn Sie Arbeitskräfte aus einem Drittstaat zur Auftragserfüllung nach Österreich entsenden, müssen Sie einen Antrag beim zuständigen regionalen Arbeitsamt/Arbeitsagentur stellen.

Folgende Dokumente müssen Sie Ihrer Anzeige beilegen:

- Nachweis darüber, dass der Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr in Ihrem Betrieb in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis steht oder Ihnen einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat
- eine im Entsendestaat gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis
- Versicherung des Arbeitgebers (evtl. durch Vorlage des Arbeitsvertrages), dass die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen und die sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen eingehalten werden

Diese Unterlagen reichen Sie bitte bei dem für Ihren Einsatzort zuständigen Arbeitsmarktser-vice (AMS) ein. Die Adressen der jeweiligen Geschäftsstellen der AMS finden Sie hier:

→ <http://www.ams.or.at/sfu/sfugs.html>

Können Sie für den Arbeitnehmer, den Sie zu entsenden beabsichtigen, diese Nachweise nicht erbringen, so müssen Sie versuchen, eine Entsende- bzw. Beschäftigungsbewilligung einzuholen (siehe S. 101). Es ist auf jeden Fall ratsam, dass Sie sich in einem solchen Fall im Vorfeld eingehender informieren und direkt Kontakt mit der zuständigen Stelle aufnehmen.

4. MELDEKOSTEN

Art der Berechtigung	Antragsgebühr / Ausstellungsgebühr / Verwaltungsabgabe		
Beschäftigungsbewilligung	13,50 €	-	6,50 €
Entsendebewilligung	13,20 €	-	6,50 €
Arbeitserlaubnis	43,60 €	-	6,50 €

- Beilagen kosten einheitlich 3,60 € je Bogen.
- Bei antragsmäßiger Vermittlung durch das AMS kann die Antragsgebühr entfallen.
- Die Berechnung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der Zustellung (Hinausgabe, Übersendung) der abschließenden Erledigung (z. B. Bescheid) Ihrer Eingabe.
- Die Gebühren können durch Barzahlung an der Kasse der AMS-Geschäftsstelle oder mittels Barerlagsschein (Überweisung) entrichtet werden. Sofern Sie das AMS dazu ermächtigen, können die anfallenden Gebühren und Abgaben auch von Ihrem (inländischen) Bankkonto abgebucht werden. Die Ermächtigung zum Bankeinzug ist den via Internet abrufbaren Anträgen bereits angeschlossen.

Die Adressen der jeweiligen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, bei denen Sie die einzelnen Bewilligungen beantragen können, finden Sie hier:

→ <http://www.ams.or.at/sfu/sfugs.html>

5. ARBEITNEHMERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Bei jeder Entsendung – egal in welcher Branche – müssen die Dienstnehmer nach österreichischen Kollektivverträgen entlohnt werden; es gelten die österreichischen Bestimmungen betreffend Arbeitszeiten und Urlaubsanspruch.

Hier ein kurzer Überblick über die wesentlichen arbeitsrechtlichen Standards, die in Österreich gelten und die Sie unbedingt einhalten sollten:

1. **Urlaubsanspruch:** Beträgt in Österreich 30 Werktage. Die laufenden Bezüge werden auch im Urlaub weiter gezahlt. Neben Erholungsurlaub gibt es Ansprüche auf Freistellung zur Pflege Angehöriger (erkrankte Kinder etc.). Hier räumen die österreichischen Bestimmungen dem Arbeitnehmer pro Jahr einen Anspruch bis zur Höchstdauer seiner wöchentlichen Arbeitszeit ein.
2. **Arbeitszeit:** Beträgt acht Stunden am Tag. Pro Woche dürfen maximal 40 Stunden gearbeitet werden. Die Arbeitszeit sollte auf fünf Tage/Woche verteilt werden. Ausnahmeregeln sind genehmigt, wenn es notwendig erscheint; Überstunden werden extra vergütet.
3. **Lohnfortzahlung:** Bei Krankheit zu 100 % oder bei längerer Krankheit in Form von Krankengeld aus der Sozialversicherung.
4. **Lohn:** Im „Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“ ist festgeschrieben, wie mit der Festlegung des Lohnes zu verfahren ist. Ein entsandter Arbeitnehmer ist mindestens so zu vergüten, dass ihm das „gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern“ bezahlt wird.



ACHTUNG Wenn Sie Informationen zu Kollektivverträgen (einschließlich Mindestlöhnen) benötigen, dann wenden Sie sich bitte an die regional zuständige Wirtschaftskammer, die Sie unter folgendem Link finden:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

6. FRISTEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDES ARBEITEN

Bei einer Einhaltung der Meldepflichten und der gewerblichen Voraussetzungen sind formal keine Grenzen gesetzt.

7. PERSONALGEWINNUNG IN ÖSTERREICH

Wie finde ich als ausländisches Unternehmen Personal in Österreich zur Erfüllung meines Auftrages?

Sie finden zahlreiche Stellenbörsen unter:

→ <http://www.stellenboersen.de/stellenboersen/oesterreich>

Stellenbörse speziell für Handwerk und Baubranche:

→ <http://oesterreich.kijiji.at/f-Jobs-Bau-Handwerk-Produktion-WoQQCatldZ55>

Der Arbeitsmarktservice (AMS) in Österreich bietet einen virtuellen Jobroom an. Dort können Sie als Unternehmen nach geeignetem Personal suchen:

→ http://jobroom.ams.or.at/entry/nn_un_nb.htm

Sie werden zu Beginn darüber informiert, welche Kriterien Sie bei der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Österreich zu erfüllen haben und welche gesetzlichen Rahmenbedingungen dabei einzuhalten sind. Zudem können Sie sich als Unternehmen kostenlos registrieren lassen. Dieser Service beinhaltet, dass Sie per Mail benachrichtigt werden, falls jemand auf Ihre Suche reagieren sollte.

Weitere hilfreiche Informationsquellen zur Personalsuche (auch Printmedien) finden Sie in der EURES-Publikation auf Seite 11 „Infos für Grenzgänger“ unter

→ <http://www.jobs-ohne-grenzen.org>

Was habe ich bei der Einstellung von österreichischen Mitarbeitern zu beachten?

Wenn Sie Personal mit Wohnsitz in Österreich einstellen, dann gilt dieses als im Inland beschäftigt, es besteht sowohl Sozialversicherungs- als auch Steuerpflicht in Österreich.

Welche Pflichten Sie als Arbeitgeber dann einzuhalten haben. Erfahren Sie in dem Merkblatt der Arbeitskammer Tirol über „Arbeiten in Österreich für einen ausländischen Arbeitgeber ohne Niederlassung in Österreich“ unter folgender Adresse:

→ <http://ak-tirol.com/bilder/d133/MB-Arbeiten-ausl-AG.pdf>

Analog zur dort angegebenen Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) müssen Sie zur Anmeldung der Sozialversicherung die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK) kontaktieren:

Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)

Beitragsabteilung

Peter Pichler

Jahngasse 4

6850 Dornbirn

Österreich

Tel.: 0043-(0)5084551304, Live-Hotline: 0043-(0)5084551900

Fax: 0043-(0)50845581900

E-Mail: live@vgkk.at

<http://www.vgkk.at>



Hier die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Finanzämter, die Sie hinsichtlich der abzuführenden Steuer für das von Ihnen eingestellte Personal beraten:

Finanzamt Bregenz (FA97)

Brielgasse 19

6900 Bregenz

Österreich

Tel.: 0043-(0)5574692

Fax: 0043-(0)55746925949000



Ausführliche Informationen zum Arbeitsrecht in Österreich finden auf Seite 37 in der EURES-Broschüre „Infos für Grenzgänger“ (siehe S. 99).

Weitere Informationen zu Arbeitnehmerschutzbestimmungen finden auf S. 98.

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg bietet umfangreiche Beratung zu allen Themen der Beschäftigung von Arbeitnehmern in Österreich an. Dort können Sie auch persönlich zu Expertinnen und Experten Kontakt aufnehmen.



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Mag. Susanne Busswald
Referatsleiterin Außenwirtschaft
Tel.: 0043-(0)5522305250
Fax: 0043-(0)5522305104
http://portal.wko.at/wk/kontakt_dst.wk?angid=1&dstid=689

Finanzamt Feldkirch

Reichsstraße 154
6800 Feldkirch
Österreich
Tel.: 0043-(0)5522300

Hier die Kontaktdaten der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, an die Sie sich auch als Unternehmen bei Fragen wenden können:



Bregenz

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6901 Bregenz
Österreich
Tel.: 0043-(0)55746910
Fax: 0043-(0)557469182160
E-Mail: ams.vorarlberg@ams.at
http://www.ams.at/vbg/sfa/sfags_bregenz.html
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16:00, Fr: 8:00–12:00

Bludenz

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Österreich
Tel.: 0043-(0)555262371
Fax: 0043-(0)55526237181160
E-Mail: ams.bludenz@ams.at
http://www.ams.at/vbg/sfa/sfags_bludenz.html
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16:00, Fr: 8:00–12:00

Dornbirn

AMS Dornbirn
WIFI-Campus, Trakt E,
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Österreich
Tel.: 0043-(0)5572227710
Fax: 0043-(0)55722277184160
E-Mail: ams.dornbirn@ams.at
http://www.ams.at/vbg/sfa/sfags_dornbirn.html
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16:00, Fr: 8:00–12:00

Feldkirch

AMS Feldkirch
Reichsstraße 151
6800 Feldkirch
Österreich
Tel.: 0043-(0)552234730
Fax: 0043-(0)5522347385160
E-Mail: ams.feldkirch@ams.at
http://www.ams.at/vbg/sfa/sfags_feldkirch.html
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16:00, Fr: 8:00–12:00

Kleinwalsertal

AMS Kleinwalsertal
Walsersstraße 71
6992 Hirschegg
Österreich
Tel.: 0043-(0)55175222
Fax: 0043-(0)5517522283160
E-Mail: ams.kleinwalsertal@ams.at
<http://www.ams.at/vbg/sfu.html>
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16:00, Fr 8:00–12:00

II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG

Wann muss ich einen Antrag auf einen Titel stellen?

Schweizer und Liechtensteiner sind seit dem 01.06.2004 den EU-Staatsbürgern gleichgestellt und benötigen aus diesem Grund keine Arbeits- oder Beschäftigungsbewilligung mehr.

Für entsandte Mitarbeiter und für Selbstständige aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in Österreich haben Sie dies der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu melden. Daraufhin erhalten Sie eine Anmeldebescheinigung, dies ist rein rechtlich keine Bewilligung sondern eine Bescheinigung über ein gesetzlich festgelegtes Niederlassungsrecht. Sie können sich auch einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ ausstellen lassen, der dann als Identitätsdokument gilt.

Informationen dazu finden Sie unter:

→ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120820.html#Allgemeine-Informationen>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.help.gv.at> > *Leben in Österreich* > *Aufenthalt und Visum* > *Aufenthalt EWR Bürger und Schweizer* > *Dokumentationen Aufenthaltsrecht* > *Lichtbildausweis für EWR-Bürger bzw. Schweizer – Antrag*

ACHTUNG *Der Verstoß gegen diese Meldeverpflichtung kann von der Behörde mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.*



Beschäftigungsbewilligung

Bei entsandten Mitarbeitern aus Drittstaaten oder aus den neuen Beitrittsländern benötigen Sie eine Entsendebestätigung. Sollten die Voraussetzungen für diese Entsendebestätigung nicht gegeben sein, so müssen Sie als Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung oder bei kurzfristigen Arbeiten eine Entsendebewilligung beantragen.

ACHTUNG *Welcher Titel für Sie und die von Ihnen entsandten Mitarbeiter in Frage kommt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es ist auf jeden Fall sinnvoll, sich vor der Auftragsausführung mit dem zuständigen Arbeitsservice (AMS) in Verbindung zu setzen und sich persönlich beraten zu lassen. Eine Liste der AMS finden Sie unter folgendem Link:*

→ <http://arbeitsagentur.net/AMS-Arbeitsmarktservice-Oester/ams-arbeitsmarktservice-oester.html>



III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN

Als Mitglied der EU und der damit verbundenen Angleichung an EU-Standards gestaltet sich die Frage nach gewerberechtlichen Bedingungen kompliziert und unterliegt zudem einem stetigen Wandlungsprozess.

Allgemeine Links:

Übersicht über Gewerbearten von der Wirtschaftskammer Österreich:

→ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=421560&dstid=1342&titel=Welche%2cGewerbe%2cgibt%2ces%3f

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.wko.at> > Service > Wirtschafts- und Gewerberecht > Gewerberecht > Gewerberecht allgemein > Welche Gewerbe gibt es?

Information der Handwerkskammer für Schwaben:

→ <http://www.hwk-schwaben.de/71,0,705.html> > auf „Merkblatt Österreich“ klicken

1. GEWERBE, HANDWERKE UND BERUFE IN ÖSTERREICH

In Österreich werden die Gewerbe eingeteilt in:

Reglementierte und sensible Gewerbe:

→ <http://www.e2-p.eu/de-at/keyquestions/was-ist-der-unterschied-zwischen-dem-freien-und-reglementierten-gewerbe>

Teilgewerbe: Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes, deren selbstständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen:

→ <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/secure/module?gentic.am=Content&p.contentid=10007.40888>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.usp.gv.at> > Gründung > Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe > Gewerbe > Gewerbe > Liste der Teilgewerbe

Freie Gewerbe: sind an keinen Nachweis der beruflichen Qualifikation gebunden:

→ http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/7_7_Liste%20freier%20Unternehmenst%20t%C3%A4tigkeiten01062011.pdf

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmwfj.gv.at> > Unternehmen: Gewerbe > Liste der freien Unternehmenstätigkeiten

2. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN ÖSTERREICH

Je nachdem, zu welcher Art von Gewerbe Ihr Handwerk in Österreich gerechnet wird, müssen Sie unterschiedliche Bedingungen erfüllen. Sollten Sie unsicher sein mit der Einschätzung Ihrer Tätigkeit, dann setzen Sie sich im Vorfeld bitte direkt mit dem Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend in Österreich in Verbindung (Adresse S. 104)!

Sollte das Ministerium in Österreich von Ihnen Nachweise über Ihre Qualifikationen verlangen, wenden Sie sich an die Handwerkskammer in Ihrem Heimatland, unter Umständen auch an die Industrie – und Handelskammern (Kontaktdaten siehe S. 105).

1. Reglementierte Gewerbe

Eine Liste der reglementierten Gewerbe finden Sie hier:

→ <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/secure/module?genetics.am=Content&p.contentid=10007.40883>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.usp.gv.at> > Gründung > Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe > Gewerbe > Gewerbe > Liste der reglementierten Gewerbe

Wenn Sie in Deutschland aufgrund einer bestandenen Meisterprüfung in die Handwerksrolle eingetragen sind und Ihr Beruf zu den folgenden 26 Gewerben gehört, benötigen Sie keinerlei Genehmigungen zur Arbeitsaufnahme in Österreich. Diese Gewerbe sind aufgrund eines bilateralen Berufsbildungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland gegenseitig anerkannt und der erforderliche Befähigungsnachweis ist somit mittels der bestandenen Meisterprüfung und der damit verbundenen Eintragung in die Handwerksrolle (Deutschland) erbracht. Man nennt diesen Nachweis auch EU-Bescheinigung.

1. Bäcker
2. Buchbinder
3. Dachdecker
4. Damenschneider (Damenkleidermacher)
5. Drechsler
6. Fleischer
7. Fotograf
8. Friseur (Friseur und Perückenmacher)
9. Glaser (Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; alt: Glaser)
10. Herrenschneider (Herrenkleidermacher)
11. Kälteanlagenbauer (Kälteanlagentechniker; alt: Kühlmaschinenmechaniker)
12. Karosserie- und Fahrzeugbauer (Karosseriebauer)
13. Konditor (Zuckerbäcker)
14. Kraftfahrzeugmechaniker (Kraftfahrzeugtechniker; alt: Kraftfahrzeugmechaniker)
15. Kupferschmied
16. Kürschner
17. Landmaschinenmechaniker (Landmaschinentechniker; alt: Landmaschinenmechaniker)
18. Maschinenbaumechaniker (Maschinen- und Fertigungstechniker; alt: Mechaniker)
19. Orthopädienschuhmacher
20. Radio- und Fernsehtechniker (Radio- und Videoelektroniker; alt: Radio-/Fernsehtechniker)
21. Schuhmacher
22. Klempner (Spengler)
23. Stuckateur (Stuckateur und Trockenausbauer)
24. Tischler
25. Uhrmacher
26. Zahntechniker



ACHTUNG Sie müssen die Aufnahme Ihrer Tätigkeit in Österreich mindestens einen Monat vor Beginn beim Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend melden (Dienstleistungsanzeige). Das Ministerium bietet umfangreiche Informationen dazu an und Sie finden unter der folgenden Adresse auch die notwendigen Formulare für die Meldung:

→ <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/Gewerbeaus%C3%BCbungdurchUnternehmensausanderenEUEWR-Staaten.aspx>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmwfj.gv.at> > Unternehmen: Gewerbe > Gewerbeausübung durch Unternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1

1011 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1711000

E-Mail: service@bmwfj.gv.at

2. Sensible Gewerbe

Sensible Gewerbe gehören zu den reglementierten Gewerben, sie werden in Österreich auch „Zuverlässigkeitsgewerbe“ genannt.

Darunter fallen: Bau- und Brunnenmeisterbetriebe, chemische Laboratorien, Elektrotechnik (Alarmanlagen), Pyrotechnikunternehmen, Gas- und Sanitärtechnik, Herstellung und Großhandel von Arzneimitteln und Giften, Inkassoinstitute, Rauchfangkehrer, Reisebüros, Sicherheitsgewerbe, Sprengungsunternehmen, Vermögensberatung, Waffengewerbe einschließlich des Waffenhandels sowie Zimmermeister.

Nach der erfolgten Dienstleistungsanzeige müssen Sie auf die Antwort des Ministeriums, den Feststellungsbescheid, warten. Dies kann zwischen zwei bis vier Wochen dauern.

3. Teilgewerbe

Bei Teilgewerben handelt es sich um Tätigkeiten reglementierter Gewerbe, deren selbstständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung dafür auf vereinfachte Art nachweisen (z. B. Lehrabschlussprüfung, Praxiszeiten).

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung festgelegt, welche Tätigkeiten Teilgewerbe sind und wie die dafür notwendige Befähigung nachzuweisen ist. Zusätzliche Teilgewerbe müssten durch weitere Verordnungen festgelegt werden.



ACHTUNG Bitte wenden Sie sich auf jeden Fall an das Ministerium!

4. Freie Gewerbe

Normalerweise muss die Ausübung einer Tätigkeit, die zu den freien Gewerben zählt, nicht angezeigt werden. Häufig ist es jedoch so, dass ein Gewerbe in Deutschland „frei“ und in Österreich „reglementiert“ ist.

Auch hier gilt: unbedingt beim Ministerium vorher erkundigen! Oft ist es auch so, dass die Handwerkskammer in dem Land Ihres Firmensitzes Ihnen darüber Auskunft geben kann.

Hier finden Sie eine Liste der Adressen aller Handwerkskammern in Deutschland:

→ <http://www.zdh.de/handwerksorganisationen/handwerkskammern.html>

Falls die Handwerkskammern nicht zuständig sein sollten, da es sich um ein Gewerbe handelt, welches nicht in deren Bereich fällt, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer.

Unter folgendem Link sind alle deutschen Industrie- und Handelskammern aufgelistet:

→ <http://www.dihk.de/>

Ansprechstellen in der Bodenseeregion, die Ihnen beim Nachweis Ihrer Qualifikationen behilflich sein können:

Deutschland

Industrie- und Handelskammer Schwaben Regionalbüro Lindau-Bodensee

Uferweg 9
88131 Lindau (Bodensee)
Deutschland
Tel.: 0049-(0)838293830
Fax: 0049-(0)8382938373
E-Mail: rv-lin@schwaben.ihk.de
<http://www.schwaben.ihk.de/>

IHK Hochrhein-Bodensee

Schützenstraße 8
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)75312860
Fax: 0049-(0)75312860165
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
<http://www.konstanz.ihk.de/>



Handwerkskammer Konstanz

Webersteig 3
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)75312050
Fax: 0049-(0)753116468
E-Mail: handwerkskammer@hwk-konstanz.de
<http://www.hwk-konstanz.de>

Fürstentum Liechtenstein

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

Altenbach 8
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2375510
Fax: 00423-(0)2375512
E-Mail: info@lihk.li
<http://www.lihk.li>

Amt für Volkswirtschaft Fachbereich Gewerbebereich

Postfach 684
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366871
Fax: 00423-(0)2366889
<http://www.llv.li/amtstellen/llv-avw-gewerbe-dienstleistungsberufe.htm>

Schweiz

Nationale Kontaktstelle für Berufsdiplome Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Frédéric Berthoud
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313222826
Fax: 0041-(0)313249247
E-Mail: kontaktstelle@bbt.admin.ch
E-Mail: frederic.berthoud@bbt.admin.ch
<http://berufsberatung.ch>

IV. ENTSENDUNG

1. EINLEITUNG

Grundsätze Sozialversicherung

- Jeder Staat entscheidet autonom über die Struktur des Sozialversicherungssystems.
- Das betrifft sowohl den Personenkreis als auch Regelungen bezüglich Auslandsbeschäftigung.
- Unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitnehmer versichert ist, gilt die Versicherungspflicht immer für alle Bereiche der sozialen Sicherheit; es kann also nicht sein, dass die Krankenversicherungspflicht in einem Land besteht und die Rentenversicherungspflicht in einem anderen.
- Die jeweilige Autonomie könnte zu einer Doppelversicherung führen: Es gibt deshalb Abkommen, die dies verhindern sollen.

Welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für eine in Österreich ausgeübte Beschäftigung einzuhalten sind, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Ob die deutschen, liechtensteinischen, österreichischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, ist im Gemeinschaftsrecht geregelt. Im Verhältnis zu Österreich gilt dieses Recht in erster Linie für Arbeitnehmer, welche die Nationalität eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen und damit dem Sozialversicherungssystem eines dieser Länder angehören. Ob für entsandte Mitarbeiter aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz die österreichischen oder die deutschen (schweizerischen) Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, entscheidet der Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Land der Mitarbeiter wohnt.

Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland, so z. B. im Falle einer Entsendung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, gelten jedoch Ausnahmen.

2. DEFINITION

Wann es sich um eine Entsendung handelt, für welche die folgenden Ausnahmeregelungen bezüglich der Sozialversicherung gelten, wird durch folgende Kriterien definiert:

- Es handelt sich nur um einen vorübergehenden Arbeitseinsatz im Ausland.
- Es muss bereits vor dem Zeitpunkt der Entsendung eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden haben.
- Der entsendende Arbeitgeber muss schon längere Zeit im Ursprungsland wirtschaftlich tätig gewesen sein und er muss nachweisen, dass er sein Unternehmen nicht nur zum Zwecke der Auslandstätigkeit gegründet hat.
- Entsendete Arbeitnehmer dürfen nicht von entsandten Arbeitnehmern abgelöst werden.

3. FORMALIEN DER ENTSENDUNG



TIPP Welche Bedingungen Sie im Einzelnen zu erfüllen haben, wenn Sie Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, darüber informiert Sie das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAASK):

→ http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Sozialversicherung_allgemein/Internationales_/Anzuwendende_Rechtsvorschriften_Entsendung_von_Beschaeftigten_ins_Ausland_

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmask.gv.at> > Soziales > Sozialversicherung allgemein > Internationales > Übersicht über bestehende Abkommen

BEISPIEL

Herr Müller arbeitet bei einem österreichischen Arbeitgeber in Wien, wohnt jedoch in Bad Reichenhall in Deutschland. In welchem Land ist er versicherungspflichtig?

Antwort: Für ihn gelten die österreichischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit, da es sich nicht um eine Entsendung handelt. Dass sich der Wohnort in Deutschland befindet, spielt keine Rolle.

BEISPIEL

Sie unterhalten einen Malerbetrieb im Fürstentum Liechtenstein. Im Rahmen eines Großauftrags in Österreich in der Nähe von Wien werden zwei Ihrer Mitarbeiter für mehrere Monate in Österreich arbeiten und auch dort wohnen, da eine tägliche An- und Abreise nicht zumutbar ist. Welche Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit gelten für Ihre Mitarbeiter?

Antwort: Es handelt sich um eine Entsendung. Ihre Mitarbeiter bleiben weiterhin im Fürstentum Liechtenstein sozialversichert.

Deutschland

Sie müssen einen Antrag auf die Ausstellung einer Entsendebescheinigung für einen Entsendezeitraum von höchstens 24 Monaten an die zuständige gesetzliche Krankenkasse oder den zuständigen Rentenversicherungsträger schicken. Dabei handelt es sich um den Vordruck A1, den man bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse erhält oder den man sich unter folgendem Link herunterladen kann:

→ <http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/AntragA1.htm>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.dvka.de> > Arbeiten im Ausland > Vordruck E 101 DE

TIPP In der Praxis geht das bei den meisten Krankenkassen schon einfacher: Meist genügt es, wenn Sie telefonisch die relevanten Daten angeben.



Das Original dieses bestätigten Formulars A1 (das ist dann die Entsendebescheinigung) verbleibt bei Ihnen. Eine Kopie sollten Sie dem entsandten Arbeitnehmer aushändigen. Als Arbeitgeber haben Sie, im Rahmen der Sorgfaltspflicht Ihren Arbeitnehmern gegenüber, diese darüber zu informieren, dass sie das Formular A1, zumindest bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, stets bei sich tragen sollten, da es im Rahmen etwaiger Kontrollen durch die österreichischen Behörden vorzulegen ist. Auf der Website der „Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland“ sind detaillierte Informationen zum Thema auf den jeweiligen Ländermerkblättern zu finden:

→ <http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/DVKA.htm>

Ist der Arbeitnehmer nicht gesetzlich versichert und muss in diesem Fall der Rentenversicherungsträger über die Zuständigkeit der Sozialversicherung entscheiden, finden Sie die notwendigen Adressen hier:

→ <http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de>



**Deutsche Verbindungsstelle für
Krankenversicherung im Ausland**
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)22895300
Fax: 0049-(0)2289530600
E-Mail: Post@dvka.de
<http://www.dvka.de>

Fürstentum Liechtenstein

Hier gelten im Prinzip die gleichen Regelungen wie für die Schweiz.
Bitte informieren Sie sich als liechtensteinischer Unternehmer jedoch genauer unter dem
folgendem Link der Alters- und Hinterlassenenversicherung:
→ <http://www.ahv.li/>

Schweiz

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Mitarbeiter für maximal 12 Monate entsenden möchten,
dann füllen Sie das Formular E 101 aus, das Sie unter folgendem Link herunterladen können:
→ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:122/lang:deu>

Schicken Sie das ausgefüllte Formular bitte an die zuständige AHV-Ausgleichskasse. Wenn
die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, unterzeichnet die AHV-Ausgleichs-
kasse das Formular E 101 und schickt es an Sie zurück. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet,
das bestätigte Formular Ihren Mitarbeitern auszuhändigen und diese darauf hinzuweisen,
dass sie es stets mit sich zu führen haben.

Was muss ich tun, wenn die Entsendung unerwartet die 12-Monatsfrist über- schreitet?

Deutschland

Aufgrund des neuen Formulars A1 gilt ein Entsendeszeitraum von 24 Monaten. Das Formular
E102 zur Verlängerung entfällt.



Fürstentum Liechtenstein
Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Versicherung
Austrasse 15
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366871
Fax: 00423-(0)2366889
<http://www.avv.llv.li/>

Schweiz

Den Vordruck E 102 bekommen Sie hier:
→ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:122/lang:deu>

Sie müssen ihn ausfüllen und in vierfacher Ausfertigung an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz schicken:

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz**

Abteilung II/B/4
Stubenring 1
1010 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1711000
Fax: 0043-(0)1711002296
E-Mail: briefkasten@bmsk.gv.at
<http://www.bmsk.gv.at>



Ist das Bundesministerium in Österreich mit der Verlängerung der Entsendung einverstanden, so sendet es Ihnen das Formular in zweifacher Ausführung zurück. Sie händigen als Arbeitgeber eine Ausfertigung an den Arbeitnehmer aus und weisen ihn darauf hin, dass er dieses Exemplar bei sich zu tragen hat, wenn er in Österreich tätig ist.

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn die 24-Monatsfrist einer bereits verlängerten Entsendung überschritten wird?

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Ausnahmereinbarungen zu treffen. Dies sind Ermessensentscheidungen, die meist aufgrund der arbeitsrechtlichen Bindung des Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber getroffen werden. Maßgeblich für die Entscheidung ist das individuell begründete Interesse des Arbeitnehmers, weiterhin in seinem Heimatland sozialversichert zu bleiben. Eine solche Ausnahmereinbarung gilt, wie bereits bei der Entsendung, wiederum für alle Bereiche der sozialen Sicherheit.

Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung sind folgende Stellen zuständig:

Deutschland

**Deutsche Verbindungsstelle für
Krankenversicherung im Ausland**

Pennfeldsweg 12c
53177 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)22895300
Fax: 0049-(0)2289530600
E-Mail: Post@dvka.de
<http://www.dvka.de>

Fürstentum Liechtenstein

Amt für Volkswirtschaft

Austrasse 15
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366871
Fax: 00423-(0)2366889
<http://www.avw.llv.li/>



Schweiz

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstrasse 20
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313229011
Fax: 0041-(0)313227880
E-Mail: Über Kontaktmaske:
<http://www.bsv.admin.ch/kontakt/index.html?lang=de>
<http://www.bsv.admin.ch/>

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn die österreichischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit in Kraft treten, weil die gesetzlichen Grundlagen für eine Entsendung nicht mehr vorliegen?

Dieser Fall tritt ein, wenn alle Mittel der Verlängerung einer Entsendung ausgeschöpft sind (E 102, Ausnahmevereinbarungen). In diesem Fall kann nicht mehr von einer Entsendung im herkömmlichen Sinne ausgegangen werden; hier ist die Grenze zur Niederlassung/Dependance/Filiale zu sehen. Auf das Eintreten der schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit und den damit verbundenen Pflichten des Arbeitgebers soll im Rahmen dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden.

Informationen und weitere Hinweise finden Sie hier:

→ <http://www.sozialversicherung.at/>

4. UNFALLVERSICHERUNG

Deutschland

Die Unfallversicherung ist in Deutschland Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und wird ausschließlich durch die Arbeitgeber finanziert. Träger sind die Berufsgenossenschaften. In einzelnen Branchen haben Sie eine besondere Informationspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern zu erfüllen.

Für entsandte Mitarbeiter:

Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland erstreckt sich grundsätzlich nur auf Personen, die im Inland beschäftigt sind. Dies ist bei einem Auslandseinsatz im Rahmen einer Entsendung jedoch der Fall, da hierbei das inländische versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt. Die Zeit, die Ihre Arbeitnehmer im Ausland verbringen ist begrenzt; in diesem Fall spricht man vom Prinzip der „Ausstrahlung“, d. h. der Unfallversicherungsschutz bleibt in diesem Fall bestehen. Sie sollten jedoch unbedingt Kontakt zu der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft (Träger der Unfallversicherung) aufnehmen, wenn Sie beabsichtigen, Mitarbeiter ins Ausland zu entsenden.

Als selbstständiger Einzelunternehmer:

Hier besteht die Möglichkeit, dass Sie sich freiwillig versichern. Um mehr über Konditionen und Beitragshöhe zu erfahren, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft.

Mehr dazu erfahren Sie auf dem Portal der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung im Ausland:

→ <http://www.dguv.de/inhalt/internationales/dvua/index.jsp>

Fürstentum Liechtenstein

Auch im Fürstentum Liechtenstein ist die Unfallversicherung Bestandteil der obligatorischen Sozialversicherung.

Für entsandte Mitarbeiter:

Der Unfallversicherungsschutz bleibt bei einer Entsendung nach Österreich weiterhin erhalten. Die Beiträge haben Sie als Unternehmer zu entrichten. Sie sind nicht verpflichtet, die Auslandseinsätze der Unfallversicherung zu melden. Trotzdem ist es sinnvoll, im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Amt für Gesundheit

Aeulestrasse 51

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)2367560

Fax: 00423-(0)2367564

E-Mail: info@ag.llv.li

<http://www.ag.llv.li>



Schweiz

Die Unfallversicherung in der Schweiz ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und wird ausschließlich durch den Arbeitgeber finanziert.

Für entsandte Mitarbeiter:

Hier gilt ebenso wie in Deutschland das Prinzip der „Ausstrahlung“, d. h. dass bei bestehendem versicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis in der Schweiz im Falle der Entsendung nach Österreich die Unfallversicherung erhalten bleibt.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich freiwillig versichern lassen. Dies können Sie bei der SUVA, Ihrer Krankenkasse oder über eine private Versicherungsgesellschaft tun.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie hier:

SUVA

Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft

Fluhmattstrasse 1

Postfach

6002 Luzern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)414195111

Fax: 0041-(0)414195828

E-Mail: Direkt über Kontaktmaske auf der Homepage, hier finden Sie auch die Adressen sämtlicher Suva-Agenturen in der Schweiz

Servicenummer: 0041-(0)848820820

<http://www.suva.ch>

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Bereich Kranken- und Unfallversicherung

C.F. Meyer-Strasse 14

Postfach 4288

8022 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)12082828

Fax: 0041-(0)12082800

E-Mail info@svv.ch

[http://www.svv.ch/](http://www.svv.ch)



5. LOHNSTEUER

Für entsandte Mitarbeiter:

In Österreich gibt es die so genannte 183-Tage-Regelung. Wenn ein Arbeitnehmer länger als 183 Tage in Österreich arbeitet, wird er dort lohnsteuerpflichtig.

Als Unternehmer aus der Schweiz oder aus Liechtenstein sind Sie, wenn Sie in Österreich steuerpflichtig werden, verpflichtet, den Finanzbehörden gegenüber einen Vertretungsbvollmächtigten zu bestellen.

Als deutscher Unternehmer brauchen Sie dies nicht zu veranlassen.



ACHTUNG Grenzgänger bleiben stets in Deutschland, der Schweiz oder Liechtenstein lohnsteuerpflichtig. Grenzgänger ist, wer in einem Gebiet bis zu 30 km von der österreichischen Grenze entfernt wohnt und jeden Tag nach der Arbeit zurückkehrt.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Es kann sein, dass bei einer längeren Tätigkeit in Österreich der Ort der Arbeitsausübung, auch wenn er nicht mit Ihrem – im Ausland liegenden – Firmensitz, identisch ist, vom Finanzamt als Betriebsstätte definiert wird. In diesem Fall unterstehen Sie automatisch der Lohnsteuerpflicht.

Mehr Informationen hierzu finden Sie unter:

→ <http://www.bmf.gv.at>

Das für Sie zuständige Finanzamt können Sie mit Hilfe des folgenden Links finden:

→ http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp

V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT ÖSTERREICH

Österreich trat 1995 der Europäischen Union (EU) bei und ging somit eine Zollunion mit den übrigen Europäischen Mitgliedsstaaten ein. Im Warenverkehr zwischen den EU-Staaten werden keine Zölle erhoben. Allerdings sind die Verbrauchssteuern bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren, wie Alkohol, Tabak, Bier, Kaffee und Mineralöl in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich hoch und daher im jeweiligen Mitgliedsstaat zu entrichten.

Der Warenverkehr der EU mit Drittländern (Extrahandel) ist vom Warenverkehr der EU-Mitgliedsstaaten untereinander (Intrahandel) streng zu unterscheiden.

Als Unternehmer aus einem EU-Staat werden Sie von den außenwirtschaftlichen Vorteilen des EG-Binnenmarktes profitieren, die für tief greifende Erleichterungen innerhalb des Handels zwischen den mittlerweile 25 EU-Mitgliedsstaaten sorgen. Unternehmen aus einem Drittland wird ebenfalls der Handel mit EU-Ländern durch Freihandelsabkommen mit den jeweiligen Ländern der Europäischen Union erleichtert. Ein deutsches Auto kann z. B. nach Österreich versendet werden, ohne dass dabei Zoll entrichtet werden muss und ohne dass irgendeine Zollkontrolle erfolgt. Jedoch wird ein Schweizer Autoimporteur auf Grund bilateraler Abkommen zwischen der EU und der Schweiz ebenfalls bevorzugt behandelt. So kann es sein, dass er überhaupt keinen Zoll zahlen muss, oder nur ein ermäßigter Zollsatz berechnet wird.

Allgemeine Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgender Seite:

→ http://europa.eu/pol/cust/index_de.htm

Allgemeine Informationen zum Thema „Dienstleistungserbringung und Auftragserfüllung in Österreich für ausländische Unternehmen“ finden Sie hier:

→ <http://www.handwerk-international.de/Handwerk-International.aspx>

→ <http://www.handwerkskammer.de>

→ <http://www.hwk-schwaben.de/71,0,705.html>

1. WEGWEISER

Der Wegweiser dient Ihnen als Orientierungshilfe, damit Sie sich in der Fülle der unzähligen Vorschriften und Formalitäten zurechtfinden. Zu Beginn können Sie ganz bequem einige grundlegende Fragen, die nachstehend aufgelistet sind, beantworten anhand derer Sie nach dem Ausschlussverfahren direkt zu dem für Sie relevanten Kapitel geführt werden:

Handelt es sich bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit um eine reine Dienstleistung?

Beispiele:

a) Sie haben einen Malerbetrieb in Liechtenstein und möchten einen Auftrag in Österreich ausführen. Sie streichen die Fassade eines Hotels. Die dafür benötigte Farbe kaufen Sie jedoch direkt in Österreich. Sie führen lediglich das dafür notwendige Malerwerkzeug mit.

b) Als Elektrotechniker aus Lindau (D) haben Sie den Auftrag, für die Instandsetzung der Elektronik in einer Badeanstalt in Bregenz (A) zu sorgen. Sie führen ausschließlich das notwendige Werkzeug ein.

c) Als Mediendesigner aus Konstanz (D) haben Sie den Auftrag, einen Messestand in Innsbruck (A) für eine österreichische Firma zu gestalten. Außer den dazu notwendigen Messegegenständen benötigen Sie kein weiteres Material.

Dann ist für Sie das Kapitel VI „Dienstleistungserbringung in Österreich“ auf S. 124, relevant.



Besteht Ihr unternehmerisches Handeln darin, dass Sie lediglich Waren oder verarbeitete Produkte nach Österreich exportieren?

Beispiele:

- a) Als Verlag, ansässig in Liechtenstein, möchten Sie die von Ihnen verlegten Bücher an einen Buchhändler in Österreich liefern.*
- b) Sie haben ein Kleinunternehmen in Zürich (CH) und produzieren Weihnachtsschmuck. Zur Herstellung benötigen Sie viele unterschiedliche Materialien, die Sie u. a. aus Asien importiert haben. Nun möchten Sie Ihren fertig gestellten Schmuck in Österreich an einen Zwischenhändler veräußern.*
- c) Sie sind ein mittelständisches Unternehmen aus Deutschland und vertreiben Aktenvernichter, u. a. auch nach Österreich. Ihr unternehmerisches Handeln besteht lediglich im Transport der Waren.*

In diesem Fall wird Sie das Kapitel VII „Warentransport“ auf S. 130 interessieren.



Ist Ihre unternehmerische Tätigkeit in Österreich eine Kombination aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Mitnahme von Waren/Produkten?

Beispiele:

- a) Sie bauen als Schreiner eine Küche, die Sie in Ihrem Betrieb in Konstanz (D) gefertigt haben, bei einem Unternehmen in Österreich ein.*
- b) Als Landschaftsgärtner aus Rorschach (CH) bekommen Sie einen Auftrag in Bregenz (A). Sie exportieren selbstgezüchtete Setzlinge, um eine Grünanlage im Rahmen Ihres Auftrags zu gestalten.*
- c) Sie sind Softwareingenieur und haben Ihren Betriebssitz in Vaduz (FL). Bei einer Firma in Vorarlberg (A) installieren Sie ein Computernetzwerk. Zur Erfüllung dieses Auftrags transportieren Sie Hardwarekomponenten von Liechtenstein nach Österreich.*

Informieren Sie sich bitte in Kapitel VIII „Kombination von Dienstleistungen und Warentransport“ auf S. 139.

2. EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren gilt es, eventuelle Bewilligungspflichten sowie sonstige Verbote und Beschränkungen zu beachten.

Z. B. sind für die Einfuhr von Textil- und Stahlwaren, Schuhen, Rohdiamanten usw., abhängig von der Art der Ware sowie des Ursprungslandes, Einfuhrgenehmigungen bzw. Überwachungsdokumente erforderlich. Es gibt Waren, die Sie entweder nur in begrenzter Menge oder gar nicht nach Österreich einführen dürfen. Dazu zählen ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel, Arzneimittel, Fleischwaren, Tiere, Zündmittel, Waffen usw. Möchten Sie mit diesen Warengruppen Handel im Ausland betreiben, sollten Sie sich im Vorfeld über etwaige Einschränkungen hinsichtlich des Exports informieren. Ob die Einfuhr einer Ware frei ist, einer Genehmigung bedarf oder ob weitere Einschränkungen vorliegen, können Sie entweder selbständig über eine Datenbank recherchieren, die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wird oder bei der „Zentralen Auskunftsstelle Zoll für allgemeine Auskünfte“ erfragen.

Die Datenbank auf dem Europa-Server informiert über den Integrierten Zolltarif (TARIC – Integrated Community Tariff (Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften)), über Kontingente und Plafonds (QUOTA –Tariff quotas and ceilings) und beinhaltet ein Verzeichnis über chemische Substanzen (ECICS – European Customs Inventory of Chemical Substance).

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm

Zollamt Klagenfurt Villach

Ackerweg 19
9500 Villach
Österreich
Tel.: 0043-(0)151433564053
Fax: 0043-(0)1514335964053
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at
http://www.bmf.gv.at/Zoll/Zollausknfte/_start.htm



Informationen zum Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Arzneimitteln, Lebensmitteln, Tieren usw. erteilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und der AMA (Agrarmarkt Austria).

Dort können die erforderlichen Einfuhrlizenzen beantragt werden können:

Agrarmarkt Austria

Dresdnerstrasse 70
1200 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1331510
Fax: 0043-(0)133151199
E-Mail: office@ama.gv.at
<http://www.ama.at/>



3. ANGEBOTSGESTALTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Wie beim Inlandsgeschäft ist es empfehlenswert, dass Sie mit dem ausländischen Geschäftspartner die wesentlichen Merkmale des Geschäfts – wie Ware, Preis, Lieferfristen, Gewährleistung und Verzugsfolgen – schriftlich festhalten.

Damit Sie notfalls auch im Ausland zu Ihrem Recht kommen, ist die Vereinbarung einer gültigen Schiedsklausel ratsam:

→ <http://www.wko.at/arbitration> > Deutschland > empfohlene Klausel/aktuell 2006

Angebotserstellung

Darauf sollten Sie bei der Angebotserstellung unbedingt achten:

1. Geben Sie das Angebot nur schriftlich ab und verwenden Sie Ihren offiziellen Firmenbriefbogen mit allen relevanten Daten, wie Branchenzugehörigkeit, vollständiger Adresse, Telekomdaten, Bankverbindung und Umsatzsteueridentifikationsnummer (nicht für FL und CH).
2. Es muss unbedingt die Empfängeradresse mit Bezugsperson und dem unmissverständlichen Datum angegeben sein.
3. Legen Sie fest, ob Ihr Angebot fix oder unverbindlich sein soll.
4. Achten Sie auf eine sachliche Warenbeschreibung, vergessen Sie nicht, die Zolltarif-Nr., die Aufmachung und eventuell das Markenzeichen anzugeben.
5. Heben Sie die Besonderheiten Ihres Angebots heraus, wie Qualitätsmerkmale und Einsatzmöglichkeiten.
6. Sollten Sie eine spezielle Umverpackung benötigen, führen Sie dies auf.
7. Geben Sie den Verkaufspreis in Verbindung mit Lieferklausel an: Währung, Verkaufseinheit, INCOTERMS (siehe unten) an.
8. Machen Sie Angaben zur Lieferzeit: Werkzeuge ab Auftragsbestätigung.

Vertragsabschluss

1. Legen Sie genaue Qualitätskriterien, Material und Menge fest.
2. Vereinbaren Sie einen exakten Preis.
3. Dokumentieren Sie, wie der Preis zustande gekommen ist.
4. Regeln Sie die Zahlungsweise.
5. Spezifizieren Sie, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum übertragen werden soll.
6. Legen Sie den Liefertermin fest.
7. Regeln Sie Bedingungen des Transports.
8. Regeln Sie Gewährleistungsfragen: Wann sind Mängel zu rügen und wie zu beseitigen? Legen Sie Gewährleistungsfristen fest.
9. Welches nationale Recht soll dem Vertrag zugrunde liegen?
10. Möchten Sie, dass internationales Kaufrecht nach dem Wiener Abkommen angewendet wird oder wollen Sie dies explizit ausschließen?
11. Welches Gericht ist im Streitfall anzurufen?
12. Lassen Sie sich bei Unsicherheiten von den Experten der Handelskammern oder einem Juristen beraten.

INCOTERMS

Wenn Sie als Geschäftspartner die INCOTERMS 2010 in ihrem Kaufvertrag festschreiben, erzielen Sie ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die INCOTERMS regeln in 13 Handelsklauseln die Pflichten des Exporteurs und Importeurs, wobei die Inhalte nur dann unter den Vertragspartnern bindend sind, wenn durch Verwendung einer Klausel ausdrücklich auf die INCOTERMS Bezug genommen wird.

ACHTUNG Seit 2010 gibt es eine aktualisierte Version der INCOTERMS die „INCOTERMS 2010“ Diese können Sie unter folgendem Link einsehen → <http://www.logistikrecht.info/incoterms-2010/incoterms-2010/>



ACHTUNG Die INCOTERMS regeln keine typischen Fragen des Kaufvertragsrechts. Beispielsweise werden Aspekte wie Eigentumsübergang, Mängelrüge etc. weiterhin dem internationalen Privatrecht eines jeden Staates überlassen.



Aufgabe der INCOTERMS ist es, je nach Klausel eine klare Aufteilung zwischen Exporteur und Importeur zu erreichen:

- Transportkosten (Kostenübergang)
- Transportrisiko (Gefahrenübergang)
- Sorgfaltspflicht (Dokumentenbeschaffung, Benachrichtigungspflichten etc.)

Hier können Sie die Liste der INCOTERMS beziehen:

Deutschland

*ICC Deutschland –
Vertriebsdienst Internationale Handelskammer
Mittelstr. 12-14
50672 Köln
Deutschland
Tel.: 0049-(0)2212575571
Fax: 0049-(0)2212575593
E-Mail: icc@icc-deutschland.de
<http://www.icc-deutschland.de/>*

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

*Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
8022 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442174050
Fax: 0041-(0)442174051
E-Mail: direktion@zurichcci.ch
<http://www.zurichcci.ch/index.php>*



Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf der folgenden Seite:

→ http://www.ubs.com/1/g/ubs_ch/bb_ch/finance/trade_exportfinance/incoterms.html

Einen Leitfaden zum Thema Angebotserstellung finden Sie unter folgender Internetseite:

→ http://www.bescha.bund.de/cln_o48/nn_663942/DE/Beschaffung/InfoUnternehmen/Angebotsleitfaden/node.html?__nnn=true

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bescha.bund.de> > *Beschaffung* > *Infos für Unternehmen* > *Angebotsleitfaden*

Weitere Informationen zu den Themen Angebotserstellung und Vertragsabschluss erhalten Sie in Deutschland bei der Industrie- und Handelskammer, in Österreich bei der Wirtschaftskammer und in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein bei der Handelskammer in Ihrer Umgebung.

4. UMSATZSTEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (UST-IDNR.)

Als deutscher Unternehmer liefern Sie Waren oder erbringen Dienstleistungen an einen Unternehmer in Österreich. In diesem Fall ist es notwendig, dass Sie über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-IdNr.) verfügen, die Sie beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich beantragen können.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat eine Überwachungsfunktion, die dem Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedsstaaten dient und die Versteuerung der innergemeinschaftlichen Erwerbe sicherstellen soll.

Voraussetzungen für steuerfreie Warenlieferungen

Die USt-IdNr. dient unter anderem der besonderen Identifikation gegenüber anderen Unternehmen im geschäftlichen Verkehr. Mit einer gültigen USt-IdNr. sind Sie als deutsches Unternehmen berechtigt, unter folgenden Voraussetzungen Ihre Waren steuerfrei nach Österreich zu liefern:

1. Sie oder der Abnehmer müssen die Ware nach Österreich befördern oder versenden.
2. Der Abnehmer ist ein Unternehmer. Die Ware wird für sein Unternehmen erworben.
3. Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer der Umsatzbesteuerung.

Rechnung

Als Lieferant müssen Sie eine Rechnung über die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausstellen. In der Rechnung ist sowohl die eigene Ust-IdNr. als auch jene des Abnehmers einzutragen. Außerdem ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen.

Das Ust-IdNr.-Bestätigungsverfahren

Die USt-IdNr. kann über die steuerfreie Lieferung hinaus eine weitere Funktion erfüllen: Damit Sie sich von der Gültigkeit der USt-IdNr. Ihres Geschäftspartners aus Deutschland überzeugen können, haben Sie die Möglichkeit, die USt-IdNr. überprüfen zu lassen. Somit erlangen Sie eine zusätzliche Sicherheit im innergemeinschaftlichen Handel.

Das Bundeszentralamt für Steuern bietet den Service an, Ihnen die Gültigkeit der Steuer Nummer zu bestätigen. Darüber hinaus erhalten Sie im Rahmen einer qualifizierten Bestätigung Auskunft darüber, ob eine ausländische USt-IdNr. zum Zeitpunkt der Anfrage in dem Mitgliedsstaat, der sie erteilt hat, gültig ist und ob die von Ihnen mitgeteilten Angaben zu Firmenname (einschließlich der im Handelsregister vermerkten Rechtsform), Firmenort, Postleitzahl und Straße mit den in der Unternehmerdatei des jeweiligen EU-Mitgliedstaates registrierten Daten übereinstimmen.



TIPP Einfache Bestätigungen deutscher und ausländischer USt-IdNr. sind über das Internet bei der EU-Kommission möglich:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do



ACHTUNG Die USt-IdNr. gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Erwirbt ein Privatmann Waren in einem anderen Mitgliedstaat, etwa im Rahmen einer Auslandsreise, so benötigt er keine USt-IdNr. Er darf sie auch nicht vorweisen, wenn er zwar als Unternehmer über eine Ust.-Id.Nr. verfügt, aber die Waren privat erwirbt. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet („Ursprungslandprinzip“).

Weitere Informationen zu Umsatzsteuer, USt-IdNr., Zusammenfassender Meldung und Umsatzsteuervergütung, zu Abzugsteuerentlastung sowie der Kapitalertragsteuerentlastung finden Sie auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern:

→ <http://www.bzst.de>

Antrag für die USt-IdNr.

Der formlose Antrag für Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer muss folgende Informationen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Steuernummer, unter welcher der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird
3. Das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt

Schicken Sie den Antrag bitte per Post an:

Bundeszentralamt für Steuern
Außenstelle Saarlouis

Ahornweg 1-3
 66740 Saarlouis
 Deutschland
 Tel.: 0049-(0)2284061222
 Fax: 0049-(0)2284063801
 E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de
<http://www.bzst.bund.de>

**Musterschreiben zur Beantragung einer USt-IdNr.**

ABC Computer GmbH
 Musterstraße 1, 80000 Musterstadt

Bundeszentralamt für Steuern
 – Außenstelle Saarlouis –
 66738 Saarlouis

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir beantragen die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für unser Unternehmen.
 Unsere inländische Steuernummer, unter der wir umsatzsteuerlich geführt werden, lautet xxx.xxx.xxx.

Für uns ist das Finanzamt xxxxxxxxxxxxxxxx
 Postfach xxxxxx
 xxxxx Ort
 zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen haben ebenfalls die Möglichkeit, in Österreich eine USt-IdNr. zu beantragen. Die USt-IdNr. erleichtert den Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die Verwendung der USt-IdNr. löst allerdings steuerliche Verpflichtungen aus. Bei speziellen Fragen zur Handhabung der USt-IdNr. wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Graz-Stadt.



Finanzamt Graz-Stadt

Conrad von Hötzendorf-Str. 14-18
8010 Graz
Österreich
Tel.: 0043-(0)316881
Fax: 0043-(0)817608
<http://dienststellen.bmf.gv.at>

Zusammenfassende Meldung (ZM) über innergemeinschaftliche Warenlieferungen
Tätigen Sie als deutsches Unternehmen Lieferungen nach Österreich, so ist vierteljährlich eine „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) über alle Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten an das Bundeszentralamt für Steuern abzugeben.



**Bundeszentralamt für Steuern
Aussenstelle Saarlouis**

Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Deutschland
Tel.: 0049-(0)2284060
Fax: 0049-(0)2284063801
E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de
<http://www.bzst.bund.de>

Die „Zusammenfassende Meldung“ ist – wie die Umsatzsteuer-Voranmeldung – bis zum 10. Kalendertag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats fällig und enthält folgende Angaben:

1. die USt-IdNr. des Unternehmens, das die innergemeinschaftlichen Lieferungen ausführt
2. die USt-IdNr. des erwerbenden oder Auftrag gebenden Unternehmens
3. die Summen der Bemessungsgrundlagen der innergemeinschaftlichen Lieferungen an die einzelnen erwerbenden Unternehmen

Das entsprechende Formular steht Ihnen auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern als pdf-Download zur Verfügung. Weitere Informationen zur ZM finden Sie hier:

→ http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Kontrollverfahren_ZM_eCommerce/Zusammenfassende_Meldungen/Zusammenfassende_Meldungen_node.html

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bzst.de> > Startseite > Steuern International > USt-Kontrollverf. (ZM, MELK, eCommerce) > Zusammenfassende Meldung

5. ZOLL

Ist es für mich angebracht, die Zollformalitäten mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erledigen?

Deutschland

Ob Sie sich für die Teilnahme an den elektronischen Verfahren entscheiden, hängt in erster Linie von der Regelmäßigkeit und Häufigkeit Ihrer Exporte nach Österreich ab. Es fällt schwer, hier konkrete Empfehlungen zu geben. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es das elektronische Ausfuhrsystem ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem). Es ersetzt schriftliche Dokumente durch elektronische Nachrichten. Ausführliche Informationen zum ATLAS-Verfahren bekommen Sie auf folgenden Internetseiten:

→ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/atlas_node.html

Fürstentum Liechtenstein

Hier können Sie das schweizerische elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“ in Anspruch nehmen. Im Moment wird e-dec Export für die Ausfuhrveranlagung von Waren realisiert. Diese Anwendung wird Anfang 2009 schrittweise eingeführt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

→ <http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/02278/index.html?lang=de#>

Informieren Sie sich über den aktuellen Stand von „e-dec“ bei der Eidgenössischen Zollverwaltung. Es ist ratsam, telefonischen Kontakt aufzunehmen:

Tel.: 0041-(0)313249512

E-Mail: e-dec.helpdesk@ezv.admin.ch

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/00494/index.html?lang=de>



Österreich

Mit dem Projekt „e-Zoll“ wurde ein vereinfachtes papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel geschaffen. Die Teilnahme an „e-Zoll“ ist unter gewissen Voraussetzungen verpflichtend; ab 1. Januar 2009 wird generell keine schriftliche Anmeldung mehr möglich sein. „e-Zoll“ bietet den Exporteuren und Importeuren eine Reihe von Vorteilen, wie z. B. die folgenden:

- Die Ware kann an einem zugelassenen Warenort gelagert werden.
- Die Anmeldung wird elektronisch abgegeben.
- Die Zollbehörde entscheidet nach einer Risikoanalyse, ob sie die Sendung beschauen möchte oder nicht.

Aufgrund der Anwendung von „e-Zoll“ können Sie als Unternehmer im Normalfall früher über die Ware verfügen. Mit dieser Modernisierung könnte sowohl für die Zollbehörden als auch für die anderen Wirtschaftsbeteiligten eine Vereinfachung der Rechts- und der Verwaltungsverfahren herbeigeführt werden.

Informieren Sie sich rechtzeitig über den aktuellen Stand von „e-Zoll“ in Österreich auf folgender Seite:

→ http://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/_start.htm

Ausführlichere Informationen zu „e-Zoll“, beispielsweise zum Zeitplan, zu Grundsätzlichem, zur praktischen Abwicklung etc., erhalten Sie unter:

→ <http://www.wkw.at>

Den „e-zoll“-Antrag können Sie auf folgender Internetseite abrufen:

→ http://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/e-zoll_Antrag.doc

Stammdatenblätter inklusive Erläuterungen finden Sie hier:

→ https://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm

Schweiz

In der Schweiz gibt es das elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“.

Informationen dazu erhalten Sie auf folgender Seite:

→ <http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/02278/02561/index.html?lang=de>

Welche Abgaben muss ich an der Grenze entrichten?

Allgemein

Einfuhrabgaben werden vor allem bei einem Warentransport aus Nicht-EU-Ländern erhoben, wie z. B. aus der Schweiz oder aus Liechtenstein.

Zu den Abgaben zählen::

1. Zölle
2. Einfuhrumsatzsteuer
3. Verbrauchssteuer
4. Zusatzzölle und Agrarteilbeträge
5. Antidumpingzölle

Deutschland

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr werden grundsätzlich keine Zölle erhoben. Ausnahmen sind verbrauchssteuerpflichtige Waren, wie Mineralöle, Alkohol, alkoholische Getränke und Tabakwaren.

Informationen zu Abgaben für verbrauchssteuerpflichtige Waren finden Sie auf der Homepage der österreichischen Wirtschaftskammern.

Folgen Sie diesem

→ <http://www.wko.at> > *Aussenwirtschaft* > *Import-Export Informationn: Innergemeinschaftlicher Warenverkehr*

Eine Liste der Verbrauchsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten der EU kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/alcoholic_beverages/rates/index_de.htm

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm > Steuern > Verbrauchsteuern auf Alkohol, Tabak & Energie > Alkoholische Getränke > Steuersätze

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Waren, die ihren Ursprung in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, werden bevorzugt behandelt; mit diesen Ländern hat die EU die Anwendung von Präferenzzöllen vereinbart. So kann es sein, dass Sie als Unternehmer aus der Schweiz oder aus Liechtenstein für die Lieferung nach Österreich keinen Zoll an der österreichischen Grenze zu entrichten haben oder dass Sie lediglich einen ermäßigten Zollsatz bezahlen müssen. Welche Waren davon betroffen und wie die Zollsätze geregelt sind, erfahren Sie im integrierten Zolltarif der Gemeinschaft –TARIC (Tarif intégré des Communautés européennes), in dem die Waren mittels zehnstelliger Codenummern verschlüsselt sind.

Der gemeinsame Zolltarif der EU kann kostenfrei im Internet eingesehen werden:

→ http://europa.eu/legislation_summaries/customs/11003_de.htm

Neben eventuell anfallendem Zoll wird bei der Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern auch die Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Der Normalsatz in Österreich beträgt 20 % und wird durch die Zollbehörden erhoben. Hier erfahren Sie mehr zur Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer.

Informationen zu den Verbrauchsteuern, den Zusatz- und Antidumpingzöllen können Sie bei der österreichischen Zollbehörde einholen:

→ https://www.bmf.gv.at/zoll/_start.htm

Muss ich für Dienstleistungen, die ich in Österreich erbringe, Zoll bezahlen?

Dienstleistungen, die in Österreich erbracht werden, sind grundsätzlich zollfrei. Wenn im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung Waren dauerhaft oder vorübergehend eingeführt werden, sind gegebenenfalls Zollvorschriften zu beachten. Informieren Sie sich ab S. 127 über die Zollbestimmungen bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren.

Abfertigungszeiten der Zollämter

Die Abfertigungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Zolldienststellen. Auf der Internetseite des Portals der Europäischen Union finden Sie in der Liste der Versandzollstellen spezifische Angaben der jeweiligen Zollämter in ganz Österreich:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm

Außerdem haben Sie die Möglichkeit auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen, im Themenbereich Zoll (wählen Sie die Rubrik „Ihr Zollamt“) die Öffnungszeiten abzurufen:

→ https://www.bmf.gv.at/zoll/_start.htm

VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN ÖSTERREICH

1. UMSATZSTEUER

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelung über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterliegen, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Diese an sich einfache Grundregel ist allerdings durch eine Vielzahl der nachstehend angegebenen Ausnahmeregelungen beansprucht. Daher sollten Sie, bevor Sie den angeführten Grundsatz anwenden, stets prüfen, ob eine der zahlreichen Ausnahmen auf Ihre Art von Dienstleistung zutrifft. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Experten der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist es wichtig im Voraus zu klären, was Sie steuer- und abgaberechtlich zu beachten haben. Um die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Leistungen zu klären, sollten Sie Folgendes berücksichtigen:

1. In welchem Land wird die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst?
2. Wie hat die jeweilige Rechnungsausstellung infolgedessen auszusehen?

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Katalogleistungen?

Zu den Katalogleistungen gehören u. a.:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Leistungen als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Ingenieur
- Datenverarbeitung
- Telekommunikationsdienste
- auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände
- rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung
- Organisation und Durchführung von Kongressen und Seminaren

BEISPIEL

Ein deutscher Ingenieur hat einen Auftrag für eine österreichische Firma mit Sitz in Feldkirch. Er repariert eine Maschinenanlage.

Antwort: Es handelt sich um eine Katalogleistung. Da der österreichische Unternehmer Leistungsempfänger ist und die Leistung in Österreich erbracht wird, ist sie somit auch in Österreich steuerbar. Da der Ingenieur weder Sitz noch Betriebsstätte in Österreich hat, kann er die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen. Es kommt zu einem Übergang der Steuerschuld auf den österreichischen Leistungsempfänger. Der Ingenieur sollte auf der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen. Die Firma in Feldkirch hat die Umsatzsteuer mit österreichischem (§11 Abs 1a UstG) Steuersatz an die Finanzbehörden in Österreich abzuführen.

Übergang der Steuerschuld

Handelt es sich bei Ihrem Auftrag für ein österreichisches Unternehmen um eine Katalogleistung, so wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet (Übergang der Steuerschuld, reverse-charge-System), wenn

1. der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat.
2. der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Folgendes sollten Sie bei der Erstellung der Rechnung im Falle des „Übergangs der Steuerschuld“ beachten:

1. Sie stellen die Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus.
2. Geben Sie folgenden Hinweis auf der Rechnung an: „Steuerschuld verlagert“ (es ist nicht notwendig, die Rechnung mit diesem Hinweis zu versehen, wird jedoch auf Grund des reibungsloseren Ablaufs mit den Finanzbehörden empfohlen).
3. Gilt nur für deutsche Unternehmen: Geben Sie die USt.-IdNr. an.

Weitere Informationen zu Katalogleistungen erhalten Sie im Portal der Wirtschaftskammer Österreich unter dem Thema Steuern:

→ <http://portal.wko.at>

Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Deutschland

Die umsatzsteuerliche Behandlung im Fall einer Katalogleistung richtet sich nach der reverse-charge-Regelung. D. h. der Rechnungsempfänger berechnet auf der Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes die Steuer selbst, deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer ab. Somit müssen Sie als deutscher Unternehmer nicht die österreichische Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und sind nicht verpflichtet, eine umsatzsteuerliche Registrierung auszuführen.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Auch hier besteht die Möglichkeit des Übergangs der Steuerschuld, d. h. Sie müssen als Unternehmer aus Liechtenstein nicht die österreichische Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und sind nicht verpflichtet, eine umsatzsteuerliche Registrierung durchzuführen. Ausführliche Informationen zu umsatzsteuerlichen Aspekten erhalten Sie auf dem Portal der Österreichischen Wirtschaftskammer, unter „Steuern und Abgaben“ Rubrik „Umsatzsteuer“:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Erkundigen Sie sich im Voraus bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Hier erhalten Sie jegliche Informationen in steuerlichen Angelegenheiten:

→ <http://www.estv.admin.ch>

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Grundstücksleistungen?

Dies sind Leistungen, die sich auf ein Grundstück beziehen und sie werden dort umsatzsteuerlich erfasst, wo das Grundstück liegt.

Zu den Grundstücksleistungen zählen z. B.:

- Vermietungsleistungen
- die Begutachtung von Grundstücken
- das Erstellen von Bauplänen
- Maklertätigkeiten
- Bau- und Montageleistungen, die auf einem im Ausland gelegenen Grundstück ausgeführt werden

Die genaue Abgrenzung muss im Einzelfall sorgfältig vorgenommen werden. Im Zweifelsfall ist es auf jeden Fall angebracht sich fachkundigen Rat zu holen. Wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammern oder an einen Steuerfachmann.

Was muss ich tun, wenn ich in Österreich steuerpflichtig werde?

In Österreich benötigt man, wenn man sich als ausländisches Unternehmen registrieren lässt oder die Vergütung von Vorsteuern erstattet bekommen möchte, vor Ort einen Zustellungsbevollmächtigten, da nach unserem Kenntnisstand die Finanzbehörde keine Post ins Ausland übersendet. Auch hierzu ist eine Absicherung vor Ort, gegebenenfalls beim zuständigen Finanzamt in Graz zu empfehlen.

Zur Registrierung müssen Sie sich aus dem Internet die nötigen Formulare herunterladen, ausfüllen und dort einreichen.

Unter folgender Adresse finden Sie die notwendigen Formulare:

→ https://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm



Finanzamt Graz-Stadt (FA68)
Referat für ausländische Unternehmer
Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Österreich
Tel.: 0043-(0)31688153000
Fax: 0043-(0)316817608
<http://dienststellen.bmf.gv.at>

Steuerliche Meldepflicht für Bauunternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Ist der österreichische Auftraggeber eine Firma oder eine öffentliche Einrichtung, die z. B. als Generalunternehmer selbst Bauleistungen erbringt, so hat dieser die Umsatzsteuer abzuführen. Erbringt der österreichische Auftraggeber selbst keine Bauleistungen, bleibt der schweizerische Auftragnehmer in der Regel Umsatzsteuerschuldner und muss eine Umsatzsteuererklärung in Österreich abgeben. Dafür muss er sich vorab beim Finanzamt Graz-Stadt mehrwertsteuerlich registrieren lassen. Diese Pflicht besteht ebenfalls im Fall von privaten Auftraggebern.

ACHTUNG Für Bauaufträge, die weniger als sechs Monaten andauern, ist für das gesamte Gebiet Österreichs das Finanzamt Stadt-Graz zuständig. Wenn der Bauauftrag länger als sechs Monate dauert, ist das Finanzamt im entsprechenden Bundesland zuständig.



2. CARNET ATA

Vorübergehende Verwendung von Berufsausrüstung oder anderen Gütern und Gegenständen in Österreich

Deutschland

Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Waren von Deutschland nach Österreich ist keine Zollabfertigung notwendig. Falls Sie zur Verbringung von Waren nach Österreich ein Drittland durchqueren müssen und für den Transit das Zolldokument Carnet ATA (frz.: admission temporaire, heißt frei übersetzt vorübergehende Einfuhr) benötigen, können Sie dieses bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung beziehen (Adressen nachstehend).

Industrie und Handelskammer Lindau-Bodensee

Uferweg 9
88131 Lindau (Bodensee)
Deutschland
Tel.: 0049-(0)838293830
Fax: 0049-(0)8382938373
E-Mail: ihg-lin@schwaben.ihk.de
<http://www.lindau.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Hochrhein Bodensee

Schützenstraße 8
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)075312860
Fax: 0049-(0)75312860165
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
<http://www.konstanz.ihk.de>



Industrie und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Lindenstraße 2
88250 Weingarten
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7514090
Fax: 0049-(0)751409159
E-Mail: info@weingarten.ihk.de
<http://www.weingarten.ihk.de>

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Das Carnet ATA ist frei übersetzt ein Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren. Mit diesem internationalen Zollpapier wird im Regelfall die vorübergehende Verbringung folgender Waren ins Ausland erleichtert:

- **Berufsausrüstung:** Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messungen, Prüfung oder Überwachung sowie für Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.
- **Messe- und Ausstellungsgüter:** Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen. Standardausrüstungen, Werbematerial, zur Vorführung benötigte Maschinen, Geräte, wie z. B. Tonbandaufnahmegeräte.
- **Warenmuster:** Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist.

BEISPIEL

Ihre Firma nimmt an einer Messe in Österreich teil. Die Ausstellungsgüter werden vom Fürstentum Liechtenstein oder von der Schweiz mitgenommen und nach der Messe auch wieder ins Heimatland zurückgebracht.

Antwort: In diesem Fall können Sie ein Carnet ATA beantragen.

BEISPIEL - INFORMATION FÜR HANDWERKER

Sie sind Handwerker und möchten lediglich Ihren Werkzeugkasten mitnehmen.

Antwort: In diesem Fall sollten Sie eine Inventarliste erstellen, die den Bestand der Ausstellungsgüter oder Ihren Werkzeugbestand dokumentiert. Kopieren Sie die Inventarliste mehrfach und legen Sie diese Ihrem zuständigen Zollamt sowie dem Österreichischen Zoll zur Kontrolle vor.

Ein Vorteil des Carnet ATA ist z. B. die zügigere Grenzabfertigung. Das Carnet ATA ist für ein Jahr gültig und kann während dieser Zeit beliebig häufig benutzt werden. Das Zolldokument kann nur für Gebrauchsgüter verwendet werden, nicht für Verbrauchsgüter, wie Prospekte, Give-Aways und Ähnliches, das auf Messen verteilt wird. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass zum Teil auf die üblichen Ausfuhrdokumente, wie Handelsrechnung, Ausfuhranmeldung, Warenverkehrsbescheinigung etc. verzichtet werden kann. Mit dem Carnet ATA wird u. a. auch der Transit durch andere Länder abgedeckt, so dass nicht bei jedem Grenzübertritt zusätzliche Zolllpapiere ausgefüllt oder gar Kauttionen oder Einfuhrabgaben gezahlt werden müssen.



ACHTUNG Von dem Carnet ATA-Verfahren ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr nach Österreich beim jeweiligen Zollamt das Verfahren der vorübergehenden Verwendung beantragt werden.

Das Carnet ATA wird von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Auf folgender Internetseite können Sie zusätzliche Informationen zum Carnet ATA bekommen:

→ <https://app1401.webexpert.ch/?chamber=ZHK&language=DE>



**Liechtensteinische
Industrie- und Handelskammer**

Altenbach 8
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)752375510
Fax: 00423-(0)752375512
E-Mail: Info@lihk.li
<http://www.lihk.li>

Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5
Postfach 3058
8022 Zürich
Schweiz
Beglaubigungsdienst und Carnets ATA
Tel.: 0041-(0)442174040
Fax: 0041-(0)442174041
E-Mail: beglaubigung@zurichcci.ch
<http://www.zurichcci.ch>

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Wird eine Leistung in Österreich erbracht, dann ist dieser Umsatz, falls Sie nicht unter die Kleinunternehmerregelung (siehe Unterpunkt Umsatzsteuer) fallen, in der Regel auch in Österreich zu versteuern. Um Vorsteuern aus einer Rechnung geltend machen zu können, müssen bestimmte formale Kriterien erfüllt sein. Diese Bestimmungen über die Rechnungslegung gelten auch für Anzahlungsrechnungen und Gutschriften.

Ihre Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Namen und Anschrift des Abnehmers der erbrachten Leistung
3. Umfang der erbrachten Dienstleistungen
4. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung
5. Entgelt für die ausgeführte Leistung und anzuwendenden Steuersatz; im Falle einer Steuerbefreiung geben Sie einen Hinweis, wie z. B. „steuerfreie Lieferung“
6. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
7. Ausstellungsdatum
8. fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird; bei ausländischen Unternehmern ist für inländische Umsätze ein eigener Nummernkreis erforderlich
9. gilt nur für deutsche Unternehmen: die USt.-IdNr. des Rechnungsausstellers; die Verpflichtung zur Angabe der USt.-IdNr. besteht nur, soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht; sofern der Rechnungsaussteller über eine österreichische USt.-IdNr. verfügt, ist diese anzugeben

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen erhalten Auskünfte zur Rechnungsstellung über die umfangreiche „Wegleitung 2001“ auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

→ <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/00650/index.html?lang=de>

VII. WARENTRANSPORT

1. AUSFUHR AUS DEUTSCHLAND, DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN ODER DER SCHWEIZ

Deutschland

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen innerhalb der Europäischen Union handelt es sich nicht um Aus- oder Einfuhren, sondern um innergemeinschaftliche Lieferungen. Wie bereits erwähnt, gibt es für den Güterverkehr, seit der Einführung des Binnenmarktes 1993, weder Zollgrenzen noch Zollkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. In diesem Fall sind Sie nicht an die Formalitäten, die für die Ausfuhr benötigt werden, gebunden – es sei denn, Sie handeln mit Waren, die besondere Bewilligungspflichten erfordern. Mehr dazu finden Sie im Kapitel V auf S. 114 oder erkundigen Sie sich beim zuständigen Zollamt.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Ausfuhr von Waren haben Sie folgende Punkte beachten:

- die Anmeldung zur Ausfuhr, siehe S. 132
- die Exportrechnung (Handelsrechnung), siehe diese Seite
- die Warenverkehrsbescheinigung EUR1, siehe S. 136

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz bilden eine Zollunion, sodass die Formalitäten hinsichtlich der Ausfuhr miteinander übereinstimmen.

Umfassende Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei der jeweiligen Zollbehörde:



Amt für Handel und Transport

*Austrasse 15
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366904
Fax: 00423-(0)2366907
E-Mail: info@ah.t.li
<http://www.ah.t.li>*

Oberzolldirektion

*Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313226511
Fax: 0041-(0)313227872
E-Mail: über Kontaktformular auf Internetseite:
<http://www.ezv.admin.ch/kontakt/01912/index.html?lang=de>*

Welche Angaben muss meine Exportrechnung enthalten?

In der Regel muss für jede Exportsendung eine Rechnung ausgestellt werden. Die Exportrechnung fordert den Empfänger auf, einen bestimmten Betrag für gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen zu entrichten.

Als Exporteur stellen Sie die Rechnung aus. Diese sollte folgende Formalien erfüllen, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr üblich sind:

1. Anschrift und Bankverbindung des Absenders
2. Vollständige Anschrift des Empfängers
3. Rechnungsnummer und Auftragsnummer
4. Ort und Datum der Rechnungsausstellung sowie Lieferdatum
5. Transportart und -weg
6. Präzise Warenbezeichnung und Warenmenge

7. Einzel- und Gesamtpreis sowie ggf. separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten
8. Verpackungsdaten, u. a. für die Identifizierung der Ware
9. Lieferkonditionen
10. Zahlungsbedingungen
11. Zolltarifnummer (Warennummer oder Codenummer, z. B. des „Öst. Gebrauchszolltarifs“ sind weitere Bezeichnungen für die Zolltarifnummer)

ACHTUNG *Um Missverständnisse und Streitigkeiten im Schadensfall zu vermeiden, ist es empfehlenswert, schon im Kaufvertrag die Käufer- und Verkäuferpflichten durch Verwendung einer INCOTERMS-Klausel festzulegen. Auf Seite 116 finden Sie Informationen zu diesem Thema.*



Zusätzliche Angaben:

1. Eides- und Schwurklauseln gemäß den Einfuhrvorschriften und Ursprungserklärungen
2. Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Preise, Herstellererklärungen

ACHTUNG *Lieferungen innerhalb der EG sind erwerbssteuerpflichtig. Als Nachweis der Steuerbefreiung bei Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Personen in anderen EG-Mitgliedsstaaten sollte auf allen Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Empfängers und des Lieferanten sowie der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erscheinen.*



Informationen zur Rechnungsausstellung erhalten deutsche Unternehmen bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Informationen zur Rechnungsstellung erhalten liechtensteinische und schweizerische Unternehmen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Eigerstrasse 65
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313227106
Fax: 0041-(0)313227349
E-Mail: sd@estv.admin.ch
<http://www.estv.admin.ch>



Wann benötige ich eine Zollnummer?

Deutschland

Sie benötigen auch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr als deutsches Unternehmen eine Zollnummer für den Export nach Österreich.

Sie können diese Zollnummer bei folgender Stelle kostenlos beantragen:



Koordinierungsstelle Atlas

Hertzstraße 10
76187 Karlsruhe
Postfach 100265
76232 Karlsruhe
Deutschland
Tel.: 0049-(0)72179090
Fax: 0049-(0)7217909110

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen benötigen für die Ausfuhr von Waren ins Ausland keine Zollnummer.

Ausfuhranmeldung

Deutschland

In Bezug auf Ihre unternehmerische Tätigkeit mit Geschäftspartnern aus europäischen Staaten werden beim Warenverkehr keine Zollpapiere durch die Zollverwaltung verlangt, sofern es sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Waren wie z. B. Alkohol oder Tabak, handelt. Ein Merkblatt zum Thema „Warenlieferung in der EU“ finden Sie auf folgender Seite:

→ <http://www.hwk-muenchen.de/webview/view?pnr=303&onr=74>

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei einem Warenwert ab 1.500 SFr. ist, neben der Handelsrechnung, ein Formblatt (11.030 ED-Einzelgarnitur/Ausfuhr) zur Anmeldung der Waren notwendig. Dieses können Sie bei der Eidgenössischen Zollverwaltung gegen Entgelt (-,30 SFr. inkl. MwSt.) beziehen. Liegt der Gesamtwert der Ware unter 1.500 SFr., genügt eine mündliche Anmeldung der Ausfuhr. Es wird Ihnen jedoch empfohlen, sich trotzdem mit einem Formblatt anzumelden, da Sie auf diese Art neben der Handelsrechnung einen zusätzlichen Nachweis Ihrer Ausfuhr in der Hand haben.

Auf folgender Seite können Sie die notwendigen Formulare, die zur Ausfuhr benötigt werden, herunterladen und gleichzeitig kaufen:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/00017/index.html?lang=de>

Was ist unter dem Ausdruck „ermächtigter Ausführer“ zu verstehen?

Deutschland

Ursprungserklärungen auf einem Handelspapier werden beim Warenverkehr mit Präferenzländern (Drittländern) bei Sendungen mit einem Wert von bis zu 6000 € gemacht. So genannte „Ermächtigte Ausführer“ können Ursprungserklärungen auch auf Rechnungen anbringen. Dafür muss jedoch eine Bewilligung des Hauptzollamtes vorliegen. Beim Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind Ursprungserklärungen auf dem Handelspapier nicht vorgesehen.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Exportieren Sie häufiger Waren aus der Schweiz (mindestens 15 Sendungen im Monat, welche je Sendung Ursprungswaren im Wert von über 10.300 SFr. enthalten) kann die Oberzolldirektion einen Ausführer ermächtigen, Ursprungserklärungen auf der Rechnung ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung anzufertigen.

Einen Antrag auf Zulassung als „ermächtigter Ausführer“ stellen Sie bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Sektion Ursprung (Adresse siehe Adressverzeichnis).

Die Antragsformulare können über die Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung ausgedruckt werden:

→ <http://www.ezv.admin.ch>

Wählen Sie > Zollinformation Firmen > Abfertigungshilfen > Publikationen (rechte Spalte) > Hier können Sie entsprechende Dokumente herunterladen: „Merkblatt über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen“ sowie „Ermächtigter Ausführer“.

Was habe ich in Bezug auf umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen zu beachten?

Inneregemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer

Wenn Sie als deutscher Unternehmer Waren nach Österreich liefern, sind Sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Diese sind u. a.:

1. Der österreichische Unternehmer hat eine USt-IdNr. (im Zweifelsfall immer überprüfen lassen) – siehe S. 117.
2. Der deutsche Unternehmer befördert die Ware oder versendet diese durch einen Spediteur an ein österreichisches Unternehmen.
3. Der Gegenstand wird von einem Unternehmer oder von einer juristischen Person, die nicht Unternehmer ist (z. B. Bund, Land, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherung) erworben.
4. Der österreichische Unternehmer versteuert in Österreich den innergemeinschaftlichen Erwerb, d. h. der deutsche Unternehmer weist in der Rechnung auf die Umsatzsteuerfreiheit hin.
5. Die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

Deutschland

Informationen zur umsatzsteuerfreien Ausfuhr erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Lieferungen von Waren (mit Ausnahme der Überlassung von Beförderungsmitteln zum Gebrauch oder zur Nutzung), die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit:

1. Die Lieferung erfolgt durch den schweizerischen (liechtensteinischen) Unternehmer selbst oder die Ware wird von seinem Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt.

2. Die Ausfuhr von Waren hat nur dann Steuer befreiende Wirkung, wenn sie zollamtlich nachgewiesen ist. Hierzu ist eine Ausfuhrdeklaration erforderlich. Die zollamtlichen Ausfuhrdokumente betreffend erkundigen Sie sich bitte bei der Eidgenössischen Zollverwaltung. Eine telefonische Auskunft bei der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Ausfuhr ist sehr ratsam.



Oberzolldirektion

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)313226511

Fax: 0041-(0)313227872

E-Mail: über Kontaktformular auf Internetseite

<http://www.ezv.admin.ch>

Ausführliche Auskünfte zur umsatzsteuerbefreiten Ausfuhrlieferung erteilt außerdem die Eidgenössische Steuerverwaltung:

→ <http://www.estv.admin.ch>

2. EINFUHR NACH ÖSTERREICH

Grundsätzlich müssen Sie als Unternehmer bei der Einfuhr von Waren folgende Punkte beachten:

1. Abfertigung der Ware
2. Eventuelle Eingangsabgaben
3. Erforderliche Einfuhrpapiere
4. Zollpräferenzen
5. Verbote, Beschränkungen und außenhandelsrechtliche Maßnahmen
6. Warenimport aus Deutschland

Warenimport aus Deutschland

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen innerhalb der Europäischen Union handelt es sich nicht um Ein- oder Ausfuhr, sondern um innergemeinschaftliche Lieferungen. Wie bereits erwähnt, gibt es für den Güterverkehr, seit der Einführung des Binnenmarktes 1993, weder Zollgrenzen noch Zollkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. In diesem Fall sind Sie nicht an die Formalitäten, die für die Einfuhr benötigt werden, gebunden es sei denn, Sie handeln mit Waren, die besondere Bewilligungspflichten erfordern. Mehr dazu finden Sie im Kapitel V auf S. 114, oder erkundigen Sie sich beim zuständigen Zollamt. Führen Sie Waren aus Deutschland nach Österreich ein, so handelt es sich um Gemeinschaftswaren.

Was sind Gemeinschaftswaren?

BEISPIEL

Eine komplett in Deutschland hergestellte Maschine, aber auch ein Pferd, das in Deutschland geboren und aufgezogen wurde.

BEISPIEL

Ein aus Japan importiertes Autoradio, das unter Erhebung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in den freien Verkehr der Gemeinschaft gelangt ist.

Das sind alle Waren, die sich im Zollgebiet der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Das können sowohl in der Gemeinschaft hergestellte oder gewonnene Waren als auch aus einem Drittland importierte und in der Gemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigte Waren sein.

Warenimport aus dem Fürstentum Liechtenstein oder aus der Schweiz:

Führen Sie Waren aus der Schweiz oder aus Liechtenstein nach Österreich ein, so handelt es sich bei den Waren um Nicht-Gemeinschaftswaren.

Welche Einfuhrabgaben möglicherweise anfallen, können Sie anhand der jeweiligen Waren-tarifnummer TARIC ermitteln:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&redirectionDate=2000629

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm > Datenbanken > TARIC

Einfuhrdeklaration

Deutschland

Für Gemeinschaftswaren ist eine Einfuhrdeklaration aufgrund der bestehenden Zollunion nicht erforderlich. Abgesehen von einigen Einfuhrbeschränkungen sind im innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine Zollformalitäten notwendig.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Für Waren, die einen Gesamtwert von 1.000 € nicht übersteigen, ist eine mündliche Anmeldung ausreichend. Liegt der Gesamtwert der Waren über 1.000 €, wird eine Einfuhranmeldung verlangt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Einheitspapiers (Bestell-Nr. Za 58 A). Dieses können Sie beim Zollamt direkt beantragen oder bei verschiedenen Speditionen in Ihrer Umgebung erwerben. Informationen dazu erteilen die Zollkreisdirektionen bzw. die zuständigen kantonalen Handelskammern sowie die Auskunftsstelle der österreichischen Zollverwaltung.

ACHTUNG Wertzollpflichtige Waren im Wert von mehr als 10.000 € müssen, zusätzlich zur Zollanmeldung einer Zollwertanmeldung (Formblatt Za 115) unterzogen werden.



Bei der Einfuhr von Waren sollten Sie grundsätzlich folgende Papiere mitbringen:

- Handelsrechnung (in dreifacher Ausfertigung)
- Zollanmeldung (Einfuhranmeldung mit Einheitspapier Za 58): Im Einheitspapier bestimmen Sie als Zollanmelder, welche Zollbehandlung Sie wünschen
- Zollwertanmeldung (Za 115, Ergänzungsblatt Za 116)

- Einfuhrerkklärungen, Einfuhrgenehmigungen, Einfuhrlizenzen
- Ursprungszeugnisse
- präferenzielle Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbezeichnungen

Einfuhrumsatzsteuer und Zoll

Deutschland

Als deutsches Unternehmen müssen Sie an der österreichischen Grenze weder Einfuhrumsatzsteuer noch Zoll entrichten.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Gelangt ein Gegenstand aus der Schweiz oder aus Liechtenstein nach Österreich, so entsteht Einfuhrumsatzsteuer (EUST.). Nach den herkömmlichen Verfahren wird die Einfuhrumsatzsteuer beim zuständigen Zollamt bezahlt. Seit 2003 besteht allerdings die Möglichkeit, mit der EUST. direkt das Steuerkonto des Unternehmers zu belasten.

Hierzu finden Sie mehr Informationen im Merkblatt „Einfuhrumsatzsteuer neu“ auf folgender Internetseite:

→ <http://www.vnl.at/Einfuhrumsatzsteuer.209.o.html>

Steuersätze

Für die Einfuhr von Lebensmitteln gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %. Ansonsten gelten die gleichen Steuersätze wie im Inland – der Normalsatz von 20 %. Die Einfuhrumsatzsteuer wird grundsätzlich nach dem Zollwert berechnet.



TIPP Um festzustellen, ob die Ware, die Sie einführen möchten, dem begünstigten Steuersatz unterliegt, müssen Sie im „Verzeichnis der dem Steuersatz von 10 % unterliegenden Gegenstände“ überprüfen, ob Ihre Ware darin aufgelistet ist. In diesem Verzeichnis sind die Warengruppen nach Zolltarifnummern (Kombinierte Nomenklatur/TARIC-Code) eingeteilt. Kann die Ware in eine dieser Gruppen eingestuft werden, ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Im Zweifel fragen Sie das Zollamt. Zur einfacheren Abwicklung ist es empfehlenswert, sich eines österreichischen Spediteurs zu bedienen, der für Sie als Anmelder bei der Verzollung auftritt. Diesem wird eine Sonder-Ust-IdNr. zugeteilt, unter der Sie als ausländischer Lieferant innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen und die Befreiung für die Einfuhr in Anspruch nehmen können.

Wann benötige ich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1?

Für Waren, deren Ursprung im Präferenzabkommen der Schweiz mit der Europäischen Union geregelt ist, muss entweder kein Zoll oder nur der ermäßigte Zollsatz gezahlt werden. Allerdings muss für diesen Nachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt werden. Unter Berücksichtigung der Einfuhrzollanmeldung, der Handelsrechnung und eventuell der EUR.1 werden der Zoll sowie die Einfuhrumsatzsteuer errechnet und es wird sofort ein Steuerbescheid erlassen, der an Ort und Stelle bezahlt werden muss. Erst danach sind die Waren frei und dürfen weiter transportiert werden.

Deutschland

Die Warenverkehrsbescheinigung ist ein Präferenznachweis und wird daher nur für den Warenverkehr mit den Staaten, mit denen die Europäische Gemeinschaft Freihandels-, Präferenzabkommen abgeschlossen hat, benötigt. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind Präferenznachweise nicht erforderlich.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Der Ursprungsnachweis EUR.1, auch Warenverkehrsbescheinigung genannt, dient dazu, die Präferenzeigenschaft einer Ware nachzuweisen. Die Schweiz und Liechtenstein gehören zu den Ländern, mit denen die EU ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, d. h. dass unter bestimmten Voraussetzungen eine zollfreie bzw. zollbegünstigte Einfuhr von Waren ermöglicht wird. Eine Ware kann aber nur dann in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermäßigung) kommen, wenn ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt. Unter welchen Voraussetzungen Waren Präferenzursprungseigenschaften besitzen, können Sie hier einsehen:

→ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i6/o.632.401.3.de.pdf>

Der Ursprungsleitfaden kann Ihnen dabei behilflich sein, festzustellen, ob Ihre Ware über einen präferenziellen Ursprung verfügt oder nicht. Nehmen Sie diesen Service der Eidgenössischen Zollverwaltung auf folgender Seite in Anspruch, Sie finden dort auch ein Merkblatt über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen:

→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Zollinformationen Firmen > Abfertigungshilfen

Sofern der Gesamtwert der Ursprungerzeugnisse 10.300 SFr. nicht überschreitet, sind Sie als Ausführer berechtigt eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zu machen.

Die Ursprungserklärung ist in der vorgeschriebenen Form und Sprache abzugeben:

„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte

1a) Ursprungswaren sind.

.....(Ort und Datum)

.....(Unterschrift)“

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

ACHTUNG Der Exporteur ist verpflichtet, eine Rechenkopie mit dieser Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Liegt der Warenwert über 10.300 SFr., reicht der Vermerk auf der Rechnung nicht aus. Es muss das vorgesehene Formular (Warenverkehrsbescheinigung EUR1) verwendet werden. Antragsformulare für EUR.1 erhalten Sie unter:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/00017/00230/index.html?lang=de>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Dienstleistungen > E-Shop-Formulare und Publikationen > Formulare Firmen > Ausfuhr > EUR1 Warenverkehrsbescheinigung (dfi+engl)



Wann benötige ich ein Ursprungszeugnis?

Im Falle, dass die Zollbehörde des Importlandes oder der Kunde laut Kaufvertragsbedingungen ein Ursprungszeugnis der Waren ausdrücklich vorschreibt, ist es notwendig, dass Sie dieses bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Ihrer Umgebung beantragen. Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Deshalb gelten strenge Formvorschriften, die grundsätzlich eingehalten werden müssen.



ACHTUNG Zum Zeitpunkt der Beantragung muss die Ware versandbereit sein. Es sind die in der Europäischen Gemeinschaft gültigen Vordrucke – Original, Antrag (rot), Durchschrift (gelb) – zu verwenden. Radierungen und Übermalungen (Tipp-Ex) sind nicht zulässig!

Bitte beachten Sie außerdem:

- Der Ursprung der Waren ist stets nachzuweisen.
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind ohne Zustimmung der IHK Urkundenfälschungen.
- Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses unterschreibt, haftet für die Richtigkeit der Angaben.
- Ursprungszeugnisse dürfen nur ausgestellt werden, wenn das vorgeschriebene Formular richtig ausgefüllt worden ist und alle Angaben und Nachweise korrekt sind.
- Die IHK muss die vom Antragsteller gemachten Angaben überprüfen.
- Die IHK muss die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ablehnen, wenn die eingereichten Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind.

VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT

1. FAHRZEUG- UND MATERIALMITNAHME

Was ist zu empfehlen, wenn für die Abwicklung eines Auftrags in Österreich der tatsächliche Materialbedarf nur schwer abzuschätzen ist?

Deutschland

Beim Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union sind keine Eingangsabgaben zu entrichten.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Für verbrauchbare Waren kann bei ihrer Verbringung nach Österreich nicht das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in Anspruch genommen werden, da für diese Waren die Voraussetzung der Wiederausfuhrabsicht nicht erfüllt ist. Verbrauchsmaterialien sind daher unter Entrichtung der Eingangsabgaben in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft zu überführen.

ACHTUNG Eine Erstattung von Eingangsabgaben allein aufgrund der (teilweisen) Wiederausfuhr zuvor unter Entrichtung von Eingangsabgaben eingeführter Waren ist nicht vorgesehen.

TIPP Klein-Ersatzteile wie Schrauben, Dichtungen, Verschleißteile, Reservematerial und Ähnliches, die von Monteuren und Servicetechnikern neben ihrer üblichen Berufsausrüstung mitgeführt werden, können im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nach Österreich eingeführt werden.

Eine Möglichkeit zu vermeiden, dass für nicht gebrauchte Materialien Eingangsabgaben entrichtet werden, ist das Zolllagerverfahren. Durch Überführung von Verbrauchswaren in ein Zolllagerverfahren kann nicht gebrauchtes Material aus dem Zolllager ohne Abgabentrachtung wieder ausgeführt werden. Dazu benötigen Sie jedoch einen in Österreich ansässigen Lagerhalter, sodass sich im Hinblick auf Lagerkosten die Frage nach der Rentabilität einer solchen Vorgehensweise erhebt.

Für allgemeine Fragen erhalten Sie Auskunft von dem eigens dafür eingerichteten Competence Center Zoll:

Zollamt Villach

Ackerweg 19

9500 Villach

Österreich

Tel.: 0043-(0)424233233

Fax: 0043-(0)424233233426

Telefonische Fragenbeantwortung von Mo–Fr 6:00–22:00



Bei speziellen Fragen, die das Zollverfahren betreffen, erkundigen Sie sich beim Competence Center „Vorübergehende und besondere Verwendung“:



Zollamt Klagenfurt

St. Veiter Ring 59
9020 Klagenfurt
Österreich
Tel.: 0043-(0)463520
Fax: 0043-(0)463520150
Anfragemaske: <http://www.bmf.gv.at>
E-Mail: CC-Verwendung@bmf.gv.at

Competence Center Zoll:

→ https://www.bmf.gv.at/Zoll/Zollauskfnfte/CompetenceCenterZoll/_start.htm

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich Baustellenfahrzeuge und Material mit nach Österreich nehmen möchte?

Deutschland

Beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind keine Zollformalitäten hinsichtlich Baustellenfahrzeugen und Material zu erledigen.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Mitnahme von Materialien für den auszuführenden Auftrag oder anderen Waren (z. B. Berufsausrüstung) nach Österreich sind Grenzformalitäten zu erfüllen (Handelsrechnung, Aus- und Einfuhrdeklaration, Warenverkehrsbescheinigung, Freipass, Carnet ATA). Für Berufsausrüstung wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben bewilligt. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn die Art und der Verwendungszweck der jeweiligen Berufsausrüstung spielt eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Art der Zolldanmeldung (mündlich oder schriftlich) und der vollständigen Befreiung von Einfuhrabgaben. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, sich im Voraus bei der österreichischen Zollstelle über die jeweiligen Regelungen zu informieren. Die vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben wird jedenfalls nicht für Berufsausrüstung bewilligt, die zur gewerblichen Herstellung, zum Abpacken von Waren oder soweit es sich nicht um Handwerkzeuge handelt, zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll.

Für detaillierte und fallbezogene Auskünfte über das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung steht das Competence Center Verwendung beim Zollamt Klagenfurt Villach zur Verfügung:



Zollamt Klagenfurt

St. Veiter Ring 59
9020 Klagenfurt
Österreich
Tel.: 0043-(0)463 520
Fax: 0043-(0)463 520150
E-Mail: CC-Verwendung@bmf.gv.at

Was gilt es beim Transport von Material mit dem Firmen-Fahrzeug nach Österreich zu beachten?

Hinsichtlich der technischen Beschaffenheit der Transportfahrzeuge gibt es keine zollrechtlichen Bestimmungen und die Zollbehörden sind nicht zuständig!

Bezüglich der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen wenden Sie sich bitte an das Verkehrsministerium:

→ <http://www.bmvit.gv.at>

TIPP Wie die Bestimmungen beim Transport von Tieren mit dem Transportfahrzeug gegeben sind, erfahren Sie auf folgender Seite:

→ <http://www.vu-wien.ac.at/vetrecht/BGTransport.htm#%A7%2018>



Der Transport von Gefahrgut unterliegt ebenfalls gesonderten Regelungen. Informieren Sie sich in diesen Fällen über die Bestimmungen in Österreich beim österreichischen Zollamt.

2. STEUERLICHE ASPEKTE

Sie sind als Lieferant in Österreich nicht als Steuerpflichtiger registriert

Wenn Sie als ausländisches Unternehmen Umsätze in Österreich tätigen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, müssen Sie sich in Österreich nicht registrieren lassen. Haben Sie einen Auftrag in Österreich, bei dem Sie Dienstleistungen kombiniert mit Warenlieferungen durchführen, empfiehlt es sich, zwei getrennte Rechnungen zu erstellen. Die eine Rechnung beinhaltet die Montagetätigkeit und die zweite Rechnung führt den Warenwert auf. Zahlungen für die Montagetätigkeit werden nicht in die Bemessungsgrundlage für den Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer einbezogen, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren nach der Einfuhr vorgenommen werden und die Kosten für die Montagetätigkeiten in der Rechnung getrennt von dem für die eingeführten Waren gezahlten Preis ausgewiesen werden.

Steht beim Grenzübertritt die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, müssen Sie provisorisch verzollen. Die österreichische Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, den der österreichische Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat.

Die voraussichtliche Rechnungssumme sollten Sie durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvoranschläge usw. belegen können. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

In Fällen, bei denen der Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausgewiesen haben will, sollten Sie sich von Ihrem Steuerberater Rat einholen, da in diesem Zusammenhang gesonderte zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen gelten.

ÖSTERREICH



Sie sind als Lieferant in Österreich als Steuerpflichtiger registriert

Erwirtschaften Sie Umsätze mit Mehrwertsteuer, müssen Sie sich beim Finanzamt Graz-Stadt registrieren lassen. Sie bekommen dann eine Steuernummer zugeteilt. Diese müssen Sie beim Abzugsverfahren dem österreichischen Unternehmen mitteilen, damit dieses die Umsatzsteuer auf das neue Steuerkonto abführen kann. Genaue Informationen zur Registrierung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen:

→ <http://www.bmf.gv.at/>





SCHWEIZ



ALLGEMEINE DATEN ÜBER DIE SCHWEIZ (2010):

EXPORT-IMPORT-RATE: Importe: 33,97 % / Exporte: 37,28 % (des BWS)

ARBEITSLosenQUOTE: 4,1 %

SEKTORENVERTEILUNG: Landwirtschaft: 1,1 % / Industrie: 27,2 % / Dienstleistungen: 71,7 %
(nach Personen)

EINWOHNER: 7.870.100

FLÄCHE: 41.290 km²

BIP GESAMT: 550.571 Mio. SFr.

BIP PRO KOPF: 69.887 SFr.

KANTONE, DIE IM BODENSEERAUM LIEGEN: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau, Schaffhausen, neu in diese Broschüre aufgenommen: Graubünden + Zürich



I. MELDEPFLICHT	146
1. Allgemeine Meldepflicht	147
2. Online-Registrierung	149
3. Besondere Regelungen für Drittstaatsangehörige	150
4. Meldekosten	150
5. Arbeitnehmerschutzbestimmungen	151
6. Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten	152
7. Personalgewinnung in der Schweiz	152
II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG	155
III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN	158
IV. ENTSENDUNG	159
1. Einleitung	159
2. Definition	159
3. Formalien der Entsendung	160
4. Unfallversicherung	163
5. Lohnsteuer	165
V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT DER SCHWEIZ	166
1. Wegweiser	166
2. Einfuhrbeschränkungen	167
3. Angebotsgestaltung und der Vertragsabschluss	168
4. Zoll	170
VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DER SCHWEIZ	174
1. Umsatzsteuer	174
2. Carnet Ata	176
3. Rechnungsstellung	178
VII. WARENTRANSPORT	179
1. Ausfuhr aus Deutschland, Liechtenstein oder Österreich	179
2. Einfuhr in die Schweiz	182
VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT	185
1. Fahrzeug- und Materialmitnahme	185
2. Steuerliche Aspekte	186



I. MELDEPFLICHT

Da die Schweiz kein Mitglied der Europäischen Union ist, nimmt sie eine Art Inselposition innerhalb der EU ein.

Im Rahmen der bilateralen Verträge findet jedoch eine schrittweise Angleichung an die EU statt. Die Einführung der Personenfreizügigkeit wird langfristig für EU-Bürger und Schweizer die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen herbeiführen. Bis zur vollständigen Umsetzung (2014) gelten jedoch noch zahlreiche Übergangsregelungen, die stufenweise aufgehoben werden sollen.

Seit dem 01.06.2004 ist der bürokratische Aufwand zur Durchführung von Dienstleistungen in der Schweiz deutlich reduziert: Statt der Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen genügt ab sofort eine einfache Meldung der Aufträge und der ausführenden Personen.

Die Aufrechterhaltung der Meldepflicht soll die Schweizer Arbeitsmarktbehörden und die Ausländerbehörden über die Einreise von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern informieren und es gegebenenfalls ermöglichen, Kontrollen im Sinne des Schweizer Entsendegesetzes durchzuführen.

Das Schweizer Entsendegesetz setzt Mindeststandards für Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaubsregelungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Jugendlichen und Kindern sowie zur Antidiskriminierung fest.

All diese Maßnahmen gelten für EU/EFTA-Bürger; für Personen aus Drittstaaten gibt es besondere Regelungen.

Hier ein kurzer Überblick über die Entwicklungen im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union:

01.06.2002 – 31.05.2004	Kontingente mit Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Vorfeld
01.06.2004 – 31.05.2007	Keine vorherige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen mehr, kein Inländervorrang mehr
seit 01.07.2007	Kontingente entfallen
seit 2009	Bei übermäßiger Zuwanderung Einführung erneuter Kontingente möglich
ab 2014	Endgültige Freiheit des Personenverkehrs

Mehr dazu: → <http://www.europa.admin.ch/themen/00500/00506/00519/index.html?lang=de>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.europa.admin.ch> > Themen > Bilaterale Abkommen CH-EU > Personenfreizügigkeit



1. ALLGEMEINE MELDEPFLICHT

Acht Tage im Voraus müssen EU/EFTA-Staatsangehörige, die folgende Kriterien erfüllen, bei den kantonalen Behörden gemeldet werden:

- Arbeitnehmer, die in die Schweiz entsendet werden
- Selbstständige, deren Unternehmenssitz innerhalb der EU/EFTA angesiedelt ist
- ArbeitnehmerInnen, die kurzfristig bei einem Schweizer Arbeitgeber im Rahmen eines Auftrags angestellt werden

Keine Meldung ist notwendig,

- wenn absehbar ist, dass die Abwicklung des Auftrags weniger als acht Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in Anspruch nimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeit unterbrochen oder tageweise ausgeführt wird.

Die Meldung ist verpflichtend,

- wenn der Einsatz länger als acht Tage pro Kalenderjahr dauert

oder

- wenn die Tätigkeiten folgende Bereiche betreffen (bereits ab dem ersten Tag):
 - das Bau- und das Baunebengewerbe
 - das Gastgewerbe
 - das Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
 - den Überwachungs- und Sicherheitsdienst

oder

- wenn es sich um die Erbringung von Dienstleistungen durch einen selbstständigen Einzelunternehmer handelt (ab dem ersten Tag).

Unklarheiten bestehen bisweilen darin, welche Tätigkeiten zum Bausektor zu rechnen sind. Gewöhnlich gehören dazu:

Das Bauhauptgewerbe (Hoch-, Tiefbau), alle handwerklichen Arbeiten an Gebäuden und Grundstücken; z. B. Kücheneinbau, Schwimmbad-, Kamin-, Wintergarten-, Gartenbau, Fliesenleger- und Renovierungsarbeiten, Installationen.

ACHTUNG Sollten Unsicherheiten bestehen, ob im Einzelfall der Auftrag zu diesem Bereich (speziell die Definition des Baunebengewerbes) zu rechnen ist oder nicht, empfiehlt es sich, diese Frage mit der kantonal zuständigen Behörde abzuklären.



ACHTUNG Die Einreichung der Meldung hat spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz zu erfolgen. Betriebe, die sich nicht an diese Anmeldefrist halten, haben mit Bußgeldern bis zu 5.000 SFr. zu rechnen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig. Dazu zählen Notfälle wie Reparaturen, Unfälle, Naturkatastrophen oder Ersatzmeldungen für kranke oder verunglückte Mitarbeiter. In solchen Fällen reicht eine Meldung spätestens am Tag des Arbeitseinsatzes aus.





Folgende Formulare stehen Ihnen zur Verfügung:

1. Meldeformular für entsandte ArbeitnehmerInnen mit Zusatzformular für weitere Personen und dazugehöriges Merkblatt sowie Arbeitgeberbestätigung
2. Meldeformular für selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer

Es wird empfohlen, die Formulare am Bildschirm auszufüllen und dann per Post oder Fax zu versenden.

Hier die Liste der kantonalen Behörden, an die Sie die ausgefüllten Formulare faxen oder schicken können:



Appenzell Ausserrhoden

Kantonales Arbeitsamt
Regierungsgebäude
 Walter Hafner
 Obstmarkt 3
 9102 Herisau
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)713536452
 Fax: 0041-(0)713536369
 E-Mail: walter.hafner@ar.ch
<http://www.ar.ch>

Appenzell Innerrhoden

Amt für Ausländerfragen
 Marktgasse 2
 9050 Appenzell
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)717889521
 Fax: 0041-(0)717889529
 E-Mail: Thomas.Rickenbacher@jpmd.ai.ch
<http://www.ai.ch>

Graubünden

**Amt für Industrie, Gewerbe
 und Arbeit Graubünden**
 Grabenstrasse 9
 7000 Chur
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)812572346
 Fax: 0041 (0)812572173
 E-Mail: info@kiga.gr.ch
<http://www.kiga.gr.ch>

Thurgau

**Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Arbeitsinspektorat**
 Bahnhofplatz 65
 8510 Frauenfeld
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)527242885
 Fax: 0041-(0)527242886
 E-Mail: arbeitsinspektorat@tg.ch
<http://www.awa.tg.ch>

Schaffhausen

Kantonales Arbeitsamt Schaffhausen
 Mühlentalstrasse 105
 8200 Schaffhausen
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)526327262
 Fax: 0041-(0)526327223
 E-Mail: arbeitsamt@ktsh.ch
<http://www.sh.ch>

St. Gallen

**Amt für Arbeit und Wirtschaft des Kantons St. Gallen
 Arbeitsinspektorat**
 Davidstrasse 35
 9001 St. Gallen
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)582293540
 Fax: 0041-(0)582294749
 E-Mail: arbeitsinspektorat@sg.ch
<http://www.afa.sg.ch>



Zürich

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA

Walchestraße 19

Postfach

8090 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)432592626

Fax: 0041-(0)43295104

E-Mail: awa@vd.zh.ch

http://www.awa.zh.ch



Begleichung der Vollzugskosten

Die Vollzugskosten decken die Aufwendungen der Kontrollkommissionen und sind nicht von der Feststellung eines Verstoßes abhängig. Sie sind von jedem Betrieb, der Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, zu begleichen.

Adresse der Zentralen Paritätischen Kommission mit übergeordneten Informationen:

→ <http://www.z-p-k.ch>

Informieren Sie sich bitte direkt bei den zuständigen Organisationen, damit Sie herausfinden, welche für Ihre Branche und für den Kanton, in welchem Sie Ihre Arbeiten ausführen, zuständig ist:

GEFAK, Familienausgleichskasse Basel:

→ <http://www.kmu.org/Familienausgleichskasse.137.o.html>

ZPK, Zentrale paritätische Berufskommission/Schreinergewerbe:

→ <http://zpk-schreinergewerbe.ch/index.php/kontakt.html>

InkassoPool Zürich:

→ <http://www.inkassopool.ch/de/>

2. ONLINE-REGISTRIERUNG

Wenn absehbar ist, dass Sie oder Ihre Angestellten im Laufe eines Jahres mehrere kurzfristige Arbeitseinsätze in der Schweiz haben werden, empfiehlt sich die Online-Registrierung. Mit diesem Vorgang wird das „Kundenprofil“ des Unternehmens beim Bundesamt für Migration gespeichert, sodass Sie weitere Meldungen problemlos und schnell tätigen können. Eine auf diesem Weg durchgeführte Meldung wird automatisch, im Gegensatz zur konventionellen Meldung, der zuständigen kantonalen Behörde weitergeleitet, womit für Sie die Auswahl der zuständigen Adresse wegfällt. Außerdem bekommen Sie automatisch eine Bestätigung, die später evtl. von Nutzen sein kann (siehe unten)

Hier können Sie sich online melden:

→ http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Telefonnummer für Rückfragen und Informationen zur Meldepflicht: 0041-(0)31325958





3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Für entsandte Mitarbeiter:

Beschäftigen Sie Mitarbeiter in Ihrem Betrieb, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten sind und möchten Sie diese im Rahmen eines Auftrags in die Schweiz entsenden, so gelten für sie die gleichen Regelungen wie für EU/EFTA-Bürger. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Mitarbeiter mindestens seit 12 Monaten eine unbefristete Arbeitserlaubnis besitzen und zum Zeitpunkt der Entsendung in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis in Ihrem Betrieb stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie während der letzten 12 Monate tatsächlich erwerbstätig waren.

Die Arbeitserlaubnis muss der Meldung nicht beigelegt werden. Auf dem Formular muss lediglich angegeben werden, seit wann diese besteht. Für den Fall einer Überprüfung müssen Sie als Arbeitgeber jedoch den Nachweis der Arbeitserlaubnis erbringen können.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Für selbstständig erwerbstätige Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige ist dieses Meldeverfahren nicht möglich. Sie bräuchten in diesem Fall eine schweizerische Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Eine solche wird Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt.

4. MELDEKOSTEN

Die Meldung kann per Fax, als Brief oder online (nach einmaliger Registrierung) erfolgen und ist per E-Mail nicht üblich.

Die verschiedenen Meldeformulare können Sie von der Homepage des Bundesamtes für Migration herunterladen:

→ http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Falls Sie nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, besteht auch die Möglichkeit, dass Sie die entsprechenden Formulare beim Bundesamt für Migration telefonisch oder postalisch anfordern und sie dann per Post oder Fax verschicken.



Bundesamt für Migration (BFM)

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)313258840

Fax: 0041-(0)313259379

E-Mail: info@bfm.admin.ch

<http://www.bfm.admin.ch>



Bei dieser Art von Meldung (konventionell) ist zu beachten, dass Sie die zuständige kantonale Behörde anhand einer ebenfalls auf der Homepage hinterlegten Liste noch auswählen müssen. Die Gebühr für die Bestätigung dieser Form der Meldung beträgt 25 SFr. Es ist ratsam, ausdrücklich eine Bestätigung der Meldung zu verlangen. Falls der Auftrag wider Erwarten die 90-Tage-Grenze überschreiten sollte, brauchen Sie diese Bestätigung um eine Ausländerbewilligung G/EFTA zu beantragen.

Was habe ich zu beachten, wenn ich für einen Auftrag eine Tätigkeit über einen Zeitraum von zehn Tagen gemeldet habe, die Arbeiten jedoch wider Erwarten bereits nach fünf Tagen fertig gestellt sind?

Wenn ein Auftrag schneller als erwartet fertig gestellt wurde, sollten Sie dies unmittelbar nach Fertigstellen der Arbeiten der zuständigen kantonalen Behörde (Adressen siehe S. 148/149) melden, damit das „Guthaben“ hinsichtlich des 90-Tage-Kontos berücksichtigt wird und Ihnen gut geschrieben werden kann. Die schnellere Abwicklung lässt sich gegebenenfalls durch Rapportzettel nachweisen.

5. ARBEITNEHMERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Das Entsendegesetz regelt diese Standards.

Im Wesentlichen geht es um die Regelung von:

- Minimaler Entlohnung
- Arbeits- und Ruhezeit
- Mindesturlaub
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen
- Antidiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Mann und Frau

Die Entlohnung bemisst sich nach den in der Schweiz branchenspezifischen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Mehr dazu unter:

→ <http://www.seco-admin.ch> > Themen > Arbeit > Arbeitsrecht

Falls Sie als Arbeitgeber nicht selbst am Arbeitsort anwesend sind, müssen Sie eine Vertretung bestimmen, die Sie gegenüber den Schweizer Behörden vertritt. Alle Dokumente, welche die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen belegen können, müssen von den Schweizer Kontrollbehörden einzusehen sein. Hierunter fallen der Nachweis der Sozialversicherung der einzelnen Arbeitnehmer ebenso wie die Lohnabrechnungen, der Arbeitseinsatzplan sowie die Meldebestätigungen oder eventuelle Bewilligungen.

Dies ist ein Portal, auf dem Sie zahlreiche Informationen zum Thema finden:

→ <http://www.entsendung.admin.ch>

Hier erhalten Sie eine Übersicht über die Gehälter auf dem Bau:

→ <http://www.baumeister.ch>



Auf folgender Seite kann man den Mindestlohn nach Branchen berechnen lassen:

→ http://www.entsendung.admin.ch/app/lohn_berechnen?navid=lohn_berechnen

Die Liste der Kontaktdaten der Paritätischen Berufskommissionen sind einsehbar unter:

→ <http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/kiga/dienstleistungen/unternehmen/Seiten/Adressen fuer Auskuenfte.aspx>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.gr.ch> > Institutionen > Verwaltung > Departement für Volkswirtschaft und Soziales: Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

6. FRISTEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDES ARBEITEN

Grundsätzlich ist es möglich, dass Sie für 90 Arbeitstage pro Jahr ohne Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz Aufträge erfüllen. Die Tätigkeit ist jedoch, wie oben beschrieben, zu melden. Alle Ausnahmen und wichtigen Hinweise sind auf dem „Merkblatt entsandte Arbeitnehmer und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer-/innen“ einzusehen, das Sie auf dem Kantonsportal Thurgau finden können. In diesem Merkblatt wird auch ausführlich auf die Frage nach der Grenze zwischen Meldung und Bewilligung eingegangen.

Was muss ich als Unternehmer beachten, wenn ich mehrere Aufträge gleichzeitig zu erfüllen habe?

In der Regel müssen Sie jeden Auftrag einzeln melden.

Ausnahme: Eine einzige Meldung reicht aus,

- wenn während mehrerer Einsätze für einen Auftraggeber der gleiche Auftrag am selben Einsatzort ausgeführt wird. (Die jeweiligen Tage für die einzelnen Einsätze sind anzugeben.)
- wenn Sie am gleichen Einsatzort hintereinander ohne zeitliche Unterbrechung Aufträge haben. (Die Aufenthaltsdauer beträgt in einem solchen Fall maximal drei Kalendermonate.)
- wenn es sich um Unterhalts- und Serviceaufträge während mehrerer Einsätze für einen Auftraggeber an verschiedenen Einsatzorten handelt. (Anzugeben sind die jeweiligen Einsatzorte für die einzelnen Aufträge sowie der erste Einsatzort.)

7. PERSONALGEWINNUNG IN DER SCHWEIZ

Wie finde ich als ausländisches Unternehmen Personal in der Schweiz zur Erfüllung meines Auftrages?

Sie finden zahlreiche Stellenbörsen sowie die offiziellen Ansprechstellen im Info-Center EURES-Bodensee. Weitere Informationsquellen zur Personalsuche (auch Printmedien) finden Sie in der EURES-Publikation „Infos für Grenzgänger“ auf Seite 12 und im Info-Center EURES-Bodensee unter:

152 → <http://www.jobs-ohne-grenzen.org> > FAQS > „Wie ist der Arbeitsmarkt in der Schweiz“



Was habe ich im Falle einer Anstellung zu beachten?

Planen Sie als ausländisches Unternehmen Arbeitskräfte aus der Schweiz in der Schweiz zu beschäftigen, wird das jeweilige kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit prüfen, ob Ihnen dies als Unternehmen bewilligt wird.

Dieses Amt entscheidet, ob Sie als Unternehmen eine Bewilligung für die Beschäftigung von Schweizer Arbeitskräften bekommen. Die jeweilige Amtsstelle arbeitet mit der kantonalen Wirtschaftsförderung zusammen und leitet Ihre Anfrage meist an diese weiter.

Auch ist es ratsam, dass Sie sich bezüglich der Sozialversicherungsabgaben und -anmeldung an die zuständige AHV-Ausgleichskasse wenden (→ <http://www.iv-stelle.ch>). Ansonsten ist zu beachten, dass die orts- und branchenüblichen Lohnbedingungen der Schweiz eingehalten werden.

Hier finden Sie die Adressen aller zuständigen Amtsstellen im Bodenseegebiet:

Appenzell Ausserrhoden

Kantonales Arbeitsamt Regierungsgebäude

Walter Hafner
Obstmarkt 3
9102 Herisau
Schweiz
Tel.: 0041-(0)713536452
Fax: 0041-(0)71353 6369
E-Mail: walter.hafner@ar.ch
<http://www.ar.ch>

Ausgleichskasse und IV-Stelle

Kasernenstrasse 4
Postfach
9102 Herisau
Schweiz
Tel.: 0041-(0)713545151
Fax: 0041-(0)713545152
E-Mail: info@ahv-iv-ar.ch
<http://www.ahv-iv-ar.ch>



Appenzell Innerrhoden

Volkswirtschaftsdepartement

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Schweiz
Tel.: 0041-(0)717889661
Fax: 0041-(0)717889669
E-Mail: info@vd.ai.ch
<http://www.ai.ch/vd>

Ausgleichskasse und IV-Stelle

Poststrasse 9
Postfach 62
9050 Appenzell
Schweiz
Tel.: 0041-(0)717881830
Fax: 0041-(0)717881840
E-Mail: info@akai.ch
<http://www.akai.ch>

Graubünden

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden

Grabenstrasse 9
7000 Chur
Schweiz
Tel.: 0041-(0)812572346
Fax: 0041 (0)812572173
E-Mail: info@kiga.gr.ch
<http://www.kiga.gr.ch>

SVA Graubünden

Ottostrasse 24
7000 Chur
Schweiz
Telefon: 0041-(0)812574111
Telefax: 0041-(0)0812574222
E-Mail: Kontaktformular
<http://www.sva.gr.ch>



Schaffhausen

**Kanton Schaffhausen, Haus der Wirtschaft
Wirtschaftsförderung**
Herrenacker 15
8200 Schaffhausen
Tel.: 0041-(0)526740303
Fax: 0041-(0)526740609
E-Mail: economic.promotion@generis.ch
<http://www.economy.sh>

AHV-Ausgleichskasse
Oberstadt 9
8201 Schaffhausen
Tel.: 0041-(0)526326111
Fax: 0041-(0)526326199
E-Mail: info@svash.ch
<http://www.svash.ch>

St. Gallen

Amt für Arbeit
Unterstrasse 22
9001 St. Gallen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)582293547
Fax: 0041-(0)582292203
E-Mail: info.vdafa@sg.ch
<http://www.afa.sg.ch>

Thurgau

**Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsinspektorat**
Bahnhofplatz 65
8510 Frauenfeld
Schweiz
Tel.: 0041-(0)527242885
Fax: 0041-(0)527242886
E-Mail: arbeitsinspektorat@tg.ch
<http://www.awa.tg.ch>

Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau
St. Gallerstrasse 13
Postfach
8501 Frauenfeld
Schweiz
Tel.: 0041-(0)527247171
Fax: 0041-(0)527247272
www.iv-stelle.ch
<http://www.ausgleichskasse.ch>

Zürich

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA
Walchestrassé 19
Postfach
8090 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)432592626
Fax: 0041-(0)43295104
E-Mail: awa@vd.zh.ch
<http://www.awa.zh.ch>

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)444485000
Fax: 0041-(0)444485555
E-Mail: info@svazurich.ch
<http://www.svazurich.ch>



II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG

Wann muss ich einen Antrag auf einen Titel stellen?

Bis zu 90 Tagen im Kalenderjahr besteht keine Bewilligungspflicht, jedoch eine Meldepflicht (Meldeformulare sind bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden oder unter <http://www.bfm.admin.ch> erhältlich).

Wenn der Auftrag länger als 90 Arbeitstage im Jahr dauert, müssen Sie für sich oder für Ihre Mitarbeiter eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung beantragen. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung!

Wie und wo beantrage ich eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung?

Sie können Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen bei den jeweils zuständigen kantonalen Behörden beantragen. Dies sind in der Regel die Ausländerämter. Dort erhalten Sie entsprechende Informationen sowie das Formular A1. Bei diesem Formular handelt es sich um das „Antragsformular für das Gesuch um eine Ausländerbewilligung EG/EFTA für Selbstständige und entsandte Mitarbeiter“.

Die Portale der kantonalen Ausländerämter:

Appenzell Außerrhoden: → <http://www.ar.ch>

Appenzell Innerrhoden: → <http://www.ai.ch>

Graubünden: → <http://www.gr.ch>

Schaffhausen: → <http://www.auslaenderamt.sh.ch>

St. Gallen: → <http://www.auslaenderamt.sg.ch>

Thurgau: → <http://www.migrationsamt.tg.ch>

Zürich: → <http://www.zh.ch/internet/de/home.html>

Für entsandte Mitarbeiter:

Hier gelten die gleichen Regeln, wie für die selbstständig Erwerbstätigen (siehe nächster Abschnitt). Als Unternehmer sollten Sie im Vorfeld dafür sorgen, dass die Meldung ordnungsgemäß getätigt wurde und Sie die erforderliche Meldebestätigung (Entsendebestätigung) erhalten haben.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Hier wird unterschieden zwischen:

1. Selbstständigen, die **tageweise** (jedoch mehr als 90 Arbeitstage/Jahr) in die Schweiz einreisen, um dort Aufträge auszuführen, jedoch weiterhin ihren Firmensitz im Ausland beibehalten. Sie werden auch als Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerrinnen bezeichnet, ihr Status wird ausländerrechtlich dem eines entsandten Mitarbeiters gleichgestellt.
2. Selbstständigen, die ihre **gesamte wirtschaftliche Tätigkeit** in die Schweiz verlagern wollen, d. h. der Firmensitz wird nach einer Übergangszeit in die Schweiz verlegt. Es besteht die Möglichkeit, den Wohnsitz im benachbarten Ausland beizubehalten oder in die Schweiz umzusiedeln.



Gehören Sie zu den unter Punkt 1 genannten Personen, müssen Sie folgende Dokumente dem Antrag auf Bewilligung beilegen:

1. Passfoto
2. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte bzw. des gültigen Personalausweises
3. Zusatzformular Entsendebestätigung
4. Schriftliche Begründung, weshalb die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen 90 Tage ausgeführt werden kann
5. Kopie der Auftragsbestätigung in der Schweiz



ACHTUNG Dieses Zusatzformular ist die Bestätigung der vorausgegangenen Meldung für selbstständige Dienstleistungserbringer aus einem EG-/EFTA-Mitgliedsstaat. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten: Wurde die vorhergehende Meldung auf konventionellem und nicht auf elektronischem Weg getätigt, so bekommt man eine Bestätigung der Meldung nur auf ausdrücklichen Wunsch zugeschickt.

Der ausgefüllte Antrag mit den beigelegten Anlagen ist bei der Fremdenpolizeibehörde des (Arbeits- bzw. Einsatzkantons) einzureichen.

Adressen der kantonalen Fremdenpolizeibehörden:



Appenzell Ausserrhoden

Migrationsamt

Landsgemeindeplatz 5
9043 Trogen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)713436333
Fax: 0041-(0)713436339
E-Mail: Migrationsamt@who-needs-spam.ar.ch

Appenzell Innerrhoden

Amt für Ausländerfragen

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Schweiz
Tel.: 0041-(0)717889521
Fax: 0041-(0)717889529
E-Mail: Thomas.Rickenbacher@jpm.d.ai.ch

Graubünden

Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht GR

Karlhof 4
7000 Chur
Schweiz
Tel.: 0041-(0)812572121
Fax: 0041-(0)812572146
E-Mail: info@apz.gr.ch

Schaffhausen

Kantonales Migrationsamt

Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)526327476
Fax: 0041-(0)526327823

St. Gallen

Ausländeramt des Kantons St. Gallen

St. Leonards-Strasse 40
9001 St. Gallen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)712293111
Fax: 0041-(0)712294608

Thurgau

Migrationsamt des Kantons Thurgau

Schlossmühlestrasse 7
8510 Frauenfeld
Schweiz
Tel.: 0041-(0)527241555
Fax: 0041-(0)527241556



Zürich

Migrationsamt des Kantons Zürich

Bernastraße 45
8090 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)432598800
Fax: 0041-(0)432598810

Fürstentum Liechtenstein

Ausländer und Passamt

Städtle 38
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366141
Fax: 00423-(0)2366166



Gehören Sie zu dem unter Punkt 2 genannten Personenkreis, wird es etwas komplizierter: Da Sie als Unternehmer die Absicht kundtun, Ihren Unternehmenssitz langfristig in die Schweiz zu verlagern, geht es um die Erteilung einer erstmaligen Bewilligung mit einer sechs- bis achtmonatigen Gültigkeitsdauer (Jahresbewilligung L, vier bis zwölf Monate: violetter Ausweis) für die so genannte Einrichtungszeit. Sie wird bei erfolgreicher Tätigkeitsaufnahme durch die fünfjährige Aufenthaltsbewilligung (Jahresbewilligung B: grauer Ausweis oder Grenzgängerbewilligung; brauner Ausweis) abgelöst. Diesem Antrag muss nicht, so wie bei dem unter Punkt 1 genannten Personenkreis, eine Meldung vorausgegangen sein.

Folgende Unterlagen müssen Sie dem Antrag beilegen:

1. Passfoto
2. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte/Personalausweises
3. Businessplan
4. Einkommens- und Vermögensnachweis
5. Versicherungsnachweis (Kranken- und Unfallversicherung)
6. Für die Regelung nach Ablauf der Einrichtungszeit: Nachweis über die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte in der Schweiz mit aktiver Geschäftstätigkeit (Handelsregisterauszug, Auftragsvolumen, Bilanz/Erfolgsrechnung, Steuerrechnung).

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz im benachbarten Ausland beibehalten wollen, ist zusätzlich eine Wohnsitzbescheinigung beizufügen. In Deutschland erhalten sie diese beim zuständigen Einwohnermeldeamt, in Österreich bei den jeweiligen Bezirksämtern. Stellen Sie das Gesuch vom Ausland aus, dann müssen die Unterlagen bei der Fremdenpolizeibehörde im Arbeitskanton eingereicht werden; die Adressen sind oben aufgeführt.

Die Einwohnerkontrolle ist bei den jeweiligen Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen angesiedelt; die Adressen können Sie im (virtuellen) Telefonbuch finden.



III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN

Sind in der Schweiz Befähigungsnachweise, wie z. B. der deutsche Meisterbrief, für bestimmte Berufe erforderlich?

Nein, denn es gibt in der Schweiz keine Dachverbände für Unternehmen und Handwerk wie in Deutschland oder Österreich, sondern regional fachübergreifende Gewerbeverbände ohne Pflichtmitgliedschaft; die einzelnen Berufsgruppen sind nicht geschützt. Lediglich in sicherheitsrelevanten Bereichen wie bei Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen gibt es Ausnahmen. Die Bewilligungen hierzu können beim eidgenössischen Starkstrominspektorat sowie bei den örtlichen Versorgungsbetrieben beantragt werden und sind mit Kosten verbunden. Mehr Informationen hierzu gibt es auf:

→ <http://www.bfe.admin.ch/>



IV. ENTSENDUNG

1. EINLEITUNG

Grundsätze Sozialversicherung

- Jeder Staat entscheidet autonom über die Struktur des Sozialversicherungssystems.
- Das betrifft sowohl den Personenkreis als auch Regelungen bezüglich Auslandsbeschäftigung.
- Egal, in welchem Land der Arbeitnehmer versichert ist, die Versicherungspflicht gilt immer für alle Bereiche der sozialen Sicherheit; es kann also nicht sein, dass die Krankenversicherungspflicht in einem Land besteht und die Rentenversicherungspflicht in einem anderen.
- Die jeweilige Autonomie könnte zu einer Doppelversicherung führen, es gibt deshalb Abkommen, die dies verhindern sollen.

Welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für eine in der Schweiz ausgeübte Beschäftigung gelten, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig.

Ob die deutschen, liechtensteinischen, österreichischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, ist im Gemeinschaftsrecht geregelt. Im Verhältnis zur Schweiz gilt dieses Recht in erster Linie für Arbeitnehmer, die die Nationalität eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen und damit dem Sozialversicherungssystem eines dieser Länder angehören.

Ob für entsandte Mitarbeiter aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein oder aus Österreich die schweizerischen oder die Rechtsvorschriften des jeweils anderen Landes über soziale Sicherheit gelten, entscheidet der Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Land der Mitarbeiter wohnt.

Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland, so z. B. im Falle einer Entsendung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, gelten jedoch Ausnahmen.

2. DEFINITION

Für die Entsendung von Mitarbeitern im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein oder aus Österreich gibt es besondere Bestimmungen.

Die Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit der Länder, aus denen sie entsendet werden, bleiben bestehen, wenn:

1. der Einsatz in der Schweiz im Voraus auf maximal 12 Monate begrenzt ist.
2. der entsandte Arbeitnehmer keinen Arbeitnehmer ablöst, dessen zwölfmonatige Entsendung direkt zuvor endete.



3. FORMALIEN DER ENTSENDUNG

In der Schweiz gibt es eine Internetplattform der Bundesverwaltung zum Thema Arbeits- und Lohnbedingungen in der Schweiz und in den verschiedenen Kantonen. Sie richtet sich sowohl an Schweizer als auch an ausländische Unternehmen. Aber auch Arbeitnehmende erhalten hier viele interessante Hinweise:

→ http://www.entsendung.admin.ch/cms/content/willkommen_de

Zusätzlich für Unternehmen aus Deutschland:
Informationen der IHK Hochrhein-Bodensee:

→ http://www.konstanz.ihk.de/international/export/994670/CH_Arbeitnehmerentsendung.html;jsessionid=B70CA9373ED7A863CC8AF1A701C320FE.repl22

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.konstanz.ihk.de> > International: Export > Arbeiten über die Grenze: EU-Schweiz

Schicken Sie einen Antrag auf die Ausstellung einer Entsendebescheinigung an die zuständige gesetzliche Krankenkasse oder den zuständigen Rentenversicherungsträger. Dabei handelt es sich um den Vordruck E 101, den man bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse erhält oder den man sich unter folgendem Link herunterladen kann:

→ http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf-Dateien/Entsendemerkmale/Schweiz/Arbeiten_Schweiz.pdf

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.dvka.de> > Arbeiten im Ausland > Merkblätter und Arbeitshilfen für Anträge und Fragebögen > EU/EWR und Schweiz > Schweiz



TIPP In der Praxis geht das bei den meisten Krankenkassen schon einfacher. Meist genügt es, wenn Sie telefonisch die relevanten Daten angeben.

Das Original dieses bestätigten Formulars (das ist dann die Entsendebestätigung) verbleibt bei Ihnen. Eine Kopie sollten Sie dem entsandten Arbeitnehmer aushändigen. Als Arbeitgeber haben Sie im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Ihren Arbeitnehmern diese darüber zu informieren, dass sie das Formular E 101, zumindest bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, immer bei sich tragen sollten, da es im Rahmen etwaiger Kontrollen durch die Schweizer Behörden vorzulegen ist.

Auf der Website der „Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland“ sind detaillierte Informationen zum Thema auf den jeweiligen Ländermerkblättern zu finden. Ist der Arbeitnehmer nicht gesetzlich versichert und muss in diesem Fall der Rentenversicherungsträger über die Zuständigkeit der Sozialversicherung entscheiden, finden Sie die notwendigen Adressen hier:

Deutschland:

→ <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> > Deutsche Rentenversicherung > Versicherungsträger
(Hier liegen die länderspezifischen Träger)



Fürstentum Liechtenstein:

Alters- und Hinterlassenenversicherung:

→ <http://www.ahv.li/>

Österreich:

→ <http://www.sozialversicherung.at>

Sonderfälle

Hier gibt es jedoch noch einige Ausnahmen, welche auch nicht immer klar durch den Tatbestand der Entsendung definiert sind. Sie sind folgendermaßen geregelt:

1. Wenn ein Arbeitnehmer in verschiedenen europäischen Staaten seine Tätigkeit ausübt, wie zum Beispiel ein Vertreter, dann gelten prinzipiell die Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit seines Wohnstaates. Allerdings ist die Voraussetzung hierfür, dass er wenigstens teilweise in diesem Staat arbeitet.
2. Wenn er allerdings für ein Unternehmen in mehreren Staaten tätig ist, aber nicht dort, wo er wohnt, gelten für ihn die Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Was muss ich tun, wenn die Entsendung unerwartet die 12-Monatsfrist übersteigt?

Sollte sich der Einsatz Ihres Arbeitnehmers in der Schweiz verlängern, würden normalerweise nach Ablauf des Jahres die schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit gelten. Wenn die Verlängerung nicht mehr als weitere 12 Monate übersteigt, besteht die Möglichkeit, einen erneuten Antrag auf Beibehaltung der deutschen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit zu stellen. Dies kann anhand des Vordrucks E 102 geschehen, muss jedoch vor Ablauf der ersten 12 Monate getätigt werden.

Das müssen Sie als Arbeitgeber tun:

Der Vordruck E 102 ist wiederum bei der DVKA (Adresse siehe S. 162) zu erhalten. Sie müssen ihn ausfüllen und in vierfacher Ausfertigung direkt an die jeweils für die Arbeitsstätte zuständige AHV-Ausgleichskasse (Ausgleichskasse der Altern- und Hinterlassenenversicherung) schicken. Die jeweiligen Adressen sind unter folgendem Link zu finden:

→ http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/Bilaterale/E102_dt.pdf

Wird dem Antrag zugestimmt, gelten weiterhin die deutschen, liechtensteinischen oder österreichischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit.

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn unerwartet auch die 24-Monatsfrist einer schon verlängerten Entsendung überschritten wird?

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Ausnahmereinbarungen zu treffen, dies sind Ermessensentscheidungen, die meist aufgrund der arbeitsrechtlichen Bindung des Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber getroffen werden. Maßgeblich für die Entscheidung ist das individuell begründete Interesse des Arbeitnehmers, weiterhin in seinem Heimatland sozialversichert zu bleiben. Eine solche Ausnahmereinbarung gilt wiederum, wie schon bei der Entsendung, für alle Bereiche der sozialen Sicherheit.



Für den Abschluss einer solchen Ausnahmevereinbarung sind folgende Stellen zuständig:



Deutschland

DVKA
*Deutsche Verbindungsstelle für
 Krankenversicherung im Ausland*
 Pennfeldsweg 12c
 53177 Bonn
 Deutschland
 Tel.: 0049-(0)022895300
 Fax: 0049-(0)02289530600
 E-Mail: Post@dvka.de
<http://www.dvka.de>

Fürstentum Liechtenstein

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Sozialversicherung
 Austrasse 15
 9490 Vaduz
 Fürstentum Liechtenstein
 Tel.: 00423-(0)2366899
 Fax: 00423-(0)2367420
 E-Mail: Kornelia.Vallaster@avw.llv.li
<http://www.llv.li/>

Österreich

**Hauptverband der österreichischen
 Sozialversicherungsträger**
 Kundmanngasse 21
 1031 Wien
 Österreich
 Tel.: 0043-(0)171132
 Fax: 0043-(0)1711323777
 E-Mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
<http://www.hauptverband.at>

Diese Stellen korrespondieren im Weiteren mit der für die Sozialversicherung zuständigen Behörde in der Schweiz. Diese beiden Träger haben über die Zuständigkeit in jedem Einzelfall zu beraten. Da diese Korrespondenz längere Zeit in Anspruch nehmen kann, ist anzuraten, den Antrag auf eine Ausnahmeregelung mindestens drei Monate vor Ablauf des bisherigen Entsendungszeitraumes zu stellen.

Als Arbeitgeber wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an die jeweils zuständige nationale Stelle (Adressen siehe diese Seite). Der Arbeitnehmer hat Sie als Arbeitgeber in einer Erklärung zu bevollmächtigen, Mitteilungen zu dem gestellten Antrag entgegenzunehmen. Diese Erklärung muss dem Schreiben beigelegt werden.

Außerdem gibt es eine Checkliste auf dem „Merkblatt Schweiz“, die auflistet, welche Punkte zu beachten sind, wenn man eine Ausnahmevereinbarung abschließen möchte.

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn die schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit in Kraft treten, weil die gesetzlichen Grundlagen für eine Entsendung nicht mehr vorliegen?

Dieser Fall tritt ein, wenn alle Mittel der Verlängerung einer Entsendung ausgeschöpft sind (E 102, Ausnahmevereinbarungen). In diesem Fall kann nicht mehr von einer Entsendung im herkömmlichen Sinne ausgegangen werden; hier ist die Grenze zur Niederlassung/Dependance/Filiale zu sehen.



Auf das Eintreten der schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit und die damit verbundenen Pflichten des Arbeitgebers soll im Rahmen dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden. Mehr Informationen hierzu unter:

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV):

→ <http://www.bsv.admin.ch>

Speziell zu dem Thema Sozialversicherung in der Schweiz finden Sie beim Bundesamt eine Broschüre für Klein- und Mittelständische Unternehmen:

→ <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/publikationen/00102/index.html?lang=de>

4. UNFALLVERSICHERUNG

Sie sind verpflichtet,

- Ihre Mitarbeiter über die Bedingungen vor Ort hinsichtlich Arbeitsschutz Unfallverhütungsvorschriften und medizinische Einrichtungen zu beraten:
→ http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_30/
- dafür zu sorgen, dass vor Ort die Mitarbeiter-Entsendebescheinigungen vorliegen, die den Versicherungsschutz bestätigen.
- darauf zu achten, dass Ihre Mitarbeiter Anspruchsbescheinigungen auf Sachleistungen mitführen.

Deutschland

Für entsandte Mitarbeiter:

Gelten für entsandte Mitarbeiter die Rechtsvorschriften der deutschen Sozialversicherung, so schließt dies auch die gesetzliche Unfallversicherung mit ein. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die 35 Berufsgenossenschaften in Deutschland.

Bei einer Gewerbeanmeldung werden die Daten automatisch durch die Gewerbeämter den Berufsgenossenschaften weitergeleitet, die Beiträge bemessen sich an den Lohnsummen der Beschäftigten sowie an der jeweiligen Gefahrenklasse, der das Unternehmen zugeordnet wird.

Wenn Sie im Rahmen eines Auslandseinsatzes Mitarbeiter entsenden, so sind Sie verpflichtet, dies der Unfallsicherung zu melden.

Folgende Hinweise gelten für Auslandsbaustellen, Auslandsmontagen oder ähnliche Auslandstätigkeiten deutscher Unternehmer:

Ist eine Anmeldung bezüglich Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben oder zwischen dem Träger der Unfallversicherung und dem Unternehmer abgesprochen, muss der Unternehmer Tätigkeiten im Ausland der Unfallversicherung melden.



Diese Angaben müssen auf jeden Fall in der Anzeige enthalten sein:

- ausführendes Unternehmen und Art des Auftrags
- Auftraggeber
- Arbeitsort mit näherer Beschreibung, sonstige notwendige Angaben über die Lage der Arbeitsstelle, ständige Verkehrsanbindung (z. B. Eisenbahnanbindung)
- Beginn der Arbeiten
- voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Name und Dienststellung des verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters
- gegebenenfalls Name des Bauleiters und seines Stellvertreters
- Namen und Geburtstage der entsandten Personen
- Krankenkasse, bei der diese Personen gemeldet sind

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Als selbstständiger Unternehmer haben Sie die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, da nicht automatisch eine Versicherungspflicht besteht. Nur 18 der 35 Berufsgenossenschaften sehen in diesem Fall eine Versicherungspflicht vor. Eine freiwillige Versicherung ist jedoch sinnvoll, da bei relativ geringen Beiträgen ein umfassender Versicherungsschutz gewährleistet wird.

Detailliertere Informationen können Sie einsehen unter dem Portal der Verbindungsstelle Unfallversicherung im Ausland für Deutschland:

→ <http://www.dguv.de>

Fürstentum Liechtenstein

Hier gelten ähnliche Regeln wie für deutsche Unternehmer, nur, dass Sie den Auslandseinsatz Ihrer Unfallversicherung nicht melden müssen, da dies über das Formular E 101 (Nachweis der Krankenversicherung bei Arbeiten im Ausland) automatisch geschieht.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:



Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Sozialversicherung

Austrasse 15

9490 Vaduz

Tel.: 00423-(0)2366309

Fax: 00423-(0)2367420

E-Mail: info.versicherung@avw.llv.li

<http://www.avw.llv.li/>

Österreich

Hier gelten ähnliche Regeln wie für deutsche Unternehmer, bitte informieren Sie sich genauer unter:

→ <http://www.arbeiterkammer.at/online/unfallversicherung-18715.html>



5. LOHNSTEUER

Für entsandte Mitarbeiter:

In der Schweiz gibt es die so genannte 183-Tage-Regelung. Wenn ein Arbeitnehmer länger als 183 Tage in der Schweiz arbeitet, wird er dort lohnsteuerpflichtig. Nach Ablauf dieser Frist müssen Sie die Lohnsteuer in der Schweiz abführen.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Informieren Sie sich bitte bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

→ <http://www.estv.admin.ch>



V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT DER SCHWEIZ

Die Grenze zur Schweiz ist Außengrenze der EU und nimmt somit zusammen mit Liechtenstein eine Sonderstellung ein.

Die Europäische Gemeinschaft hat jedoch mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein so genanntes Präferenzabkommen abgeschlossen, welches Zollermäßigungen oder Zollfreiheiten (Präferenzen) für Waren im bilateralen Handel ermöglicht. Die bloße Herkunft von Waren aus der EG oder der Schweiz rechtfertigt jedoch noch nicht die Gewährung einer Vorzugsbehandlung. Präferenzberechtigt sind nur Waren, welche die in den Präferenzabkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

1. WEGWEISER

Damit Sie sich im Dschungel der unzähligen Vorschriften und Formalitäten zurechtfinden, ist es sinnvoll, dass Sie zu Beginn einige grundlegende Fragen beantworten, anhand derer Sie nach dem Ausschlussverfahren direkt zu dem für Sie relevanten Kapitel geführt werden:



Handelt es sich bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit um eine reine Dienstleistung?

Beispiele:

- a) Als Werbeagentur aus Österreich haben Sie in der Schweiz den Auftrag, eine Plakatkampagne für ein Kaufhaus zu entwickeln.*
- b) Sie haben einen Malerbetrieb in Liechtenstein und möchten einen Auftrag in der Schweiz erfüllen: Bei einer Softwarefirma streichen Sie die Fassade, kaufen jedoch die benötigte Farbe direkt in der Schweiz.*
- c) Als Schreinermeister aus Konstanz (D) reparieren Sie für einen Privathaushalt in Bottighofen (CH) einen Wandschrank. Außer dem üblichen Werkzeug benötigen Sie kein Material.*

Dann ist für Sie das Kapitel VI „Dienstleistungserbringung in der Schweiz“ auf S. 174, relevant.



Besteht Ihr unternehmerisches Handeln darin, dass Sie lediglich Waren oder verarbeitete Produkte in die Schweiz exportieren?

Beispiele:

- a) Als Verlag, ansässig in Konstanz (D), möchten Sie die von Ihnen verlegten Bücher an einen Buchhändler in die Schweiz liefern.*
- b) Sie haben ein Kleinunternehmen in Feldkirch (A) und produzieren Weihnachtsschmuck. Zur Herstellung benötigen Sie viele unterschiedliche Materialien, die Sie u. a. aus Asien importiert haben. Nun möchten Sie Ihren fertig gestellten Schmuck in der Schweiz an einen Zwischenhändler veräußern.*
- c) Sie sind Händler für Schmuck und Kleidung aus Indien und haben Ihren Firmensitz in Singen (D). In Zürich haben Sie Kontakt zu einem Händler, der an Ihren Produkten interessiert ist.*

In diesem Fall wird Sie das Kapitel VII „Warentransport“ auf S. 175 interessieren.



Ist Ihre unternehmerische Tätigkeit in der Schweiz eine Kombination aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Mitnahme von Waren/Produkten?

Beispiele:

- a) Sie bauen als Schreiner eine Küche, die Sie in Ihrem Betrieb in Konstanz (D) gefertigt haben, bei einem Unternehmen in der Schweiz ein.
- b) Als Landschaftsgärtner aus Vorarlberg bekommen Sie einen Auftrag in Rorschach (CH). Sie exportieren selbstgezüchtete Setzlinge, um eine Grünanlage im Rahmen Ihres Auftrags zu gestalten.
- c) Sie sind Softwareingenieur und haben Ihren Betriebssitz in Vorarlberg (A). Bei einer Firma in St. Gallen (CH) installieren Sie ein Computernetzwerk. Zur Erfüllung dieses Auftrags transportieren Sie Hardwarekomponenten von Liechtenstein in die Schweiz.

Informieren Sie sich bitte in Kapitel VIII „Kombination von Dienstleistungen und Warentransport“ auf S. 185.

2. EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Es gibt Waren, die nicht oder nur in begrenztem Umfang in die Schweiz eingeführt werden dürfen. Dies sind verschiedene Agrarprodukte, Alkoholika, bestimmte Lebensmittel, Tiere, Sprengstoffe, Zündmittel und Waffen. Falls Sie im Zusammenhang mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit mit diesen Warengruppen zu tun haben, sollten Sie sich im Vorfeld über etwaige Einschränkungen informieren.

→ <http://www.tares.ch>

Hier können Sie sich über mögliche Zollansätze, Steuern und Gebühren, Bewilligungspflichten und andere Regelungen informieren. Sie finden dort auch die jeweiligen Tarifnummern zu den Waren, die Sie exportieren möchten. Außerdem gibt es umfangreiche Informationen zu Freihandelsabkommen, Zollkontingenten, Handelsstatistiken, Zollbegünstigungen, Steuern, Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowie speziellen Vorschriften. Unter „Hilfe“ sind ein Online-Handbuch, Antworten zu häufig gestellten Fragen und die Hotline-Adressen zu finden.

Eine elektronische tares-Ausbildung sowie die Möglichkeit, ein Tarifnummernverzeichnis als pdf-Dokument auszudrucken, runden das Angebot im Internet ab:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Zollinformationen Firmen > Zolltarif

Hier zur Ergänzung hilfreiche Links und Adressen:

Agrarprodukte/ Einfuhrbewilligungen/Kontingente/Importregelungen:

→ <http://www.blw.admin.ch>



Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften

*Bundesamt für Gesundheit,
Abteilung Vollzug Lebensmittelrecht
Sektion Normen und Koordination
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313229555
Fax: 0041-(0)313229574
<http://www.bag.admin.ch>*

Fleisch und Fleischwaren

*Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313233033
Fax: 0041-(0)313238570
<http://www.bvet.admin.ch>*

Alkoholische Erzeugnisse

*Eidgenössische Alkoholverwaltung
Länggassstrasse 35
3000 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313091211
Fax: 0041-(0)313091500
<http://www.eav.admin.ch>*

3. ANGEBOTSGESTALTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Wenn Sie ein Angebot für einen Auftrag im Ausland erstellen und es danach zu einem Vertragsabschluss kommt, muss Ihnen bewusst sein, dass die Rechtssicherheit nicht in gleichem Maße gegeben ist, wie bei einem Vertragsabschluss im Inland. Deshalb ist es wichtig, im Vorfeld alle Punkte genau abzuklären, die eventuell zu Unklarheiten führen könnten. Ebenso gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Modalitäten der Bezahlung im Vorfeld zu regeln, damit man auf der sicheren Seite ist.

Bei einem Import in die Schweiz sollten Sie beachten, dass, insofern es sich nicht um einen reinen Dienstleistungsimport handelt, die Mehrwertsteuer für die Einfuhr in Höhe von 8 % bzw. der reduzierte Satz von 2,5 % anfällt. Dies sollten Sie bei der Kalkulation Ihres Angebots berücksichtigen.

Angebotserstellung

1. Geben Sie Ihr Angebot nur schriftlich ab. Benutzen Sie Ihren offiziellen Firmenbriefbogen. Dieser sollte alle relevanten Daten, wie Ihre Branchenzugehörigkeit, vollständige Adresse, Telefondaten, Bankverbindung und Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten
2. Empfängeradresse mit Bezugsperson und dem unmissverständlichen Datum
3. Angebotsform: verbindlich oder unverbindlich?
4. Sachliche Warenbeschreibung: Zolltarif-Nr., Aufmachung, eventuell Markenzeichen
5. Besonderheiten: Qualitätsmerkmale, Einsatzmöglichkeiten
6. Spezielle Umverpackung
7. Verkaufspreis in Verbindung mit Lieferklausel: Währung, Verkaufseinheit, INCOTERMS
8. Lieferzeit: Werkzeuge ab Auftragsbestätigung
9. Vertragsabschluss



Vertragsabschluss

1. Legen Sie exakt Qualitätskriterien, Material und Menge fest.
2. Vereinbaren Sie einen genauen Preis.
3. Regeln Sie, wie der Preis zustande gekommen ist.
4. Regeln Sie die Zahlungsweise.
5. Spezifizieren Sie, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum übertragen werden soll.
6. Legen Sie den Liefertermin fest.
7. Regeln Sie Bedingungen des Transports.
8. Regeln Sie Gewährleistungsfragen: Wann sind Mängel zu rügen und wie zu beseitigen? Legen Sie Gewährleistungsfristen fest.
9. Welches Recht soll dem Vertrag zugrunde liegen?
10. Möchten Sie, dass internationales Kaufrecht nach dem Wiener Abkommen angewendet wird oder wollen Sie dies explizit ausschließen?
11. Welches Gericht ist im Streitfall anzurufen?
12. Lassen Sie sich bei Unsicherheiten von den Experten der Handelskammern oder einem Juristen beraten.

Unter folgendem Link finden Sie eine hilfreiche Übersicht über die Zahlungsbedingungen im internationalen Handel:

→ http://www.businesslocationcenter.de/imperia/md/content/aussenwirtschaft/exportimport/zahlungsabwicklung_.pdf

INCOTERMS

Die Internationale Handelskammer (ICC) hat als einheitliche Richtlinien für das Auslandsgeschäft die Incoterms entwickelt. Die Incoterms regeln die Rechte und Pflichten von Importeuren und Exporteuren bei internationalen Liefergeschäften. Die Lieferbedingungen werden in Kürzelform ausgedrückt. Hierzu gibt es eine Liste mit den wichtigsten INCOTERMS. Die IHK berät Sie in allen Fragen zur Auslegung und praktischen Anwendung der INCOTERMS.

ACHTUNG Seit 2010 gibt es eine aktualisierte Version der INCOTERMS, die „INCOTERMS 2010“. Diese können Sie unter folgendem Link einsehen:

→ <http://www.logistikrecht.info/incoterms-2010/incoterms-2010/>



Hier können Sie die Liste der INCOTERMS beziehen:

Deutschland

ICC Deutschland – Vertriebsdienst
Internationale Handelskammer

Postfach 100826

50448 Köln

Deutschland

Tel.: 0049-(0)2212575565

Fax: 0049-(0)2212575593

E-Mail: icc@icc-deutschland.de

<http://www.icc-deutschland.de>

Fürstentum Liechtenstein + Schweiz

Internationale Handelskammer
Deutschland-Schweiz

Tödistrasse 60

8002 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)442836161

Fax.: 0041-(0)442836100

E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch

<http://www.handelskammer-d-ch.ch>





Österreich

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Österreich

Tel.: 0043-(0)5 5223050

Fax: 0043-(0)9 5522305100

E-Mail: info@wkv.at

http://wko.at/vlbg

Beispiel der Lieferbedingungen in Kurzform:

XW = Ex Works = ab Werk

Der Verkäufer liefert, sobald die Ware dem Käufer auf dem Fabrikationsgelände (Lager, Werk etc.) bereitgestellt wurde, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein Fahrzeug verladen wurde. Diese Klausel stellt daher die Mindestverpflichtung für den Verkäufer dar, wobei der Käufer sämtliche Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware von dem Gelände des Verkäufers verbunden sind, zu tragen hat.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgender Seite:

→ <http://www.ubs.com/1/g/index.html>

4. ZOLL

Ist es für mich angebracht, die Zollformalitäten mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erledigen?

Ob Sie sich für die Teilnahme an den elektronischen Verfahren entscheiden, hängt in erster Linie von der Regelmäßigkeit und Häufigkeit Ihrer Exporte in die Schweiz ab. Es fällt schwer, hier konkrete Empfehlungen zu geben. Als Anhaltspunkt kann man jedoch von mindestens vier Exporten pro Kalenderjahr ausgehen. Trotzdem sollten Sie sich im Einzelfall, bevor Sie sich definitiv entscheiden am elektronischen Zollverfahren teilzunehmen, von den zuständigen Experten der Zollverwaltung beraten lassen. In der Schweiz wird das Produkt „e-dec“ (Zollabfertigung von verschiedenartigen Waren auf elektronischem Weg) durch die Eidgenössische Zollverwaltung dem Kunden zur Verfügung gestellt. Die elektronische Abwicklung der Zollformalitäten bietet Ihnen Vorteile, wie eine schnellere Abwicklung oder kürzere Wartezeiten an der Grenze. Mit „e-dec-Import“ ist das Erstellen von Deklarationen (Anmeldungen) komplexer geworden: Es müssen mehr Daten und detaillierte Informationen erfasst werden.

Im Moment wird e-dec Export für die Ausfuhrveranlagung von Waren realisiert. Diese Anwendung wird Anfang 2009 schrittweise eingeführt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

→ <http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/02278/index.html?lang=de#>



Informieren Sie sich über den aktuellen Stand von „e-dec“ bei der Eidgenössischen Zollverwaltung. Es ist ratsam, telefonischen Kontakt aufzunehmen:

Tel.: 0041-(0)313249512

E-Mail: e-dec.helpdesk@ezv.admin.ch



Deutschland

Hier gibt es das elektronische Ausfuhrsystem ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem). Es ersetzt schriftliche Dokumente durch elektronische Nachrichten.

Ausführliche Informationen zum ATLAS-Verfahren erhalten Sie auf der folgenden Seite:

→ <http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Allgemein/Grundlegende-Informationen/grundlegende-informationen.html>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.zoll.de> > Fachthemen > Zölle > ATLAS > Atlas allgemein > Grundlegende Informationen

Österreich

Das System in Österreich heißt „e-Zoll“ und existiert in zwei Modulen für den Import und den Export. Erkundigen Sie sich auf auf folgenden Internetseiten:

→ <https://www.bmf.gv.at>

→ <http://www.wkw.at>

Fürstentum Liechtenstein

Liechtenstein ist zum schweizerischen Zollgebiet zu rechnen; aus diesem Grunde fallen die sonst notwendigen Zollformalitäten weg.

Welche Abgaben muss ich an der Grenze entrichten?

Allgemein

Bei einem Warentransport aus Deutschland oder Österreich werden Einfuhrabgaben erhoben. Zu den Abgaben zählen:

1. Zölle
2. Mehrwertsteuer für die Einfuhr
3. Verbrauchssteuer
4. Zusatzzölle und Agrarteilbeträge

Mehrwertsteuer für die Einfuhr

Führen Sie Waren in die Schweiz ein, so müssen Sie an der schweizerischen Grenze Mehrwertsteuer in Höhe von 8 % bzw. entsprechend des reduzierten Satzes von 2,5 % leisten.

Nähere Informationen zur Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (z. B. Besteuerung von grenzüberschreitenden Reihengeschäften, werkvertraglichen Lieferungen, Software usw.) sowie zur Erstattung der Mehrwertsteuer wegen Wiederausfuhr finden Sie im Bereich „Publikationen“ auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung:

→ <http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>

Wählen Sie „Zollinformation Firmen“. Hier haben Sie die Möglichkeit, unter „Mehrwertsteuer“ allgemeine Informationen zu beziehen. Außerdem finden Sie unter Publikationen in der rechten Spalte umfangreiche MWST-Info-Blätter.



Empfehlenswert ist eine telefonische Auskunft von Experten in Sachen Mehrwertsteuer. Die Kontakte finden Sie auf der Internetseite der Oberzolldirektion:



Oberzolldirektion
Sektion Mehrwertsteuer
 Monbijoustrasse 40
 3003 Bern
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)313226511
 Fax: 0041-(0)313227872
 E-Mail: sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch
<http://www.ezv.admin.ch>

Zölle

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten Freihandelsabkommen abgeschlossen. So genießen bestimmte Waren, die ihren Ursprung in Ländern der EU haben, Zollvergünstigungen. Die Vorzugsbehandlung dieser Abkommen gilt jedoch nur für Waren, die die vorgesehenen Ursprungs- und Verfahrensbestimmungen erfüllen. Für Waren, deren Ursprung in einem anderen Land ohne Präferenzabkommen liegt (oder für die keine Warenverkehrsbescheinigung, EUR.1, bzw. Ursprungserklärung vorliegt), fallen die regulären Einfuhrzölle der Schweiz in voller Höhe an.

Verbindliche Auskünfte über ausländische Zollsätze können Sie schriftlich im jeweiligen Land von den Zollverwaltungen erfragen. Sämtliche Handelswaren sind bei der Ein- und Ausfuhr nach dem Zolltarif zu deklarieren. Der schweizerische Zolltarif beruht, wie die meisten Zolltarife weltweit, auf dem international gültigen Harmonisierten System (HS). Dem HS entsprechen die ersten sechs Ziffern der achtstelligen schweizerischen Tarifnummern. Informationen zum Zolltarif erteilt die Eidgenössische Zollverwaltung.

Sie stellt den Zolltarif (tares) kostenlos im Internet zur Verfügung:

→ <http://www.tares.ch>

Informieren Sie sich bitte auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung:

→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/index.html

Muss ich für Dienstleistungen, die ich in der Schweiz erbringe, Zoll bezahlen??

Grundsätzlich müssen Sie für Dienstleistungen, die Sie im Ausland erbringen, keinen Zoll bezahlen. Grenzüberschreitende Dienstleistungen im mehrwertsteuerlichen Sinn sind alle Arbeiten, die keine Lieferungen darstellen (Unterschied zu Werklieferungen): z. B. Beratungs- und Managementleistungen, Datenverarbeitung, Werbeleistungen, Personalverleih usw. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel „Dienstleistungserbringung in der Schweiz“ auf S. 174.



Abfertigungszeiten der Zollämter

Die Zollabfertigung ist an die Öffnungszeiten der für die Verzollung zuständigen Zollämter gebunden (in der Regel von Mo–Fr 07:00–17:00).

Bestimmte Sonderfälle (vorübergehende Einfuhr, Umzugsgut, Retourwaren usw.) sind speziell geregelt.

Die Zollämter, die Zollkreisdirektionen oder die Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern erteilen diesbezüglich weitere Auskünfte: ozd.zentrale@ezv.admin.ch

Unter folgendem Link erhalten Sie die Adressen und Öffnungszeiten der jeweiligen Zolldienststellen:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/01808/index.html?lang=de>

Nachdem Sie die Option „Dienstleistungen“ gewählt haben, können Sie unter „Dienststellenverzeichnis“ die „Kontaktangaben und Öffnungszeiten der Zollstellen“ abrufen.



VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DER SCHWEIZ

1. UMSATZSTEUER

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelungen über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterliegen, in dem der leistende Unternehmer seinen Firmensitz betreibt.

Allerdings gibt es viele Ausnahmeregelungen, die diesen Grundsatz aushebeln. Beispiele hierfür sind die Behandlung von Katalog- und Grundstücksleistungen.

Aufgrund dieser Ausnahmeregelungen, sowohl die Erhebung als auch die Rechnungsstellung betreffend, ist es ratsam, sich im Zweifelsfall von den Umsatzsteuerexperten der jeweils zuständigen Handels-, Industrie- oder Wirtschaftskammer beraten zu lassen. Die Adressen finden Sie im Adressverzeichnis.

Kleinunternehmerregelung

Ein weiterer Aspekt, der bestimmt, in welchem Land Sie besteuert werden, ist die Höhe des erwirtschafteten Umsatzes.

Im Rahmen der Kleinunternehmerregelung gilt:

- Bei weniger als 100.000 SFr. Umsatz/Jahr in der Schweiz: keine Steuerpflicht in der Schweiz.
- Bei mehr als 100.000 SFr. Umsatz/Jahr in der Schweiz: Steuerpflicht in der Schweiz.

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Beitragsgrenze innerhalb der nächsten 12 Monate überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der maßgebende Umsatz von 100.000 SFr. erzielt worden ist. Bei einem geringeren Jahresumsatz müssen Sie lediglich die Mehrwertsteuer für die Einfuhr zahlen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter folgender Internetadresse:

→ <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00609/index.html?lang=de>

Sollten Sie konkrete Fragen haben, so beantwortet das Webteam der Eidgenössischen Steuerverwaltung Ihre E-Mail:



mwst.webteam@estv.admin.ch

Was muss ich tun, wenn ich in der Schweiz steuerpflichtig werde?

Wenn Sie aufgrund Ihrer Umsatzhöhe unter die Steuerpflicht in der Schweiz fallen, dann müssen Sie

- sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anmelden
- einen Fiskalvertreter bestellen

Ein Fiskalvertreter kann eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz sein. Es muss demzufolge nicht unbedingt eine Treuhandgesellschaft, ein Anwalt oder eine bestimmte Berufsgruppe, sondern kann auch eine Privatperson sein. Der Stellvertreter übernimmt die Verpflichtung, für die formell und materiell richtige Befolgung der Vorschriften zur Mehrwertsteuer zu sorgen, insbesondere dafür, dass die periodischen Abrechnungen erstellt und rechtzeitig eingereicht werden, ferner dafür, dass die geschuldeten Steuern bezahlt und auch die übrigen geldwerten Ansprüche der ESTV befriedigt werden.



Der Stellvertreter trägt jedoch keine Haftung für etwaige Steuerschulden und für die übrigen geldwerten Ansprüche der Steuerverwaltung. Die Bezahlung obliegt dem Steuerpflichtigen. Der Stellvertreter hat der ESTV schriftlich zu erklären, dass er die Stellvertretung annimmt sowie von den ihm obliegenden Pflichten Kenntnis genommen hat und sich an diese halten wird. Sollte er die Stellvertretung aus irgendeinem Grund nicht mehr wahrnehmen können, so hat er die ESTV davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Katalogleistungen?

Katalogleistungen sind, abweichend von der Grundregel, in dem Land zu versteuern, in dem sich der Sitz des Leistungsempfängers befindet.

Darunter sind folgende Leistungen zu verstehen:

- Leistungen zur Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichenrechten und ähnlichen Rechten
- Werbeleistungen sowie Leistungen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen (Werbemittler, Werbeagenturen)
- Rechtliche, wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Beratungsleistungen
- Datenverarbeitungsleistungen
- Leistungen zur Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen, hierzu gehört auch die Überlassung von Software auf elektronischem Weg
- Kreditgewährungen und -verwaltungen
- Personalgestellung (auch Leiharbeit genannt)
- Leasinggeschäfte mit beweglichen körperlichen Gegenständen, ausgenommen Beförderungsmittel
- Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation

Übergang der Steuerschuld

Im Falle einer Katalogleistung besteht die Möglichkeit, die Steuerschuld nach dem reverse-charge-System zu verlagern.

Folgendes haben Sie zu beachten, wenn es zum Übergang der Steuerschuld kommt:

1. Sie stellen die Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus.
2. Es wird empfohlen, die Rechnung mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerschuld verlagert“ – dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber zum reibungsloseren Ablauf mit den Finanzbehörden beitragen.
3. In Deutschland können Sie die Leistung als nichtsteuerbaren Umsatz in der Umsatzsteuervoranmeldung in Zeile 42 des Vordrucks erfassen.
4. In Österreich erfolgt die Rechnungsstellung ebenso, allerdings werden die Umsätze nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung erfasst.
5. In Liechtenstein: Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung:

→ <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-stv-mehrwertsteuer.htm>

ACHTUNG Es spielt einen erheblichen Unterschied, ob die erbrachte Leistung an Unternehmer oder an Privatpersonen erbracht wird. Erbringen Sie die Leistung an Privatpersonen, so handelt es sich um einen ganz normalen Inlandsumsatz, der versteuert werden muss. Dann müssen Sie die Steuer auch auf der Rechnung ausweisen.





Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Grundstücksleistungen?

Dies sind Leistungen, die sich auf ein in der Schweiz befindliches Grundstück beziehen. Sie werden ohne Ausnahme in dem Land, in dem der Empfänger der Leistung sein Unternehmen hat, hier also in der Schweiz, versteuert. Zu diesen Leistungen sind zu rechnen:

- Vermietungsleistungen
- Begutachtungen von Grundstücken
- Erstellen von Bauplänen
- Maklertätigkeiten
- Bau- und Montageleistungen
- Messebau



ACHTUNG Die Abgrenzung kann manchmal sehr schwierig sein – im Zweifelsfall fachkundigen Rat bei den Handels-, Wirtschafts- oder Industriekammern einholen!

Die mit diesen Leistungen entstandene Steuerpflicht in der Schweiz tritt immer in Kraft, unabhängig von der 100.000 SFr.-Grenze für Kleinunternehmer. Sie lässt sich auch nicht, wie bei den Katalogleistungen (siehe S. 175), verlagern. In diesem Fall werden Sie in der Schweiz steuerpflichtig.



ACHTUNG Informieren Sie sich über möglicherweise anfallende Kautionspflichten. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter dem folgenden Link:

→ http://www.bh-international.de/webview104/104,0,1561.html?wm_campaign=Newsletter

2. CARNET ATA

Vorübergehende Verwendung von Berufsausrüstung oder anderen Gütern und Gegenständen in der Schweiz

Das „Carnet ATA“ ist ein internationales Dokument für Waren zur vorübergehenden Verwendung, welches es erlaubt, die schweizerischen wie die ausländischen Zollformalitäten mit einem Formular zu erledigen.

Es vereinfacht die Formalitäten beim Grenzübertritt in erheblichem Maße und entbindet seinen Inhaber beim Grenzübertritt von allen Sicherheitsleistungen. Es ist ein Jahr lang gültig und kann für mehrere Grenzübertritte verwendet werden. Die Handelskammern informieren Sie über die Bedingungen für den Erhalt eines Carnets.



ACHTUNG Von dem Carnet ATA-Verfahren ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr in die Schweiz beim Schweizer Zoll ein Freipass bzw. ein Vormerkschein beantragt werden. Beim deutschen Zoll sind die Waren zur vorübergehenden Ausfuhr anzumelden. Auskünfte zu diesen Verfahren erteilen die Zollämter.

Normalerweise akzeptieren auch die deutschen Zollstellen diese Vorgehensweise. Sicherheitshalber sollten Sie sich bei dem jeweils zuständigen Grenzzollamt nach der dort üblichen Verfahrensweise erkundigen.



Unter folgendem Link können Sie das für Sie zuständige Zollamt ermitteln:

→ http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zolldienststellen/dienststellenverzeichnis_node.html

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.zoll.de> > Zolldienststellen

Die Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung stellt Ihnen das Carnet ATA aus. Dort finden Sie auch Informationen über die für Sie dabei entstehenden Kosten:

Deutschland

**Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut
Industrie- und Handelskammer**

Hochrhein Bodensee

Schützenstraße 8

78462 Konstanz

Deutschland

Tel.: 0049-(0)75312860100

Fax: 0049-(0)75312860165

E-Mail: info@konstanz.ihk.de

<http://www.konstanz.ihk.de>

**Landkreise Ravensburg, Sigmaringen und
Bodenseekreis**

Industrie- und Handelskammer

Bodensee-Oberschwaben

Lindenstraße 2

88250 Weingarten

Deutschland

Tel.: 0049-(0)7514090

Fax: 0049-(0)751409159

E-Mail: ihk@weingarten.ihk.de

<http://www.weingarten.ihk.de>



Landkreis Lindau, Landkreis Oberallgäu

Industrie und Handelskammer

Lindau-Bodensee

Uferweg 9

88131 Lindau (Bodensee)

Deutschland

Tel.: 0049-(0)838293830

Fax: 0049-(0)8382938373

E-Mail: ihg-lin@schwaben.ihk.de

<http://www.lindau.ihk.de>

Österreich

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Österreich

Tel.: 0043-(0)522305

Fax: 0043-(0)522305100

E-Mail: info@wkv.at

<http://wko.at/vlbg>



3. RECHNUNGSSTELLUNG

Wissenswertes zur Rechnungsstellung bei Dienstleistungen

Bei der Rechnungsstellung sind die jeweils in der Schweiz geltenden Bestimmungen zu beachten:

Steuersätze bei Steuerpflicht in der Schweiz:

Normalsatz:	8 %
Sondersatz:	3,8 % für: Beherbergungsleistungen der Hotellerie und Parahotellerie (z. B. Vermietung von Ferienwohnungen)
Reduzierter Satz:	2,5 % für: Ess- und Trinkwaren außer alkoholische Getränke und gastgewerbliche Leistungen, Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen, Getreide, Futter- und Düngemittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und bestimmte Druckerzeugnisse

Eine ausführliche Informationsbroschüre zum Thema „Steuer in der Schweiz“ finden Sie unter folgendem Link:

→ <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00746/index.html?lang=de>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.estv.admin.ch> > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen > das schweizerische Steuersystem

Diese Angaben muss eine Rechnung in der Schweiz enthalten:

1. Namen und Adresse der steuerpflichtigen Person, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder die sie im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet, sowie die Nummer, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist
2. Namen und Adresse des Empfängers der Lieferung oder der Dienstleistung, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt
3. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder der Dienstleistung
4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Dienstleistung
5. Entgelt für die Lieferung oder die Dienstleistung
6. Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag

Auskünfte zur schweizerischen Mehrwertsteuer erteilt die:



Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstr. 50

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)313222111

Fax: 0041-(0)313257138

Kontaktformular: <http://www.estv.admin.ch/d/estv/kontakt.htm>



VII. WARENTRANSPORT

1. AUSFUHR AUS DEUTSCHLAND, LIECHTENSTEIN ODER ÖSTERREICH

ACHTUNG *Liechtenstein gehört zum schweizerischen Zollgebiet, somit ist der Transport nicht als Ausfuhr zu verstehen!*



Bei der Ausfuhr von Waren sind mitzuführen:

1. Handelsrechnung (dreifach) mit allen handelsüblichen Angaben oder andere Wertnachweise
2. Warenverkehrsbescheinigung EUR 1
3. Die Ausfuhranmeldung

ACHTUNG *Betrieben, die nur unregelmäßig oder selten Waren in die Schweiz ausführen, wird empfohlen, die Erstellung der Ausfuhrdokumente durch eine Spedition abwickeln zu lassen, da der Vorgang im Einzelnen oft sehr kompliziert ist und Fachwissen erfordert!*



Zu 1.: Rechnungsstellung

Bei einem Warenwert unter 1000 € und einem Gewicht unter 1000 kg benötigen Sie keine Ausfuhranmeldung. Es genügt lediglich die Vorlage einer einfachen Handelsrechnung, die mit dem Stempel des Ausfuhrzollamts als Ausfuhrnachweis gilt.

Diese Angaben sollte die Rechnung beinhalten:

1. Name und Anschrift der exportierenden Firma
2. Lieferanschrift (Wohin geht die Ware?)
3. Rechnungsanschrift (Wer bezahlt?)
4. Datum und Rechnungsnummer
5. Lieferbedingungen/INCOTERMS
6. Eine Liste der gebräuchlichsten Abkürzungen für die Lieferbedingungen ist zu finden unter: → http://www.stuttgart.ihk24.de/international/Internationales_Wirtschaftsrecht/Internationale_Liefergeschaefte/Incoterms/967584/Incoterms_2010.htm
Oder folgen Sie diesem Pfad: → <http://www.stuttgart.ihk24.de> > International: Internationales Wirtschaftsrecht: Internationale Liefergeschäfte > Incoterms > Incoterms 2010 gültig ab 1. Januar 2011
7. Stückzahl und genaue Beschreibung der Waren, ggf. mit Seriennummern, Artikelnummern oder Ähnliches
8. Achtstellige Zolltarifnummer, auch statistische Warennummer, customs code oder KN-Code genannt, kann mit Hilfe des „Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“, (Metzler-Poeschel Verlag, ISBN: 3-8246-0720-4, 33 €) ermittelt werden. Dieses Buch liegt bei jeder IHK oder Zollstelle aus und ist darüber hinaus kostenlos unter folgender Adresse zu finden: → https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=67744
9. Ursprungsland
10. Einzel- und Gesamtpreise, hier gilt: Alle Preise netto: ohne deutsche oder Schweizer Mehrwertsteuer, Brutto- und Nettogewichte pro Position (sehr wichtig, da in der Schweiz die Verzollung in der Regel nach Bruttogewicht erfolgt)
11. Anzahl und Art der Packstücke (Beispiel: Sieben Kartons auf zwei Paletten)
12. Datum, Firmenstempel und Unterschrift des Exporteurs (mit blauer Tinte)



ACHTUNG Diese Rechnung, die Sie für den Export in die Schweiz benötigen, muss, da es sich in diesem Fall um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung handelt, grundsätzlich ohne deutsche Mehrwertsteuer, also rein netto, ausgestellt werden.



TIPP Bei Preisverhandlungen sollte man die bei der Einfuhr in die Schweiz anfallende Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 8 % schon mit einkalkulieren. Ein Schweizer Unternehmer kann sie später als Umsatzsteuer wieder abziehen lassen.

Zu 2.: Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Informationen zur Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erhalten Sie hier:

→ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausstellung-foermlicher-Praeferenznachweise/Beantragung-EUR1/beantragung-eur_node.html

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.zoll.de> > Fachthemen > Warenursprung und Präferenzen > Präferenzen > Präferenznachweise > Ausstellung förmlicher Präferenznachweise

Zu 3.: Ausfuhranmeldung

Ab einem Warenausfuhrwert von 1000 € ist es nur noch möglich, die Ausfuhranmeldung elektronisch zu tätigen.

Entscheiden Sie sich, die Ausfuhranmeldung selbst zu erstellen, können Sie dies entweder durch die Internetausfuhranmeldung IAA plus oder durch die Teilnahme am Verfahren ATLAS Ausfuhr/AES tun. Wählen Sie das ATLAS-Verfahren, müssen Sie die entsprechende Software erwerben, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Informationen zum ATLAS-Verfahren finden Sie hier:

→ <http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Allgemein/Grundlegende-Informationen/grundlegende-informationen.html>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.zoll.de> > Fachthemen > Zölle > ATLAS > Altas allgemein > Grundlegende Informationen

Sie benötigen zur Abgabe von Ausfuhranmeldungen bei der Zollverwaltung außerdem das Elster-Zertifikat, sie erhalten dieses über:

→ <http://www.elsteronline.de/eportal>

Damit Sie die Ausfuhranmeldung tätigen können benötigen Sie auch eine EORI/Zollnummer, Sie können diese hier beantragen:

→ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html

Ebenso benötigen Sie die Zolltarifnummer, auch Warennummer genannt, Sie können diese hier einsehen:

→ https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=67744

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.destatis.de> > Publikationen: Thematische Veröffentlichungen > Außenhandel > Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2012

→ http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zolltarifnummern/zolltarifnummern_node.html



Für Informationen zu sämtlichen Zollthemen wenden Sie sich bitte an das

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Carusufer 3-5
01099 Dresden
Deutschland

Tel.: 0049-(0)35144834520

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zollthemen/zollthemen_node.html

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:00–17:00



Anfragen zu Rechts- und Fachthemen:

Zentrale Auskunft

Tel.: 0049-(0)35144834520

Fax: 0049-(0)35144834590

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de



Anfragen zur EORI-Nummer:

Zentrale Auskunft

Tel.: 0049-(0)35144834540

Fax: 0049-(0)35144834590

E-Mail: info.eori@zoll.de



Anwenderfragen zu EMCS, EAS und zu den
Internetzollanmeldungen:

Service Desk Zoll

Tel.: 0800 80075452 (Inland) oder 0049-(0)35144834555

Fax: 0049-(0)692097584

E-Mail: servicedesk@zivit.de



Ausfuhr aus Österreich

Möchten Sie Waren aus Österreich in die Schweiz ausführen, gelten ähnlich Regeln wie für die Ausfuhr aus Deutschland.

Zur Zollnummer:

→ http://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/EORIEconomicOperato_10202/Endederbergangsfris_11176/_start.htm

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmf.gv.at> > Themen von A bis Z > ALSAG > e-zoll > Ende der Übergangsfrist für die Verwendung von EORI-Nummern

Zur Teilnahme am elektronischen Verfahren:

→ http://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/_start.htm

→ http://www.bmf.gv.at/zoll/zollausknfte/competencecenterzoll/_start.htm?q=Competence%20Center

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmf.gv.at> > Themen von A bis Z > ALSAG > Zollauskünfte > Competence Center Zoll



Erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld hinsichtlich aller Bestimmungen, die Sie einzuhalten haben, beim Competence Center Zoll in Österreich. Sie finden unter folgendem Link die Kontaktdaten der zuständigen Stellen:

→ http://www.bmf.gv.at/zoll/zollausknfte/competencecenterzoll/_start.htm?q=Competence%20Center

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.bmf.gv.at> > Themen von A bis Z > ALSAG > Zollauskünfte > Competence Center Zoll

2. EINFUHR IN DIE SCHWEIZ

Einfuhrdeklaration

Für die Einfuhr in die Schweiz benötigen Sie eine Einfuhrzollanmeldung. Diese müssen Sie mit zwei Originalen der Handelsrechnung, dem Lieferschein und evtl. Ursprungsnachweisen beim Grenzzollamt vorlegen.

Zur Anmeldung muss das ausgefüllte Einheitsdokument 11.010 vorgelegt werden.

Wenn Sie diese in größerer Stückzahl benötigen können, wenden Sie sich hierhin:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/00016/00099/index.html?lang=de>

Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > Dienstleistungen > E-Shop-Formulare und Publikationen > Formulare Firmen > Einfuhr > 11.010 ED-Einzelgarnitur/Einfuhrdeklaration

Beachten Sie bitte, dass aufgrund der Umstellung auf das elektronische Zollverfahren immer mehr schriftliche Formalitäten abgebaut werden. Daher ist es ratsam, sich bei der Eidgenössischen Zollverwaltung über den aktuellen Stand der Bestimmungen für die Einfuhr zu informieren.

Sie können die Schweizer Einfuhrdeklaration an allen größeren Grenzübergängen von dort ansässigen Speditionen tätigen lassen, wenn Ihnen die Vielzahl der zu erstellenden Nachweise Probleme bereiten sollte. Nach welchen Richtlinien die einzelnen Speditionen abrechnen, ist sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund ist es auf jeden Fall zu empfehlen, dass Sie sich, bevor Sie einen Export tätigen wollen, bei verschiedenen Speditionen erkundigen. Dies ist, nicht nur im Hinblick auf die Höhe der für Sie entstehenden Kosten sinnvoll, sondern auch wegen der fachkundigen Beratung darüber, welche Zeugnisse, Dokumente und Nachweise eventuell noch vorzulegen sind.

Einfuhrumsatzsteuer

Für alle Waren, die in die Schweiz eingeführt werden, erheben die Schweizer Zollbehörden an der Grenze 8 % Mehrwertsteuer bzw. den reduzierten Satz von 2,5 %. Diese Einfuhrumsatzsteuer, nicht zu verwechseln mit der Schweizer Mehrwertsteuer, die dem gleichen Satz unterliegt, fällt neben evtl. zu zahlendem Zoll an. Die Einfuhrumsatzsteuer darf nicht auf der Rechnung erscheinen, kalkulieren Sie diese jedoch in den Gesamtpreis mit ein.



Wann benötige ich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1?

Für Waren, deren Ursprung im Präferenzabkommen der Schweiz mit der EU geregelt ist, muss kein Zoll gezahlt werden. Allerdings muss für diesen Nachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt werden. Für Unternehmer aus Liechtenstein gilt dies nicht, da dieses Land zum Schweizer Zollgebiet gehört.

Waren, die über einen präferenziellen Ursprung verfügen, erhalten bei der Zollabwicklung Vorteile: Sie können zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt werden oder es muss überhaupt kein Zoll für diese Waren gezahlt werden. Der Ursprungsnachweis EUR.1, auch Warenverkehrsbescheinigung genannt, dient dazu, die Präferenzeigenschaft einer Ware nachzuweisen. Dieser gilt nur für den Warenverkehr mit den Staaten, mit denen die EG Freihandels-/Präferenzabkommen abgeschlossen hat (Deutschland und Österreich fallen im Rahmen des Präferenzabkommens der Schweiz mit der EU unter diese Regelung; für Liechtenstein gilt dies nicht, da es zum Schweizer Zollgebiet zählt).

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von Ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle ausgestellt. Diese ist der Zollstelle ausgefüllt einzureichen. Auf Verlangen der Zollstelle sind Nachweispapiere (z. B. Lieferantenerklärungen) vorzulegen, um den Ursprung der Exportware nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung der Einfuhrzollanmeldung, der Handelsrechnung und evtl. der EUR.1 werden die Höhe der Mehrwertsteuer sowie des Zolls errechnet und sofort ein Steuerbescheid erlassen, der an Ort und Stelle bezahlt werden muss. Erst danach sind die Waren frei und dürfen weiter transportiert werden.

Hier erhalten Sie Informationen zum EUR.1:

→ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausstellung-foermlicher-Praeferenznachweise/Beantragung-EUR1/beantragung-euri_node.html
Oder folgen Sie diesem Pfad:

→ <http://www.zoll.de> > Fachthemen > Warenursprung und Präferenzen > Präferenzen > Präferenznachweise > Ausstellung förmlicher Präferenznachweise > Beantragung der EUR.1

ACHTUNG Sollte für Ihre Waren dennoch Zoll zu zahlen sein: Die Höhe des Zolls wird in der Schweiz nach dem Bruttogewicht festgelegt.



Folgende Regelungen sind zu beachten:

Liegt der Warenwert unter 6000 €, dann genügt anstelle der EUR.1 eine Erklärung auf der Handelsrechnung mit folgendem Wortlaut: „Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind“; Ort, Datum, Unterschrift und Name des Unterzeichners.



Liegt der Warenwert über 6000 €, ist die Vorlage der EUR.1 von den Schweizer Zollbehörden zwingend vorgeschrieben.

Damit Sie die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erhalten, füllen Sie das Formular EUR.1 aus und legen es bei der Ausfuhrzollstelle vor. Sie werden in der Regel von dem Zollbeamten aufgefordert, Belege für die Ursprungseigenschaft jener Waren, für die Sie eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt haben möchten, vorzulegen.

Dies spielt hauptsächlich bei Waren, die aus eigener Produktion stammen, eine Rolle. Dazu müssen Sie auf der Rückseite des EUR.1-Formulars eine Erklärung abgeben und folgende Unterlagen beilegen:

- Lieferantenerklärungen (nach EG-Verordnung 1207/2001) für zugekaufte Waren
- Eingangsrechnungen
- Produktionsunterlagen
- Kalkulationsunterlagen
- Ausgangsrechnungen und ähnliche Belege

Welche Dokumente Sie genau vorlegen müssen, liegt im Ermessen der Zollbehörde. Wichtig ist, dass sich aufgrund der Unterlagen der Ursprung der Waren zurückverfolgen lässt.

Hier erhalten Sie Auskunft:



Oberzolldirektion

Sektion Mehrwertsteuer

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)313226511

Fax: 0041-(0)313227872

E-Mail: sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch

<http://www.ezv.admin.ch>



VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT

1. FAHRZEUG- UND MATERIALMITNAHME

Was ist zu empfehlen, wenn für die Abwicklung eines Auftrags in der Schweiz der tatsächliche Materialbedarf nur schwer abzuschätzen ist?

In Fällen, in denen nicht auszuschließen ist, dass ein Teil oder das gesamte Material wieder ins Ursprungsland zurückgenommen werden soll, empfiehlt es sich, das Material nicht zum endgültigen Verbleib in der Schweiz abzufertigen. Hier gibt es die Möglichkeit, im Rahmen einer sogenannten Freipassabfertigung die Einfuhrabgaben für das gesamte Material beim Grenzübertritt zu hinterlegen. Nach Vollendung des Auftrags in der Schweiz besteht die Möglichkeit, für nicht in der Schweiz verwendetes Material die hinterlegten Einfuhrabgaben zurückzuerhalten. Bei der so genannten Freipasslöschung wird das Material, das mit nach Deutschland zurückgenommen wird, mit dem Material verglichen, für das der Freipass bei Einreise in die Schweiz ausgestellt wurde. Der einzige Nachteil der Freipassabfertigung ist, dass Barbeträge (in Schweizer Franken) hinterlegt werden müssen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

→ <http://www.ezv.admin.ch/index.html> > in die Suchmaske „Freipass“ eingeben

→ <http://www.handwerk-international.de>

→ <http://www.hwk-konstanz.de> > in die Suchmaske „Freipassabfertigung“ eingeben

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich Baustellenfahrzeuge mit in die Schweiz nehmen möchte?

Lieferung mit größeren Baustellenfahrzeugen

Für die vorübergehende Einfuhr von größeren Baustellenfahrzeugen lässt die Schweiz das Carnet ATA nicht zu. Hier ist die wesentlich aufwendigere Abfertigung mit Schweizer Freipass sowie die Hinterlegung einer Bürgschaft bei den Eidgenössischen Zollbehörden in Höhe der Zölle und Mehrwertsteuer erforderlich. Die Freipass-Abfertigung muss bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion Bern vorab beantragt werden. Das Freipass-Verfahren findet außerdem auch im „aktiven Veredlungsverkehr“ Anwendung.

Informationen zum aktiven Veredlungsverkehr finden Sie unter folgendem Link:

→ <http://www.estv.admin.ch> > Startseite > Dienstleistungen > Publikationen und Formulare bestellen > Mehrwertsteuer > Formulare zum MWSTG

Kontaktinformationen der Oberzolldirektion Bern:

Bundesverwaltung

Finanzdepartement eidgenössische Oberzolldirektion

Monbijoustr. 40

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)313226511

Fax: 0041-(0)313227872

E-Mail: über Kontaktformular auf folgender Seite:

<http://www.ezv.admin.ch/kontakt/01912/01913/index.html?lang=de>





ACHTUNG Die Wiederausfuhrfrist für Berufsausrüstung beträgt mindestens 12 Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung. Für Fahrzeuge kann die Wiederausfuhrfrist jedoch je nach Zweck und beabsichtigter Aufenthaltsdauer im Gebiet der vorübergehenden Verwendung festgesetzt werden. In der Schweiz wurde 2001 eine Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für Fahrzeuge eingeführt. Sie gilt für den Warentransport ab einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen. Bitte informieren und melden Sie sich an unter: → <http://www.zoll.admin.ch/d/firmen/steuern/lsva/lsva.php>

Was gilt es beim Transport von Material mit dem Firmen-Fahrzeug in der Schweiz zu beachten?

Grundsätzlich muss das Transportfahrzeug den Schweizer Bestimmungen über Höchstmaße und Höchstgewichte entsprechen. Insbesondere für den Betrieb von Anhängern gibt es sehr restriktive Bestimmungen. Für schwere Motorwagen (Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, mit Ausnahme von Fahrzeugen zum Personentransport und von Wohnmobilen) gilt in der Schweiz ein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag am 01.08., Weihnachten). Zudem gilt für diese Fahrzeuge ein Nachtfahrverbot von 22:00–5:00 Uhr. Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht muss außerdem eine Schwerverkehrsabgabe entrichtet werden. Diese Schwerverkehrsabgabe ist von der Emissionsklasse und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs abhängig.

Umfassende Informationen zur Schwerverkehrsabgabe und zum Transport in der Schweiz im Allgemeinen finden Sie unter der Adresse:

→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/steuern_abgaben/00379

2. STEUERLICHE ASPEKTE

Führen Sie als Lieferant mit den eingeführten Gegenständen in der Schweiz werkvertragliche Arbeiten aus (Lieferung und Montage/Einbau der Gegenstände), ist bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage wie folgt zu unterscheiden:

Sie sind als Lieferant in der Schweiz nicht als Steuerpflichtiger registriert

Die Steuer bemisst sich am Gesamtentgelt (Material, Einbau- und Montagekosten sowie eventuell Nebenkosten bis zum ersten Bestimmungsort), das der Kunde zu entrichten hat. Steht beim Grenzübertritt die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, müssen Sie die Gegenstände provisorisch verzollen. Die schweizerische Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, den der schweizerische Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat. Die voraussichtliche Rechnungssumme sollten Sie durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvoranschläge usw. belegen können. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

Sie sind als Lieferant in der Schweiz als Steuerpflichtiger registriert

Die Steuer auf den eingeführten Gegenständen bemisst sich in diesem Fall am Marktwert der eingeführten Gegenstände. Die Montagekosten sind somit bei der Einfuhr nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage.



Zu diesem komplizierten Thema sollten Sie sich auf jeden Fall vorher informieren:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstr. 50
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313222111
Fax: 0041-(0)313257138
<http://www.estv.admin.ch/>



STICHWORTVERZEICHNIS

Abfertigungszeiten der Zollämter in

-  41
-  81
-  123
-  173

Abgaben Zoll in

-  33, 40, 53, 54
-  80, 81
-  113, 115, 122, 123
-  160, 167, 171, 172, 179, 182, 183, 185, 186

Angebotsgestaltung in

-  34
-  78
-  115, 131
-  168

Anmeldebestätigung (ausländerrechtlich)

-  92

Arbeitnehmerentsendegesetz in

-  15

Arbeitnehmerschutzbestimmungen in

-  14
-  69
-  98, 100
-  151

Arbeitsinspektorat in

-  94, 95

Arbeitsmarktservice Geschäftsstellen in

-  70, 97, 99, 101

Arbeitssicherheit am Bau in

-  68
-  146, 151

Arbeitszeit in

-  14, 15
-  69
-  93, 98

ATLAS (elektronisches Zollabwicklungsverfahren) in

-  55
-  80
-  121, 132, 171
-  180

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für

-  8
-  72
-  101 (Beschäftigungsbewilligung)
-  146, 150, 152, 155, 157

Ausfuhr aus

-  46, 54, 80, 86, 87, 130, 132 ff, 170 ff, 179 ff
-  49, 51, 52, 53, 57, 59, 88, 130, 133, 179 ff
-  37, 49, 59, 80, 86, 139, 179 ff, 181
-  49, 51, 52, 54, 57, 59, 86, 130, 133, 186

Ausländerrechtliche Meldung in

-  8
-  72
-  101
-  146, 150, 152, 155, 157

Baubzugssteuer in

-  11

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) in

-  13
-  95

Baustellenarbeiten Definition

-  12
-  96

Befähigungsnachweis für

-  20 ff
-  103 ff
-  158

Berufsbildungsabkommen in

-  20
-  103

Carnet ATA in

-  46
-  84
-  127, 140
-  176

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland in

-  109 ff
-  161

Drittstaatsangehörige in

-  9, 22
-  68
-  97
-  150

e- Zoll (elektronisches Zollabwicklungsverfahren) in

-  38
-  80
-  39, 121
-  39, 122, 171

ECICS (Verzeichnis der chemischen Substanzen) in

-  115

Einfuhr nach

-  32 ff, 40 ff, 55 ff
-  87 ff
-  123, 128 ff, 134 ff, 141 ff
-  167, 174, 182 ff

Einfuhrbeschränkungen in

-  32
-  78
-  114
-  167 ff

Einfuhrdeklaration für

-  55 ff
-  135
-  182

Einfuhrumsatzsteuer in

-  40, 56
-  78, 88
-  136
-  182

Elektronische Zollabwicklungsverfahren siehe

-  ATLAS
-  e-dec
-  e-Zoll
-  e-dec

Entsendebewilligung für

-  101 ff

Entsendung nach

-  12 ff, 24 ff
-  68, 76
-  92, 96, 98, 106, 108 ff
-  150, 159 ff

Ermächtigter Ausführer

	53
	96
	132

EU-Bescheinigung Handwerkskammer

	20
	103

EWR-Anerkennung

	21
---	----

Exportrechnung für

	86
	49
	49 ff, 86, 130
	49 ff, 86, 130

Fahrzeug- und Materialmitnahme nach

	59
	88
	139 ff
	185

Freistellung für

	11 ff – Freistellungsbescheinigung Bauabzugssteuer
	96 ff – Freistellung Urlaubskasse Österreich

Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten in

	16
	70
	98
	152

Gemeinschaftswaren in

	54 ff
	134 ff

Gewerbeliste und Zugangsvoraussetzungen in

	18 ff
	102

Grundstücksleistungen in

	44
	83 ff
	125 ff
	174 ff

Handwerk zulassungsfrei in

	8, 18 ff
	102 ff
	158

Handwerksähnliche Gewerbe in

 18 ff
 102 ff

INCOTERMS

 35 ff, 50
 78 ff
 116 ff, 134
 169 ff, 179

Katalogleistungen in

 42 ff
 83
 124 ff
 175 ff

Kleinunternehmerregelung in

 42
 129
 174

Lichtbildausweis für EWR-Bürger in

 101

Lohnfortzahlung in

 98

Lohnsteuer in

 30
 112
 165

Mehrwertsteuer in

 43 ff, 56, 61
 73, 84
 125 ff, 141 ff
 168 ff, 174 ff, 186 ff

Meisterprüfung in

 20 ff
 103 ff

Meldebedingungen für Arbeiten auf Baustellen in

 10 ff
 68
 94
 147 ff

Meldung bei den Sozialkassen für Bauwirtschaft (SOKA) in

 12 ff
 96

Mindestlöhne in

	15
	93, 98
	151 ff

Mitnahme von Baustellenfahrzeugen nach

	60
	88
	140
	185

Online Registrierung in

	149
---	-----

Präferenz von Waren

	33, 40, 53 ff
	123, 132 ff
	166, 172, 183 ff

QUOTA

	115
---	-----

Rechnungsstellung (bei Dienstleistungen) in

	43, 47 ff, 61
	84 ff
	129 ff
	178 ff

Reglementierte Gewerbe in

	18 ff
	74
	102 ff
	158

Reverse-charge-Regelung in

	42 ff
	124 ff

Schwarzarbeit Kontrolle in

	13 ff
	93 ff

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen in

	29 ff
	95
	146, 151, 154

SOKA-Bau in

	12 ff
	96

Soziale Sicherheit in

 24 ff

 76

 106 ff

 159 ff

Steuerpflicht in

 32, 42, 51, 60

 72, 82 ff

 112 ff, 126, 131 ff, 141 ff

 167, 176 ff, 191

Tarifverträge in

 15

Übergang der Steuerschuld

> siehe Reverse-Charge-System

Umsatzsteuer Dienstleistungen

> siehe Mehrwertsteuer bei Dienstleistungen

Umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen in

 53

 133

Umsatzsteueridentifikationsnummer in

 34 ff

 116 ff

Unfallversicherung in

 28 ff

 107, 110

 163

Ursprungszeugnis in

 40, 56, 58

 136, 138

Vander-Elst-Visum für

 9

Vertragsabschluss in

 34 ff

 78

 115

 168 ff

Warenverkehrsbescheinigung EUR1

 49, 58

 130, 136

 180, 183

Zollagerverfahren in

	59
	139

Zollnummer für

	51
	86
	131
	181

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AentG: Arbeitnehmerentsendegesetz in Deutschland

AHV: Alters- und Hinterbliebenen-/Hinterlassenenversicherung in der Schweiz und in Liechtenstein

AMS: Arbeitsmarktservice in Österreich

APA: Ausländer- und Passamt in Liechtenstein

ATLAS: Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System in Deutschland

BFM: Bundesamt für Migration in der Schweiz

BMF: Bundesministerium für Finanzen in Österreich

BSV: Bundesamt für Sozialversicherung in der Schweiz

BUAK: Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse in Österreich

Carnet ATA: admission temporaire (frz.: Dokument für vorübergehende Einfuhr)

DVKA: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung im Ausland

e-dec: elektronisches Zollabwicklungs- und Zahlungssystem in der Schweiz

EFTA: European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)

EG: Europäische Gemeinschaft (analog zu EU)

EU: Europäische Union (analog zu EG)

EUR 1: Warenverkehrsbescheinigung der EU

ESTV: Eidgenössische Steuerverwaltung in der Schweiz

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

e-Zoll: elektronisches Zollabwicklungsverfahren in Österreich

IHK: Industrie- und Handelskammer in Deutschland

INCOTERMS: International Commercial Terms (internationale Handelsklauseln)

QUOTA: Integrated Community Tariff (integrierter Zollltarif der EG)

SOKA: Sozialkassen der Bauwirtschaft in Deutschland

SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft

TARIC: Tarif intégré des Communautés européennes (frz.: Integrierter Zollltarif der Europäischen Gemeinschaften)

Ust-IdNr.: Umsatzsteueridentifikationsnummer

WKO: Wirtschaftskammer in Österreich

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Drittstaat: Staat, der nicht der Europäischen Union, der EFTA oder dem EWR zuzurechnen ist

Freipass: Zolldokument der Schweizer Behörden

Gewerk: Veraltete Bezeichnung für Handwerk

Verbrauchssteuerpflichtige Waren: Genussmittel, wie Tabak, Alkohol, Kaffee, Tee, Mineralöl und Zigaretten

Handwerksrolle: Register aller eingetragenen Handwerksbetriebe in Deutschland

ADRESSVERZEICHNIS

Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern etc.



Deutschland

Alle deutschen Industrie- und Handelskammern:

→ <http://www.dihk.de/>

Handwerkskammern:

→ <http://www.zdh.de/handwerksorganisationen/handwerkskammern/adressen.html>

Handwerkskammer Konstanz

Webersteig 3
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)75312050
Fax: 0049-(0)753120516468
E-Mail: info@hwk-konstanz.de
<http://www.hwk-konstanz.de>

Handwerkskammer Schwaben

Siebentischstrasse 52-58
86161 Augsburg
Deutschland
Tel.: 0049-(0)82132590
Fax: 0049-(0)82132591271
E-Mail: info@hwk-schwaben.de
<http://www.hwk-schwaben.de>

Handwerkskammer Ulm

Zeppelinstraße 16
88212 Ravensburg
Deutschland
Geschäftsbereichsleiter Hermann Schneider
Tel.: 0049-(0)75116311
Fax: 0049-(0)75113614233
<http://www.hk-ulm.de>

ICC Deutschland - Vertriebsdienst

Internationale Handelskammer
Mittelstrasse 12-14
50672 Köln
Deutschland
Tel.: 0049-(0)2212575571
Fax: 0049-(0)2212575593
E-Mail: icc@icc-deutschland.de
<http://www.icc-deutschland.de/>

Industrie- und Handelskammer

Hochrhein Bodensee
Schützenstrasse 8
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)75312860100
Fax: 0049-(0)75312860165
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
<http://www.konstanz.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Schwaben

Regionalgeschäftsstelle Lindau-Bodensee
Uferweg 9
88131 Lindau
Deutschland
Tel.: 0049-(0)838293830
Fax: 0049-(0)8382938373
E-Mail: ihg-lin@schwaben.ihk.de
<http://www.ihk-schwaben.de/>

Industrie- und Handelskammer

Bodensee-Oberschwaben
Lindenstrasse 2
88250 Weingarten
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7514090
Fax: 0049-(0)751409159
E-Mail: info@weingarten.ihk.de
<http://www.weingarten.ihk.de>

Fürstentum Liechtenstein



Internationale Handelskammer Deutschland-Schweiz

Tödistrasse 60
8002 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442836161
Fax.: 0041-(0)442836100
E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch
<http://www.handelskammer-d-ch.ch>

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer Ursprungszeugnis- und Beglaubigungsdienst

Altenbach 8
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2375510
Fax: 00423-(0)2375512
E-Mail: info@lihk.li
<http://www.lihk.li>

Österreich



Portal der österreichischen Wirtschaftskammern:
→ <http://www.wko.at/>

ICC Austria - Internationale Handelskammer

Wiedner Hauptstrasse 73
1040 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1501053716
Fax: 0043-(0)1501053703
E-Mail: icc@wko.at
<http://www.icc-austria.org>

Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein

Schwindgasse 20
1040 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)151259590
Fax: 0043-(0)1512595979
E-Mail: info@hk-schweiz.at
<http://www.hk-schweiz.at>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Österreich
Tel.: 0043-(0)5522305
Fax: 0043-(0)5522305101
E-Mail: praesidium@wkv.at
<http://wko.at/vlbg>

Schweiz



Kantonale Handelskammern:
→ <http://www.zurichcci.ch>

ICC Switzerland

Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)444213450
Fax: 0041-(0)444213488
E-Mail: info@icc-switzerland.ch
<http://www.icc-schweiz.ch>

Internationale Handelskammer Deutschland-Schweiz

Tödistrasse 60
8002 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442836161
Fax.: 0041-(0)442836100
E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch
<http://www.handelskammer-d-ch.ch/>

Osec Business Network Switzerland

Stampfenbachstrasse 85
8021 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)443655151
Fax: 0041-(0)443655221
E-Mail: info@osec.ch
<http://www.osec.ch>

SwissVAT AG

Stampfenbachstr. 38
8006 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041 (0)442196666
Fax.: 0041 (0)442196667
E-Mail: info@swissvat.ch
<http://www.swissvat.ch>

Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5
Postfach 3058
8022 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442174040
Fax: 0041-(0)442174041
E-Mail: beglaubigung@zurichcci.ch
<http://www.zurichcci.ch>

Zürcher Handelskammer (INCOTERMS)

Bleicherweg 5
Postfach 3058
8022 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442174050
Fax: 0041-(0)442174051
E-Mail: direktion@zurichcci.ch
<http://www.zurichcci.ch/index.php>

Offizielle Stellen/Ämter



Deutschland

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)2289968450
Fax: 0049-(0)2289968453444
E-Mail: info@ble.de
<http://www.ble.de>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Strasse 29-35
65760 Eschborn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)61969080
Fax: 0049-(0)6196908800
E-Mail: über das Kontaktformular
<http://www.bafa.de>

Bundesfinanzdirektion West

Wörthstrasse 1-3
50668 Köln
Deutschland
Tel.: 0049-(0)222550
Fax: 0049-(0)222553981
E-Mail: poststelle@bfdw.bfinv.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Referat Bürgerservice und Besucherdienst

Invalidenstrasse 44
10115 Berlin
Deutschland
Tel.: 0049-(0)30183003060
Bürgertelefon: Mo-Fr von 9:00-12:00
Fax: 0049-(0)30183001942
E-Mail: buergerinfor@BMVBS.bund.de
<http://www.bmvbs.de/>

**Bundeszentralamt für Steuern
Außenstelle Saarlouis**

Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Deutschland
Tel.: 0049-(0)2284061222
Fax: 0049-(0)2284063801
E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de
<http://www.bzst.bund.de>

Bundeszentralamt für Steuern

Hauptdienstszitz Bonn-Beuel
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)2284060
Fax: 0049-(0)2284062661
<http://www.bzst.bund.de>

Deutsche Botschaft Bern

Visastelle
Willadingweg 83
3006 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313594242
Fax: 0041-(0)313594454
E-Mail: info@bern.diplo.de
<http://www.bern.diplo.de>
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 14:00-16:00

Deutsche Botschaft Wien

Metternichgasse 3
1030 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1711540
Fax: 0043-(0)17138366
E-Mail: info@wien.diplo.de
<http://www.wien.diplo.de>

Finanzamt Konstanz

Byk-Gulden-Strasse 2a
Postfach 10 05 53
78467 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)75312890
Fax: 0049-(0)7531289312
E-Mail: poststelle@fa-konstanz.fv.bwl.de
<http://www.fa-konstanz.de>

Finanzamt München II

Deroystasse 20
80335 München
Deutschland
Tel.: 0049-(0)8912520
Fax: 0049-(0)891252222
E-Mail: poststelle@fa-muenchen-abt2.bayern.de
<http://www.finanzamt.bayern.de/muenchen-ii>

**Informations- und Wissensmanagement Zoll:
Auskunft für Unternehmen**

Carusufer 3-5
01099 Dresden
Deutschland
Tel.: 0049-(0)35144834520
Fax: 0049-(0)035144834590
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de
<http://www.zoll.de/>
Telefonische Sprechzeiten: Mo-Fr 8:00-17:00

**Koordinierende Stelle der
Oberfinanzdirektion Karlsruhe**

Postfach 100265
76232 Karlsruhe
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7219260
Fax: 0049-(0)7219262725
E-Mail: poststelle@ofdka.bwl.de
<http://www.ofd-karlsruhe.de>

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35
63069 Offenbach am Main
Deutschland
Tel.: 0049-(0)6946997600
Fax: 0049-(0)6946997699
E-Mail: info@zoll-infocenter.de
http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/unternehmen_node.html



Fürstentum Liechtenstein

Amt für Gesundheit
Abteilung Kranken- und Unfallversicherung
Haus Risch
Aeulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2367331
Fax: 00423-(0)2367564
E-Mail: info@ag.llv.li
<http://www.ag.llv.li>

Amt für Volkswirtschaft (AVW)
Postadresse:
Postfach 684
9490 Vaduz
Besucheradresse:
Haus der Wirtschaft
Poststrasse 1
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366871
Fax: 00423-(0)2366889
<http://www.llv.li/amtstellen/llv-avw-home.htm>

Arbeitsmarktservice Liechtenstein
Haus der Wirtschaft
Poststr. 1
Postfach 684
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366875
Fax: 00423-(0)2366895
E-Mail: stellenmeldung@amsfl.li
<http://www.amsfl.li/>

Steuerverwaltung
Lettstrasse 37
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366817 (Sekretariat)
Fax: 00423-(0)2366830
E-Mail: info@stv.llv.li

Amt für Handel und Transport (AHT)
Haus der Wirtschaft
Poststrasse 1
94904 Schaan
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366904
Fax: 00423-(0)2366907
E-Mail: [Kontaktformular](#)
<http://www.aht.llv.li>

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Versicherung
Postfach 684
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366871
Fax: 00423-(0)2366889

Ausländer- und Passamt (APA)
Städtle 38
Postfach 684
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366141
Fax: 00423-(0)2366166
E-Mail: info@apa.llv.li
<http://www.apa.llv.li>

Zollamt Buchs
Postfach
9471 Buchs
Schweiz
Tel.: 0041-(0)81755011
Fax: 0041-(0)81755033
E-Mail: ZentraleNCTS.DABuchs@ezv.admin.ch

Zollamt Schaanwald

Vorarlberger Strasse
9496 Schaanwald
Fürstentum Liechtenstein
Handelswarenabfertigung Tel.: 00423-(0)3771277
Ausfuhr Tel.: 00423-(0)3771275
Grenzübergang Tel.: 00423-(0)3771280
Fax: 00423-(0)3771279
E-Mail: ZentraleNCTS.DABuchs@ezv.admin.ch

Österreich

Agrarmarkt Austria

Dresdnerstrasse 70
1200 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1331510
Fax: 0043-(0)133151199
E-Mail: office@ama.gv.at
<http://www.ama.at/>

AMS Bludenz

Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Österreich
Tel.: 0043-(0)555262371
Fax: 0043-(0)55526237181160
E-Mail: ams.bludenz@ams.at
http://www.ams.at/vbg/sfa/sfags_bludenz.html
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16.00, Fr 8:00–12:00

AMS Feldkirch

Reichsstraße 151
6800 Feldkirch
Österreich
Tel.: 0043-(0)552234730
Fax: 0043-(0)5522347385160
E-Mail: ams.feldkirch@ams.at
http://www.ams.at/vbg/sfa/sfags_feldkirch.html
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16.00, Fr 8:00–12:00

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Abteilung II/B/4
Stubenring 1
1010 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1711000
Fax: 0043-(0)1711002296
E-Mail: briefkasten@bmask.gv.at
<http://www.bmask.gv.at>

AMS Bregenz

Rheinstraße 33
6901 Bregenz
Österreich
Tel.: 0043-(0)55746910
Fax: 0043-(0)557469182160
E-Mail: ams.vorarlberg@ams.at
http://www.ams.at/vbg/sfa/sfags_bregenz.html
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16.00, Fr 8:00–12:00

AMS Dornbirn

WIFI-Campus, Trakt E,
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Österreich
Tel.: 0043-(0)5572227710
Fax: 0043-(0)55722277184160
E-Mail: ams.dornbirn@ams.at
http://www.ams.at/vbg/sfa/sfags_dornbirn.html

AMS Kleinwalsertal

Walsertstraße 71
6992 Hirschegg
Österreich
Tel.: 0043-(0)55175222
Fax: 0043(0)5517522283160
E-Mail: ams.kleinwalsertal@ams.at
<http://www.ams.at/vbg/sfu.html>
Öffnungszeiten: Mo–Do 8:00–16.00, Fr 8:00–12:00

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
1011 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1711000
Fax: 0043-(0)17108573
E-Mail: service@bmwa.gv.at
<http://www.bmwa.gv.at>

Finanzamt Bregenz (FA97)

Brielgasse 19
6900 Bregenz
Österreich
Tel.: 0043-(0)5574692
Fax: 0043-(0)55746925949000

Finanzamt Feldkirch

Reichsstraße 154
6800 Feldkirch
Österreich
Tel.: 0043-(0)5522301
E-Mail: über Kontaktformular
https://www.bmf.gv.at/steuern/_start.htm

Finanzamt Graz-Stadt

Referat für ausländische Unternehmer

Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Österreich
Tel.: 0043-(0)31688153000
Fax: 0043-(0)316817608
<http://dienststellen.bmf.gv.at>

Kundenadministration

Zollamt Eisenstadt Zollstelle Heiligenkreuz

CC Kundenadministration

Österreich
Tel.: 0043-(0)151433563052
Mo–Fr 7:00–17:00

Zentrale Auskunftsstelle Zoll

für allgemeine Auskünfte

Zollamt Klagenfurt/Villach

9500 Villach
Ackerweg 19
Österreich
Tel.: 0043-(0)424233233
Fax: 0043-(0)424233233-426
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at
http://www.bmf.gv.at/zoll/_start.htm

Zentrale Koordinationsstelle für die

Kontrolle illegaler Beschäftigung des BMF

Erdbergstrasse 192-196
1030 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)171117510441 oder 0043-(0)171117510441
Fax: 0043-(0)1514335910069
E-Mail: post.zko@bmf.gv.at

Zollamt Klagenfurt

St. Veiter Ring 59
9020 Klagenfurt
Österreich
Tel.: 0043-(0)463520
Fax: 0043-(0)4635201507
E-Mail: CC-Verwendung@bmf.gv.at
Anfragemaske: <https://www.bmf.gv.at>

Schweiz



Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften
Bundesamt für Gesundheit,
Abteilung Vollzug Lebensmittelrecht
Sektion Normen und Koordination
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313229555
Fax: 0041-(0)313229574
<http://www.bag.admin.ch>

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313229011
Fax: 0041-(0)313227880
<http://www.suva.ch>

Bundesverwaltung
Finanzdepartement
Eidgenössische Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313226511
Fax: 0041-(0)313227872
E-Mail: ozd.zentrale@ezv.admin.ch
<http://www.ezv.admin.ch>

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
Schweiz
E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
<http://www.estv.admin.ch/mwst/org/00338/00344/index.html>

Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313226511
Fax: 0041-(0)313227872
E-Mail: Kontaktformular
<http://www.ezv.admin.ch>

Bundesamt für Migration (BFM)
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313258840
Fax: 0041-(0)313259379
E-Mail: info@bfm.admin.ch
<http://www.bfm.admin.ch>

Fleisch und Fleischwaren
Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313233033
Fax: 0041-(0)313238570
<http://www.bvet.admin.ch>

Alkoholische Erzeugnisse
Eidgenössische Alkoholverwaltung
Länggassstrasse 35
3000 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313091211
Fax: 0041-(0)313091500
<http://www.eav.admin.ch>

Nationale Kontaktstelle für EU/ EFTA-Berufsdiplome
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Frédéric Berthoud
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)313222826
Fax: 0041-(0)313249247
E-Mail: kontaktstelle@bbt.admin.ch
<http://berufsberatung.ch>

Zollamt Buchs
Postfach
9471 Buchs
Schweiz
Tel.: 0041-(0)817555011
Fax: 0041-(0)817555033
E-Mail: ZentraleNCTS.DABuchs@ezv.admin.ch

Ausländer-/Arbeitsämter

Schweiz

Appenzell Ausserrhoden

Kantonales Arbeitsamt Regierungsgebäude

Walter Hafner

Obstmarkt 3

9102 Herisau

Schweiz

Tel.: 0041-(0)713536452

Fax: 0041-(0)713536369

E-Mail: walter.hafner@ar.ch

<http://www.ar.ch>

Amt für Ausländerfragen

Landsgemeindeplatz 5

9043 Trogen

Schweiz

Tel.: 0041-(0)713436333

Fax: 0041-(0)713436339

E-Mail: Migrationsamt@who-needs-spam.ar.ch

Appenzell Innerrhoden

Amt für Ausländerfragen

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Schweiz

Tel.: 0041-(0)717889521

Fax: 0041-(0)717889529

E-Mail: Thomas.Rickenbacher@jpmid.ai.ch

<http://www.ai.ch>

Graubünden

Amt für Industrie, Gewerbe

und Arbeit Graubünden

Grabenstrasse 9

7000 Chur

Schweiz

Tel.: 0041-(0)812572346

Fax: 0041 (0)812572173

E-Mail: info@kiga.gr.ch

<http://www.kiga.gr.ch>

Amt für Polizeiwesen

und Zivilrecht GR

Karlhof 4

7000 Chur

Schweiz

Tel.: 0041-(0)812572121

Fax: 0041-(0)812572146

E-Mail: info@apz.gr.ch

Schaffhausen

Kantonales Arbeitsamt Schaffhausen

Mühlentalstrasse 105

8200 Schaffhausen

Schweiz

Tel.: 0041-(0)526327262

Fax: 0041-(0)526327723

E-Mail: arbeitsamt@ktsh.ch

<http://www.sh.ch>

Kantonales Ausländeramt

Stadthausgasse 10

8201 Schaffhausen

Schweiz

Tel.: 0041-(0)5206327476

Fax: 0041-(0)5206327823

St. Gallen
Amt für Arbeit und Wirtschaft
Arbeitsinspektorat
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)582293540
Fax: 0041-(0)582294749
E-Mail: info.vdafw@sg.ch
<http://www.afa.sg.ch/>

Ausländeramt des Kantons St.Gallen
St. Leonards-Strasse 40
9001 St. Gallen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)712293111
Fax: 0041-(0)712294608

Thurgau
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsinspektorat
Bahnhofplatz 65
8510 Frauenfeld
Schweiz
Tel.: 0041-(0)527242885
Fax: 0041-(0)527242886
E-Mail: arbeitsinspektorat@tg.ch
<http://www.awa.tg.ch/>

Migrationsamt des Kantons Thurgau
Schlossmühlestrasse 7
8510 Frauenfeld
Schweiz
Tel.: 0041-(0)527241555
Fax: 0041-(0)527241556

Zürich
Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA
Walchestrasse 19
Postfach
8090 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)4325926260
Fax: 0041-(0)43295104
E-Mail: awa@vd.zh.ch
<http://www.awa.zh.ch>

Migrationsamt des Kantons Zürich
Berninastrasse 45
8090 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)432598800
Fax: 0041-(0)432598810

Sozialversicherungen

Deutschland



**Deutsche Verbindungsstelle für
Krankenversicherung im Ausland**
Pennfeldsweg 12c
53177 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)22895300
Fax: 0049-(0)2289530600
E-Mail: Post@dvka.de
<http://www.dvka.de>

SOKA-BAU
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
Europaabteilung
Wettinerstrasse 7
65189 Wiesbaden
Deutschland
E-Mail: service@soka-bau.de
<http://www.soka-bau.de>
Tel. für Arbeitgeber aus dem Inland: 0800 1200 111
(kostenfrei)
Tel. für Arbeitgeber aus dem Ausland: 0049-(0)611
707-1000
Fax für Arbeitgeber aus dem Inland: 0800 1200 333
(kostenfrei)
Fax für Arbeitgeber aus dem Ausland: 0049-(0)611
707-4680



Fürstentum Liechtenstein

*Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Sozialversicherung*
Austrasse 15
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2366309
Fax: 00423-(0)2367420
E-Mail: info.versicherung@avw.llv.li
<http://www.avw.llv.li/>



Österreich

*Bauarbeiter- Urlaubs- und
Abfertigungskasse (BUAK)*
Kliebergasse 1a
1050 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)5795795000
Fax: 0043-(0)57957995099
E-Mail: kundendienst@buak.at
<http://www.buak.at>
Telefonische Sprechzeiten:
Mo-Do 7:15–16:00
Fr 7:00–13:00

*Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger*
Kundmanngasse 21
1031 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)171132
Fax: 0043-(0)1711323777
E-Mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
<http://www.hauptverband.at>

*Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Beitragsabteilung*
Peter Pichler
Jahngasse 4
6850 Dornbirn
Österreich
Tel.: 0043-(0)5084551304
Live-Hotline
Tel.: 0043-(0)5084551900
Fax: 0043-(0)50845581900
E-Mail: live@vgkk.at
<http://www.vgkk.at/portal27>



Schweiz

*Appenzell Ausserrhoden
Ausgleichskasse und IV-Stelle*
Kasernenstrasse 4
Postfach
9102 Herisau
Schweiz
Tel.: 0041-(0)713545151
Fax: 0041-(0)713545152
E-Mail: info@ahv-iv-ar.ch
<http://www.ahv-iv-ar.ch>

*Appenzell Innerrhoden
Ausgleichskasse und IV-Stelle*
Poststrasse 9
Postfach 62
9050 Appenzell
Schweiz
Tel.: 0041-(0)717881830
Fax: 0041-(0)717881840
E-Mail: info@akai.ch
<http://www.akai.ch>

Graubünden
SVA Graubünden
Ottostrasse 24
7000 Chur
Schweiz
Telefon: 0041-(0)812574111
Telefax: 0041-(0)0812574222
E-Mail: Kontaktformular
<http://www.sva.gr.ch>

St. Gallen
AHV-Ausgleichskasse
Postfach 368
Brauerstrasse 54
9016 St.Gallen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)712826633
Fax: 0041-(0)712826910
E-Mail: info@svasg.ch
<http://www.afa.sg.ch/>

Zürich
SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)444485000
Fax: 0041-(0)444485555
E-Mail: info@svazurich.ch
<http://www.svazurich.ch/>

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Bereich Kranken- und Unfallversicherung
C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
8022 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442082828
Fax: 0041-(0)442082800
E-Mail: info@info@svv.ch
<http://www.svv.ch/>

Parifonds-Bau
Sumatrastrasse 15
8035 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)12588440
Fax: 0041-(0)12588441
<http://www.parifondsbaus.ch>

Schaffhausen
AHV-Ausgleichskasse
Oberstadt 9
8201 Schaffhausen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)526326111
Fax: 0041-(0)526326199
E-Mail: info@svash.ch
<http://www.svash.ch/>

Thurgau
Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau
St. Gallerstrasse 13
Postfach
8501 Frauenfeld
Schweiz
Tel.: 0041-(0)527247171
Fax: 0041-(0)527247272
<http://www.iv-stelle.ch>
<http://www.ausgleichskasse.ch>

SUVA Schweizerische
Unfallversicherungsgesellschaft
Fluhmattstrasse 1
6002 Luzern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)414195111
Fax: 0041-(0)414195828
Adressen aller Geschäftsstellen in der Schweiz:
http://www.suva.ch/home/unternehmen/agenturen_adressen.htm

